Kritik

der

Regierungsform

des

deutſchen Reichs.

*

Germanien, 1796.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die in den nachfolgenden Blättern enthaltenen Betrachtungen ſind Früchte einer reflektirenden, mit reiner und ungeheuchelter Vaterlandsliebe verſchwiſterten Vernunft. Der ächte Patriot verſchließt ſeine Augen nicht vor den Fehlern, die in der Verfaſſung ſeines Vaterlands liegen; eben wegen ſeines Patriotismus wünſcht er dieſe Verfaſſung von ihren Mängeln gereiniget und zu dem möglichen Grade der

Vollkommenheit erhoben zu ſehen; er liebt und verehrt die Regenten um ſo aufrichtiger, als er einſieht, daß ſie durch ihre Regierungsweiſe die Mängel der Verfaſſung, die ſich ſelten gänzlich heben laſſen, zu mäßigen und minder beſchwerlich zu machen ſuchen, und daß dieſe Mängel nicht ſowohl durch die Regenten ſelbſt veranſtaltet, als vielmehr das Werk des Zufalls, des Dranges der Umſtände und des unaufhaltbaren Ganges der Begebenheiten ſind.

Der Verfaſſer hat ſich bei der Aufſtellung der Gebrechen in der Verfaſſung ſeines allgemeinen Vaterlandes blos an die Sachen gehalten, und das heilige Recht der Unverletzlichkeit der Perſonen der Regenten nirgends mit frecher Hand berührt. Da er ſelbſt Geſchäftsmann, und mit dem, was ſich zur Herſtellung des Gleichgewichts in dem Triebwerke der Staatsma-

ſchiene, ohne Bewirkung eines gänzlichen Stillſtandes oder einer gänzlichen Verwirrung derſelben thun und nicht thun läßt, bekannt iſt; ſo konnte er auch um ſo leichter der Gefahr entgehen, in ſeinen Forderungen unbillig und übertrieben, in ſeiner Kritik bitter und beleidigend, und in ſeinen Vorſchlägen reformationsſüchtig zu erſcheinen. Allenthalben fließen ſeine Urtheile aus Grundſätzen der Moral, des allgemeinen Staatsrechts und der ſittlichen Klugheitslehre. In wiefern ſeine Ausſprüche Wahrheit enthalten, ſind ſie nicht ſowohl ſeine, als Ausſprüche der Vernunft ſelbſt, die ſie alſo auch ſelbſt vertheidigen und verantworten muß. Auf dieſe Stützen gelehnt, übergibt er, im Bewußtſeyn der Reinheit ſeiner Abſichten und Unverfänglichkeit ſeines Unternehmens, dieſen Verſuch ſeinen aufgeklärten und weiſen deutſchen Zeitgenoſſen zur gerech-

ten und beſcheidenen Prüfung, die ihn allein beſtimmen wird, ob er die Ausführung ſeines Entwurfs weiter vor die Hand nehmen, oder unterlaſſen ſoll.

Einleitung.

Die Menſchen begeben ſich in bürgerliche Geſellſchaften, um ſich den Genuß ihrer äuſſern vollkommenen Rechte zu ſichern und zu erleichtern. Dieſer Endzweck kann aber nicht erreicht werden, wenn ſie nicht Einem oder Mehrern oder der Mehrheit der Stimmen das Recht überlaſſen, ſtatt ihrer die Mittel zu dieſem Endzweck zu wählen. Wem die Wahl der Mittel zum Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaft übertragen iſt, heißt der Souverain, und das Recht zu dieſer Wahl die höchſte Gewalt.

Der Souverain hat ſeine Rechte nicht minder als das Volk oder der Unterthan.

*

Die Rechte des Souverains liegen theils in dem Umfange des Begriffs der höchſten Ge-

walt, oder fließen aus demſelben; theils lie,
gen ſie nicht darin, und fließen auch nicht dar⸗
aus, ſondern er hat ſie erworben. Jene
heißen urſprüngliche und weſentliche,
dieſe zufällige und erworbene. Die
weſentlichen Rechte des Souverains ſind ent⸗
weder allgemeine oder beſondere: die
allgemeinen äuſſern ſind bei allen beſon⸗
dern Rechten der höchſten Gewalt, und die
beſondern werden durch die Beſchaffenheit
der Gegenſtände, auf welche die allgemeinen
Rechte angewendet werden, beſtimmt.

Die allgemeinen Rechte. Die höch⸗
ſte Gewalt kann ihre Thätigkeit auf dreierlei
Weiſe äuſſern: 1. durch Aufſicht über alles,
was im Staate ſelbſt und auſſerhalb deſſelben
in Beziehung auf ihn vorgeht und geſchieht;
2. durch Beſtimmung alles deſſen, was der
Staatsendzweck erfordert; und 3. durch wirk⸗
liche Vollziehung deſſen, was zur Beförderung
und Erreichung des Staatsendzwecks beſtimmt
worden iſt. Die höchſte Gewalt modificirt ſich
alſo in das Recht der höchſten Aufſicht
oder der aufſehenden Gewalt, in die
geſetzgebende und vollziehende Ge⸗
walt.

Die beſondern Rechte. Die Gegenſtände der höchſten Gewalt ſind entweder die Verhältniſſe des Staats gegen auswärtige Staaten, oder ihre Verhältniſſe zu den Staatsgliedern ſelbſt.

Die Verhältniſſe eines Staats zu fremden Staaten ſind: der Zuſtand des Kriegs, das Aufhören und die Beendigung deſſelben; Bündniſſe zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung; Verträge, den Handel, die Schifffahrt und andere Gegenſtände betreffend; und als Folge aller dieſer Verhältniſſe, Annehmung und Beſchickung von Abgeordneten oder Geſandten. In Anſehung aller dieſer Gegenſtände hat daher die höchſte Gewalt 1. das Recht des Kriegs, und als Folge davon das Recht der Beſtimmung und Vollziehung aller zur Vertheidigung des Staats und zur Führung des Kriegs nöthigen Mittel, nebſt der Aufſicht über dieſelben; 2. das Recht des Friedens; 3. der Bündniſſe und Verträge, und 4. das Recht der Geſandtſchaft; ebenfalls nach allen den Beſtimmungen, die jene drei allgemeinen Rechte an die Hand geben. Dieſe vier beſondern weſentlichen Rechte heißen, weil ſie Verhält-

niſſe mit auswärtigen Staaten betreffen, äuſſere.

In Anſehung der Verhältniſſe der höchſten Gewalt zum Staate ſelbſt ſind die Gegenſtände derſelben entweder die Mittel zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, oder die Rechte der Staatsglieder. Im erſtern Falle modificirt ſich die höchſte Gewalt in die Cameral- oder Finanzgewalt. Im zweiten Falle beſchäftiget ſich jene entweder blos mit den Rechten und den aus ihnen entſpringenden Verbindlichkeiten der Staatsglieder untereinander, an ſich; hier verwandelt ſich die höchſte Gewalt in die höchſte Civiljuſtizgewalt; die, in wiefern die aufſehende, geſetzgebende und vollziehende Gewalt Einfluß auf ſie hat, Aufſicht über die beſtellten Gerichte und Richter führt, Viſitationen derſelben und Reviſionen des gerichtlichen Verfahrens ſowohl, als der vorhandenen Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmenden Geſetze und Privilegien ſelbſt anſtellt; Geſetze gibt, aufhebt, verändert, erklärt; Privilegien und Exemtionen ertheilet, Gerichts- und Proceßordnungen entwirft; und bei vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten unter-

ſucht, nach den Geſetzen das Urtheil fällt und daſſelbe zur Vollſtreckung bringe, und Gerichte und Richter an ihrer Statt einſetzt. Oder die höchſte Gewalt nimmt, nach geſchehener Beſtimmung der Rechte der Staatsglieder, auch Rückſicht auf den Genuß dieſer Rechte, dergeſtalt, daß ſie denſelben den Staatsgliedern zu erleichtern und die Beeinträchtigungen deſſelben zu verhüten ſucht. Dieſes kann ſie auf zweierlei Art bewerkſtelligen: einmal mittelbar, durch Geſetze, in *welchen* jede Erſchwerung *und* Beeinträchtigung dieſes Genuſſes *für* Verbrechen erklärt und mit einer Strafe belegt wird; zweitens unmittelbar, durch Anſtalten und Einrichtungen, die jenen Genuß erleichtern und den Beeinträchtigungen deſſelben vorbeugen. In jenem Falle ſpecificiert ſich die höchſte Gewalt zur Criminaljuſtizgewalt, in dieſem, zur Polizeigewalt, die beide ebenfalls unter dem Einfluſſe der drei allgemeinen Majeſtätsrechte ſtehen.

Die zufälligen Rechte der höchſten Gewalt können, da ſie nicht ſo, wie die weſentlichen, einer Beſtimmung a priori fähig ſind, ſondern nur durch die Erfahrung an die Hand

gegeben werden, hier nicht in Betrachtung kommen.

Da alle jene Rechte der höchſten Gewalt die unerlaßlichen Bedingungen ſind, ohne welche der Endzweck des Staats nicht erreicht werden kann, und da ſie dem Souverain, es ſey nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend, in dem Unterwerfungsvertrag von den Staatsgliedern übertragen worden ſind, ſo iſt auch der Souverain befugt, von demſelben Gehorſam, willige Folge und Unterwerſung in allem, was er zur Aufrechthaltung, Beförderung und Erreichung des Staatsendzwecks beſtimmen und ausführen mag, zu fordern. Die Rechte der höchſten Gewalt ſind bedingt nothwendige Rechte; ſobald ein Staat ſeyn ſoll und geſetzt wird, müſſen ſie Statt finden; ein Staat iſt ohne ſie nicht denkbar; ſie ſind vollkommene Rechte.

*

Die Rechte der der höchſten Gewalt unterworfenen Staatsglieder kommen denſelben zu, entweder in wiefern ſie blos Menſchen ſind; oder in wiefern ſie im Verhältniß mit andern, im Staate ſtehen. Die Rechte, die dem Menſchen in beiden Fällen gebüh-

ren mögen, müſſen ſich ſämmtlich auf ſeine Perſönlichkeit, d. i. die Fähigkeit, ſich nach eigner Einſicht ſelbſt zu beſtimmen, gründen. Dieſen Charakter des Menſchen muß nicht allein jeder andere Menſch, ſondern auch der Staat anerkennen: denn ſonſt wäre der Menſch blos ein Gegenſtand des Naturgeſetzes und der bloßen Willkühr, ein bloßes Mittel in der Hand des Stärkern, und es wäre ſchlechterdings kein Staatsrecht denkbar; denn ohne Perſönlichkeit ſind gar keine Rechte möglich; *wer ſich gar nicht nach eigner Einſicht ſelbſt beſtimmen kann und darf, von dem kann man nicht ſagen, er habe oder erwerbe ſich Rechte.*

Als Perſon iſt der Menſch ein für ſich ſelbſt beſtehendes Weſen, das gar nicht als Prädikat eines andern gedacht werden kann: er hat alſo 1. alle Rechte der Subſtanzialität; folglich, da er Gewiſſen, Gedanken und Kräfte hat, a) das Recht der Befolgung der Forderungen ſeines eigenen Gewiſſens oder Gewiſſensfreiheit, b) das Recht ſelbſt zu denken, und ſeine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, oder das Recht der Denkfreiheit, die ſich in der geſell-

ſchaftlichen Unterhaltung, der vertrauten Korreſponden; und der Preßfreiheit äuſſert, und c) das Recht des Selbſtgebrauchs ſeiner Kräfte. 2. Hat der Menſch als Perſon alle Rechte der Freiheit, denn er iſt Perſon, in wiefern er ſich nach Einſicht ſelbſt beſtimmt, und wer ſich ſelbſt beſtimmt, iſt frei. Unter dieſe Kategorie gehöret: d) das Recht des unbeſchränkten Eigenthums über ſeinen Körper, vermöge deſſen er jeden andern von dem Genuß und Gebrauch deſſelben abhalten kann, und ihn niemand gefangen halten darf, und e) das Recht, von andern ein Betragen gegen ſich zu fordern, aus welchem erhellet, daß er ihn nicht für einen Sklaven und für ein Subjekt, das ſich auf keine Weiſe ſelbſt beſtimmen könne und dürfe, ſondern für einen freien Menſchen, für eine Perſon, anerkenne. Der Menſch beſitzt 3. vermöge ſeiner Perſönlichkeit, auch die Rechte der Gleichheit. Das Höchſte, was ein Menſch erreichen kann, iſt die Perſönlichkeit, und dieſe iſt in jedem Menſchen dieſelbe. In dieſer Rückſicht ſteht kein Menſch unter dem andern. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Eine ein Recht erwerben kann, muß es auch ein jeder

andere erwerben können; wenn der eine ſein Recht veräuſſern kann, muß es auch der andere veräuſſern können; und eben den Anſpruch, den der Eine auf den Genuß ſeines Lebens und ſeines Eigenthums hat, muß auch jeder andere auf den Genuß des ſeinigen haben; was ſich der eine zur Bequemlichkeit und Anmuth verſchaffen darf, muß ſich auch der andere, wenn er Willen, Kraft und Vermögen dazu hat, und ihm nur keine phyſiſche Unmöglichkeit dazu im Wege ſteht, ebenfalls verſchaffen dürfen. Alſo ſteht den Menſchen im Staate f) das Recht der gleichen Vortheile mit andern, in Anſehung des Erwerbs der Rechte, g) das Recht des freien Gebrauchs ſeiner Rechte, oder das Recht Verträge mit andern zu ſchließen, und h) das Recht des Anſpruchs auf den Lebensgenuß und den Gebrauch ſeines Eigenthums zu.

*

Wenn die Vertheidigung und Beförderung des Genuſſes der äuſſern vollkommenen Rechte der Staatsglieder der Endzweck des Staats iſt, und nicht allein dieſe Menſchenrechte, ſondern auch die dem Souverain durch den Unterwerfungsvertrag übertragenen Rechte ſol-

che vollkommene Rechte ſind, ſo muß die Vertheidigung und Erhaltung der weſentlichen Rechte der höchſten Staatsgewalt, welche zuſammen genommen mit der Art des Subjekts dieſer Gewalt, die Konſtitution ausmachen, mithin auch der Konſtitution des Staats, der Mitendzweck des letztern ſeyn.

*

Ein einzelner Staat kann ſich aber zu ſchwach fühlen, äuſſere Angriffe gegen ſeine Selbſtſtändigkeit, gegen die Rechte der höchſten Gewalt und der Staatsglieder, abzuhalten.

Die höchſte Gewalt ſelbſt kann ſich zu ſchwach fühlen, die durch den Unterwerfungsvertrag ihr übertragenen Rechte gegen die Anmaßungen ihrer eigenen Unterthanen zu behaupten und zu ſchützen; und eben ſo können die gehorchenden Staatsglieder durch den Mißbrauch, die ungebührliche Ausdehnung und Erweiterung der Grenzen der höchſten Gewalt und ihrer Rechte, an ihren Rechten und in dem Genuß derſelben von der höchſten Gewalt gekränkt und verletzt werden.

Der einzelne Staat kann ſich alſo mit andern Staaten verbinden, um ſeine Selbſtſtändigkeit gegen äuſſere und die Rechte ſeiner höch-

ſten Gewalt und ſeiner Glieder ſelbſt gegen innere Angriffe und Verletzungen von Seiten der Unterthanen der höchſten Gewalt ſicher zu ſtellen, nnd beiden den Genuß ihrer Rechte zu erleichtern.

Treten mehrere zu dieſen Endzwecken verbundene Staaten zuſammen, ſo entſteht daraus ein Staatenſyſtem. Da aber dieſe Endzwecke nicht erreicht werden können, wenn ſich das Staatenſyſtem nicht ſelbſt in ſeiner Selbſtſtändigkeit zu erhalten ſtrebte, ſo muß zu jenen Endzwecken auch noch der hinzukommen, die Konſtitution und Organiſation des Staatenſyſtems, nebſt deſſen geſammten Territorium, als welche die Beſtandtheile der Selbſtſtändigkeit ausmachen, gegen Angriffe von auſſen und von innen, d. i. von Seiten der mitverbundenen Staaten ſelbſt, zu vertheidigen.

Das deutſche Reich iſt ein ſolches Staatenſyſtem, das folglich keinen andern Endzweck hat und haben kann, als die Vertheidigung ſeiner eigenen Selbſtſtändigkeit, als Syſtem; der Selbſtſtändigkeit aller daſſelbe konſtituirenden Staaten, gegen Angriffe von Auſſen und von Seiten mitverbundener Staaten; und die

Vertheidigung der Rechte der Regenten und der Unterthanen der einzelnen verbundenen Staaten gegen Angriffe und Erſchwerungen von Innen.

Dieſe Endzwecke ſind, da ſie die Vernunft, geleitet durch den Begriff des Staats, ſelbſt an die Hand gibt, nothwendig, die Vereinigung der Staaten des deutſchen Reichs mag nun zu Stande gekommen ſeyn, wie ſie wolle. Ohne dieſe Endzwecke würde dieſe Verbindung ohne alle Haltung und Feſtigkeit ſeyn, die Verfaſſung auf bloßer Willkühr beruhen, von veränderlichen Maximen abhängen, aller feſte Grund der Rechte und Verbindlichkeiten der Staaten ſowohl als der Regenten und Unterthanen gegen einander, würde aufgehoben werden, und überhaupt gar kein deutſches allgemeines und Territorial-Staatsrecht möglich ſeyn.

Dieſer geſammte Endzweck iſt zwar in den Reichsgrundgeſetzen nicht unmittelbar und ausdrücklich aufgeſtellt; aber er gehet doch in Anſehung des erſten Theils deſſelben, nämlich der Vertheidigung der Selbſtſtändigkeit des Syſtems überhaupt und der einzelnen Staaten inſonderheit gegen Angriffe auswärtiger und

innerer mitverbundener Mächte aus der ganzen Reichskriegsverfaſſung, und in Anſehung des andern Theils, oder der Garantie und Beförderung der wechſelſeitigen Rechte der Regenten und Unterthanen, aus der Verfaſſung des Civil- und Criminaljuſtizweſens des Reichs und der Exekutionsordnung ſehr deutlich hervor, welche ſämmtlich ohne jenen Endzweck ganz unnöthig und zwecklos ſeyn würden.

Daß die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit oder der Integrität des Reichs und ſeiner beſondern Staaten, ſo wie die Handhabung der Rechte der höchſten Gewalt in dieſen, der Endzweck der allgemeinen Reichsverbindung ſey, wird von niemanden bezweifelt. Daß aber auch die Beſchützung der Bürger- und Unterthanenrechte der Staatsglieder gegen willkührliche Beſchränkungen und Unterdrückungen von Seiten der höchſten Gewalt ein Grund der deutſchen Staatsverbindung ſey, haben ſelbſt Reichsſtände und der Reichsverfaſſung kundige bei dem Reichskammergericht angeſtellte Rechtsgelehrte anerkannt. Im Jahr 1654 äuſſerte Braunſchweig-Wolfenbüttel auf öffentlichem Reichstage: „Es wäre ein unbewegliches

Princip, daß Steuern und Auflagen im Grunde gegen die Natur einer Staatsgeſellſchaft ſeyen, denn man habe ſich blos in der Hoffnung, ſeine Sachen zu bewahren; in bürgerliche Verbindungen eingelaſſen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied ſeines Eigenthums ſich dergeſtalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer ſeiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade deswegen ein Bürger, damit man das Seinige (folglich auch ſeine Rechte) in Ruhe und Friede behalte." *) Und der gelehrte Kammergerichts-Aſſeſſor von Ludolf **) ſagt: „Es ſey ein gleichſam zwiſchen Herrn und Unterthanen tacite aufgerichtetes pactum vorhanden, da dieſer allezeit eher das Land beſitze, ehe jener das Regiment darüber bekomme: Ich nehme dich zum Herrn an, daß du mich beſchützeſt und nach Recht und Billigkeit regiereſt. Dafür gebe ich dir eine gleichfalls nach der Billigkeit eingerichtete Steuer, die du zu meinem Aufnehmen und daraus fol-

*) S. v. Meiern Regensburg. Reichstagsverhandlungen, Th. I. S. 429.

**) In ſeinem Symphor. Conſult. & decis. forens. III. p. 5.

gender deiner deſto beſſerer Erhaltung anzuwenden." So lange noch ein Staats-Recht anerkannt wird, wird auch dieſe ſchon im Jahre 1738 von einem Rechtsgelehrten von philoſophiſchem Sinn, wenn er auch nicht Reichskammergerichts-Aſſeſſor geweſen wäre, abgefaßte Stelle gültig bleiben.

*

Es fragt ſich nunmehr: welches denn die Mittel ſind, wodurch dieſer Endzweck des deutſchen Staatenſyſtems erreicht werden ſoll; ob ſie auch geſchickt ſind, denſelben zu erreichen, oder, ob es entweder hier und da an den nöthigen Mitteln gänzlich gebricht, oder die Mittel an ſich ſelbſt mangelhaft und zwecklos ſind, oder ob die vorhandenen zweckmäſigen Mittel vernachläſſiget oder verkehrt angewendet werden? Es fragt ſich insbeſondere: welches ſind die Mittel, und wie ſind ſie ſelbſt und ihre Anwendung beſchaffen, die Selbſtſtändigkeit des deutſchen Reichs überhaupt und der einzelnen Reichsſtaaten insbeſondere gegen auswärtige ſowohl als gegen mit zur Staatsverbindung gehörige Mächte und Staaten zu ſchützen? Welches ſind die Mittel, wodurch die Unternehmungen gegen die Rechte der Regenten und Unterthanen der einzelnen deutſchen Staaten

von Seiten der Unterthanen und Regenten derſelben ſelbſt zurückgehalten werden? oder giebt es Mittel, die den Gliedern des deutſchen Reichs, als ſolchen, (unmittelbaren und mittelbaren) den Genuß ihrer Rechte zu vertheidigen, zu befördern und zu erleichtern geſchickt ſind? welche ſind es, wie ſind ſie beſchaffen? oder wie trägt das deutſche Staatsſyſtem, als ſolches, zur Beförderung der Kultur der Verſtandeskräfte, der Wiſſenſchaften, der Künſte, des Handels und der Gewerbe ſeiner Glieder bei? u. ſ. w.

Dieſe Mittel können nirgend anders, als innerhalb der Grenzen der Rechte der höchſten Gewalt des deutſchen Reichs liegen. Denn wenn die höchſte Gewalt überhaupt in dem Rechte beſteht, die Mittel zur Erreichung des Staatsendzwecks zu wählen; ſo muß ſich dieſes Recht, um es geltend machen zu können, in mehrern Gattungen und Arten von Rechten, die keinem andern Subjekte, als dem Souverain ſelbſt zuſtehen können, ſpecifiziren, weil es ſonſt in ſeiner Allgemeinheit völlig unbeſtimmt bleiben würde. Da nun jedes Recht ſchlechterdings als Mittel zu irgend einem Zweck gedacht werden muß, wenn es anders in ſeinem

Gebrauch von Nutzen ſeyn ſoll, ſo müſſen auch alle in dem Rechte der höchſten Gewalt enthaltenen Rechte ſo viele Mittel zur Erreichung des Endzwecks des Staats ſeyn.

Die allgemeinen Rechte der höchſten Gewalt äuſſern ſich immer nur in dem Gebrauche der beſondern; und der Gebrauch dieſer letztern iſt durch geſetzliche Einrichtungen beſtimmt. Dieſe geſetzlichen Einrichtungen beſtimmen den Gebrauch jener Rechte entweder in Anſehung des Subjekts, — die Regierungsform; oder in Anſehung der Objekte — die verſchiedenen beſondern Zweige der Staatsverfaſſung, die mit der Regierungsform zuſammen genommen, die allgemeine Staatsverfaſſung ausmachen.

Betrift die geſetzliche Einrichtung des Gebrauchs der Rechte der höchſten Gewalt im deutſchen Reiche die Mittel der Selbſtvertheidigung des Staats gegen äußere ſowohl als innere feindliche mögliche oder wirkliche Anfälle; ſo heißt die Verfaſſung die Kriegs- oder militäriſche Verfaſſung.

Beſchäftiget ſich die geſetzliche Einrichtung des Gebrauchs der Rechte der höchſten Ge-

walt mit den innern Verhältniſſen des Staats allein; ſo hat ſie es entweder mit der Aufbringung, Verwaltung und Anwendung der Mittel zu Beſtreitung der Bedürfniſſe des Staats; oder mit der Beſtimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsglieder gegen einander; oder mit der Beſtimmung, Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen; oder endlich mit der Beſtimmung der Anſtalten und Einrichtungen, die den Staatsgliedern den Genuß ihrer Rechte erleichtern, und den Beeinträchtigungen deſſelben vorbeugen, zu thun. Hieraus entſtehen wieder vier beſondere Verfaſſungsarten, nämlich: die Kameral- oder Finanz- die Civil- und Kriminaljuſtiz- und die Polizeiverfaſſung.

Eine Kritik der allgemeinen deutſchen Staatsverfaſſung wird alſo die beſondern Kritiken

1. der Regierungsform,
2. der Kriegsverfaſſung,
3. der Finanz-
4. der Civil- und Criminaljuſtiz- und
5. der Polizei-Verfaſſung,

enthalten müſſen.

Kritik der Regierungsform des deutſchen Reichs.

Erſter Abſchnitt.

Darſtellung der Regierungsform des deutſchen Reichs nach ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit.

Deutſchland iſt *ein aus mehrern verbundenen Staaten beſtehender Staat*, welcher das Reich genannt wird. Fragt man nach der Regierungsform in dieſem Reiche, ſo kann man dabei entweder auf die einzelnen verbundenen Staaten, oder auf alle verbundene Staaten überhaupt, in wiefern ſie einen einzigen Staatskörper bilden, Rückſicht nehmen.

Die Regierungsformen werden vorzüglich nach dem Subjekte beſtimmt, dem das Recht der höchſten Staatsgewalt zukömmt. Haftet dieſes Recht an der Mehrheit der Stimmen der Staatsbürger, ſo heißt der Staat eine Demokratie; iſt es hingegen einer auserleſenen Anzahl, oder gar nur einem Einzigen

übertragen oder überlaſſen, ſo wird der Staat im erſtern Falle eine Ariſtokratie, und im letztern eine Monokratie oder Monarchie genannt. Alle dieſe drei Arten von Regierungsformen ſind im deutſchen Reiche anzutreffen. So haben z. B. Augsburg, Ulm und Nürnberg eine der Ariſtokratie, und Frankfurt, Nördlingen und Wetzlar eine der Demokratie näher kommende Regierungsform. Wo die Zünfte der Bürgerſchaft Geſetze geben und den Rath aus ihrer Mitte wählen, da ſteht die höchſte Gewalt immer bei dem Volke, das jenem die Ausübung ſeiner Rechte überträgt, und der Staat iſt eine Demokratie. Wählt hingegen der Stadtrath die Glieder, die an ſeine Stelle treten ſollen, ſelbſt, es ſey nun aus den privilegirten Geſchlechtern oder aus der Bürgerſchaft, und macht auch die Geſetze ſelbſt, ſo gebührt ihm die höchſte Gewalt, und der Staat iſt ariſtokratiſch. Wo die Geſetzgebung und die Wahl des Raths und der obrigkeitlichen Perſonen zwiſchen den Bürgerzünften und dem Rathe getheilt ſind, da iſt die Regierungsform vermiſcht, ariſto-demokratiſch, von welcher Art es in Deutſchland meh-

rere, ja vielleicht die mehreſten Beiſpiele unter den Reichsſtädten gibt, da keine derſelben vollkommen demokratiſch, ſondern mit einem Zuſatz von Ariſtokratismus vermiſcht iſt. In monarchiſchen Staaten üben die Fürſten, ſo wie in ariſtokratiſchen die Bürgermeiſter und Räthe, die Rechte der höchſten Gewalt in ihrem eigenen, letztere aber in demokratiſchen im Namen der Bürgerſchaft, in ariſto-demokratiſchen aber in ihrem und des Volkes Namen zugleich aus. Die Territorialhoheitsrechte in jedem beſondern deutſchen Staate, gebühren daher in monarchiſchen Staaten den Fürſten, in ariſtokratiſchen den Bürgermeiſtern und Stadträthen, in demokratiſchen den geſammten Zünften, und in ariſto-demokratiſchen beiden zugleich. Wem das Recht der höchſten Gewalt in einem Staate, er ſey Monarchie, Ariſtokratie oder Demokratie, übertragen iſt, der repräſentirt auch den Staat in Rückſicht der Verhältniſſe deſſelben mit auswärtigen, oder mit dem Staatenſyſtem, von welchem ſein Staat ein Glied ausmacht. Denn in dem Rechte der höchſten Gewalt ſind auch alle diejenigen Rechte enthalten, welche die äuſſern Verhältniſſe des

Staats zu andern Staaten betreffen, folglich auch die, welche die Verhältniſſe eines deutſchen Reichsſtaats zu dem allgemeinen deutſchen Staatenſyſtem zum Gegenſtande haben. Die Inhaber oder Vollſtrecker der höchſten Gewalt, welche in Rückſicht auf ihren Staat denſelben repräſentiren, ſind alſo auch die unmittelbaren vertragſchließenden Glieder des deutſchen Staatenſyſtems, eben ſo, wie es die Individuen der einzelnen Reichsſtaaten in Anſehung ihrer Regenten, als Inhaber und Ausüber der Territorialhoheit, ſind. Aus dieſem, wie uns dünkt, einzig richtigen Geſichtspunkte betrachtet, läßt ſich nunmehr die Regierungsform des deutſchen Reichs, als eines Ganzen, beſtimmen. Denn das Recht, die Mittel zum Endzweck des deutſchen Reichs zu wählen und auszuführen, ſteht entweder allein jenen unmittelbaren vertragſchließenden Reichsgliedern (Inhabern und Vollſtreckern der Territorialhoheitsrechte) oder nur einigen derſelben, oder nur Einem derſelben allein, zu. Im erſtern Falle würde das deutſche Reich eine Demokratie, im zweiten eine Ariſtokratie, und im dritten eine Monokratie oder Monarchie ſeyn. Wer ſich aber

an die grammatiſche Bedeutung der erſten bei- den Ausdrücke ſtößt, wie vielen geſchieht, welche dafür halten, daß ſich dieſe ariſtoteliſche Eintheilung der Regierungsformen nicht auf den deutſchen Staat anwenden laſſe, der kann die erſtere Benennung mit Pantokratie und die zweite mit Polykratie vertauſchen, welche Wörter dann das Reale jener Benennungen auch buchſtäblicher bezeichnen.

*

Will man nun wiſſen, welche von dieſen drei Regierungsformen dem deutſchen Reiche eigen iſt, ſo muß man unterſuchen, wem die Rechte der höchſten Gewalt im deutſchen Reiche zuſtehen. Es frägt ſich alſo, wer exerciert die allgemeinen Rechte: das Recht der aufſehenden, geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt? wer die beſondern: das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündniſſe, Verträge und Geſandtſchaft; das Recht der Kameral- oder Finanzgewalt, der Civil- und Kriminaljuſtiz, und die Polizeigewalt?

*

Was nun zuvörderſt die allgemeinen Rechte der höchſten Gewalt betrift, ſo iſt keinem Zweifel unterworfen, daß ſolche dem Kai-

ſer und dem Körper der Reichsſtände gemein-ſchaftlich und unzertrennt zuſtehen, der Kaiſer aber oder das Reich für ſich allein und aus-ſchließlich dieſelben nicht ausüben können.

In Anſehung des Rechts der höchſten aufſehenden Gewalt iſt in den Reichsgrund-geſetzen nicht beſtimmt, wer daſſelbe ausüben ſoll. Ehe das allgemeine Staatsrecht und die Regierungskunſt, oder die Wiſſenſchaft der Staatsverwaltung, zu dem Grade der Aus-bildung gelangt waren, auf welchem ſie jetzt ſtehen, hat man ſich in Deutſchland jenes Recht weder in der Allgemeinheit gedacht, noch daſſelbe in dem Umfange ausgeübt, wie es der Begriff deſſelben erfordert. Daher iſt denn auf daſſelbe in den Reichsgrundgeſetzen nicht, wie es in Anſehung der geſetzge-benden Gewalt der Fall iſt, nach ſeinem ganzen Umfang Bedacht genommen, ſondern es ſind nur einzelne Fälle der Anwen-dung dieſes Rechts ausgehoben und beſtimmt, dergleichen z. B. das Recht, Viſitationen der Reichsgerichte anzuordnen, die Aufſicht über das Bücherweſen, das Münzweſen ꝛc. ſind. Es gilt alſo hier die allgemeine Re-gel: daß in allen in den Reichsgrundgeſetzen

nicht ausdrücklich beſtimmten Fällen das Recht der höchſten Aufſicht dem Kaiſer und Reich gemeinſchaftlich zuſtehe, und nur in denjenigen Fällen dem Kaiſer die Ausübung deſſelben allein gebühre, die ihm ausdrücklich ſind reſerviret worden. Es findet ſich aber unter allen kaiſerlichen Reſervatrechten keines über Gegenſtände, in Anſehung deren dem Kaiſer die höchſte Aufſicht ausſchließlich und ausdrücklich vorbehalten wäre. Es iſt alſo daraus der Schluß zu ziehen: daß demjenigen, welchem die geſetzgebende Gewalt in Rückſicht auf dieſe Gegenſtände zukömmt, auch das Recht der Oberaufſicht über dieſelbe gebühre. Die geſetzgebende und richterliche Gewalt ſteht aber, mit Einſchluß des Kaiſers, bei den geſammten Reichsſtänden, folglich können auch beide, der Kaiſer und das Reich zuſammengenommen, oder auch einzeln, je nachdem dieſem oder jenem die Nothwendigkeit, das Recht der Aufſicht in vorkommenden Fällen geltend zu machen, zuerſt einleuchtet, daſſelbe in Ausübung bringen. Denn obwohl, um nur ein Beiſpiel anzuführen, dem Kaiſer das Recht gebührt, Reichsbücher-Kommiſſarien, welche an ſeiner Statt die Aufſicht über das Bücherweſen, be-

ſonders über verbotene Bücher, führen ſollen, anzuſtellen; ſo läßt ſich doch hieraus noch nicht folgern, daß die Reichsſtände das Recht dieſer beſtimmten Aufſicht in Rückſicht auf das geſammte deutſche Reich ganz von ſich gegeben haben; vielmehr ſind ſie allerdings noch immer berechtiget, ja ſogar verbunden, auf alles aufmerkſam zu ſeyn, was entweder von Seiten des Bücher-Kommiſſariats ſelbſt, oder auch von Seiten einzelner Stände und Reichsunterthanen, vorſchrifts- und rechtswidrig unternommen wird. Noch mehr; nicht blos die Reichsſtände, als ein Körper betrachtet, ſondern ſogar ſelbſt jeder beſondere Reichsſtand darf das, was er als dem Reiche und den Rechten ſeiner Mitſtände und Glieder überhaupt nachtheilig bemerkt, zur Sprache bringen. So veranlaßte z. B. Churbrandenburg, daß im Jahr 1741. die Stelle in die Wahlkapitulation K. Carls VII. (Art. II. §. I.) eingerückt wurde, vermöge welcher der Kaiſer „ weder dem Reichshofrath nach dem Bücherkommiſſario zu Frankfurt am Main verſtatten ſolle, daß jener auf des Fiskals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortſetzung und Aburtheilung, ſodann gebührli-

chen Exekution der Proceſſe, und dieſer in Cenſir- und Konfiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favoriſire." Ein anderes Gutachten machte bei eben dieſer Gelegenheit die Anmerkung: „Weil nicht nur die dem Bücherkommiſſario überlaſſene Cenſirung und Confiscirung der Bücher viele Klagen verurſache und der Reichsſtände Gerechtſamen nachtheilig zu ſeyn ſcheine, ſondern auch, wie die Erfahrung lehre, durch dieſes Bücherkommiſſariat der Buchhandel zu des Kaiſers eigenem und der ſonderlich nahgelegenen Reichsſtände und ihrer Unterthanen großen Nachtheil, völlig von Frankfurt weggetrieben werde, als wäre der künftige Kaiſer zu veranlaſſen, darüber das Reichsgutachten zu erfordern." Alle dieſe Erinnerungen hätten weder geſchehen noch in die Kapitulation eingerückt werden können, wenn die Stände des Reichs nicht das Recht der höchſten Aufſicht und Obſorge, ne res publica quid detrimenti capiat, hätten, und ſelbſt die Einſchaltung ſolcher Stellen, wie jene angeführte, in die Kapitulation, würde ohne jenes Recht ganz ungültig, ſo wie die ganze Wahlkapitulation überhaupt ohne daſſelbe völlig unnütz ſeyn;

wer Geſetze, Vorſchriften, Befehle gibt und geben darf, muß auch die Aufſicht führen dürfen, daß alles denſelben gemäß geſchehe und befolgt werde. Es ſtehet alſo die Behauptung feſt: daß dem Kaiſer und den Reichsſtänden das Recht der höchſten Aufſicht gemeinſchaftlich zuſtehe, und zwar dergeſtalt, daß es, je nachdem jener oder dieſe durch vorkommende oder bemerkte Fälle der Anwendung dazu veranlaßt werden, auch von dem Kaiſer oder dem Reiche beſonders in Ausübung gebracht werden kann. Das Recht der höchſten Aufſicht iſt auch eine nothwendige Bedingung des Rechts der Geſetzgebung. Ehe und bevor man ein Geſetz gibt und geben kann, muß man von dem Bedürfniß und der Nothwendigkeit deſſelben überzeugt ſeyn. Dieſe Ueberzeugung kann aber nicht anders als dadurch erlangt werden, daß man Erkundigung von allem, was zur Wirklichmachung und Beförderung des Staatsendzwecks in ſeinem ganzen Umfange, beiträgt, oder zur Beeinträchtigung deſſelben geſchehen kann und geſchieht, einzieht. Das Recht aber, ſich über alle dieſe den Endzweck des Staats befördernde oder beeinträchtigende Verhältniſſe zu unterrichten, heißt das

Recht der höchſten Aufſicht. Wer alſo das Recht der Geſetzgebung hat, dem muß auch nothwendig jenes der höchſten Aufſicht zukommen.

Die geſetzgebende Gewalt iſt nicht minder dem Kaiſer und den Reichsſtänden, als Körper betrachtet, gemeinſchaftlich eigen, jedoch dergeſtalt, daß der Antheil des Kaiſers an dieſer Gewalt, geringer iſt, als der der Reichsſtände. Eine kurze Ueberſicht des Verfahrens bei der Reichsgeſetzgebung wird dieſen Satz auſſer Zweifel ſetzen. Das Recht der Reichsgeſetzgebung übt die Verſammlung der Reichsſtände auf dem Reichstage aus, wobei inzwiſchen weder der Kaiſer noch die Stände ſelbſt in Perſon, ſondern durch ihre Kommiſſarien und Geſandten erſcheinen. Vor dem Jahr 1663 mußte wenigſtens alle zehn Jahre ein Reichstag gehalten werden; ſeit jener Zeit aber iſt er, permanent. Die Ausſchreibung des Reichstags beſorgte der Kaiſer ehemals, als die Reichstage noch kurz waren, ſelbſt, doch mußte er, nach Vorſchrift der Wahlkapitulation Kaiſer Karl V. (Art. 13. §. 1.) hierzu die Einwilligung der Kurfürſten einholen, und ſich mit denſelben vor der Aus-

ſchreibung wegen der eigentlichen Zeit, wann der Reichstag ſeinen Anfang nehmen, und des Orts, wo er gehalten werden ſollte, verglei- chen. Seit der Permanenz des Reichstags ruht dieſes kaiſerliche Vorrecht, und wird ſo lange ruhen, als der gegenwärtige Reichstag nicht auseinander geht, welches auch ſchwerlich je geſchehen dürfte. Auf dem Reichstage ſelbſt bringt der Kaiſer durch ſeinen Principalkommiſ- ſarius die Punkte, über welche berathſchlagt und beſchloſſen werden ſoll, zum Vortrag, und eröffnet damit den Reichstag. Fallen während des Reichstags Dinge vor, welche keinen Gegenſtand jener Propoſitionen ausma- chen, ſich erſt neuerlich ergeben haben, und einen Beſchluß erheiſchen, ſo läßt ſie der Kai- ſer durch Kommiſſionsdekrete, oder, falls der kaiſerliche Principalkommiſſarius beim Reichstage abweſend iſt, durch Hofdekre- te, an das Reich gelangen. Aber auch Ein- heimiſche und Fremde, ſie mögen Reichsſtände ſeyn oder nicht, können ſich mit ihren Ge- ſuchen ſchriftlich an den Reichstag wenden. Was zur geſetzlichen Wiſſenſchaft des Reichs kommen, und ein Gegenſtand der Berathſchla- gung werden ſoll, muß an den kurmainziſchen

Geſandten geſchickt, und durch deſſen Legationsſekretär zur Diktatur gebracht werden; d. i. er diktirt den verſammelten Geſandtſchafts-Kanzelliſten das Eingelaufene in die Feder, oder, wenn es gedruckte Schriften ſind, theilt er ſie unter ſie aus. Den Berathſchlagungen der Reichsſtände ſelbſt wohnt der Kaiſer oder deſſen Kommiſſarien nicht bei; ſondern ſie geſchehen von den Reichsſtänden allein, und zwar in drei beſondern Kollegien, deren erſtes die Kurfürſten, das andere die Fürſten, Grafen und Prälaten, und das dritte die Reichsſtände ausmachen. Aus den beſondern Beſchlüſſen eines jeden dieſer drei Kollegien ſucht man durch wechſelſeitige Beredung, Erklärung und Gegenerklärung, in welchen man, in Anſehung der Abweichungen, ſich zu nähern und alles auszugleichen bemüht iſt, und welches Re- und Korrelation genannt wird, einen gemeinſchaftlichen Schluß zu Stande zu bringen. Dieſe Re- und Korrelation geſchieht zuerſt von dem kurfürſtlichen und fürſtlichen Kollegio allein und mit Ausſchluß des reichsſtändiſchen, welches erſt dazu gezogen wird, wenn jene beiden Kollegia, die die höhern genannt werden, ſchon zu einem ge-

meinſchaftlichen Schluſſe gediehen ſind. Vereiniget ſich auch das reichsſtädtiſche Kollegium mit dem Schluſſe der vorigen, ſo wird alsdann dieſer übereinſtimmende Schluß in die Form eines Reichsgutachtens gebracht, das dem kaiſerlichen Principalkommiſſario zugeſtellt wird, um es an das höchſte Reichsoberhaupt zu befördern. Vereiniget ſich nun auch der Kaiſer mit demſelben, ſo wird das Reichsgutachten, durch das kaiſerliche Ratifikationsdekret, ein förmlicher Reichsſchluß. Ein ſolcher ſetzt alſo die Uebereinſtimmung der Stände des Reichs über den Gegenſtand deſſelben unbedingt voraus. Iſt eine ſolche Uebereinſtimmung nicht vorhanden, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden. Entweder weichen die Kur- und Fürſtenkollegia von einander ſelbſt ab, oder das ſtädtiſche Kollegium kann ſich nicht mit dem gemeinſchaftlichen Schluſſe jener beiden vereinigen. In dieſem Falle wird gleichwohl ein Reichsgutachten ausgefertiget, und nur auf Verlangen des ſtädtiſchen Kollegii deſſen abweichende Meinung mit in daſſelbe eingerückt. In jenem Falle hingegen wird die Sache bis zu einer andern Zeit ausgeſetzt, und gelangt nicht

einmal zur Re- und Correlation mit dem ſtädtiſchen Kollegio. Wäre aber die Sache von der Beſchaffenheit, daß ſie nicht aufgeſchoben werden könnte, ſo werden, es mögen nun die Städte einem oder beiden andern Kollegien beitreten oder nicht, die zwei oder drei diſſentirenden Meinungen in ein Reichsgutachten gebracht, und dem Kaiſer nach Befinden zur weitern Auskunft oder auch zur Entſcheidung anheim geſtellt. Dieſes muß aber ausdrücklich geſchehen, da der Kaiſer für *ſich das Recht nicht hat, unter den mißhelligen* Stimmen der drei Reichskollegien oder nach der Stimmenmehrheit, im Fall das ſtädtiſche Kollegium der Meinung eines der andern diſſentirenden höhern Kollegien beitritt, zu entſcheiden. Sind dieſe zwei höhern oder alle drei ſtändiſchen Kollegia einig, und die kaiſerliche Ratifikation erfolgt nicht, oder wird verweigert, ſo bleibt die Sache liegen, und das Gutachten hat keine geſetzliche Kraft. Der Kaiſer kann aber für ſich und eigenmächtig weder in den einzelnen Punkten des Reichsgutachtens etwas ändern, ausſtreichen oder hinzuſetzen, noch etwas anders oder gar das Gegentheil von dem verordnen, was die Reichsſtände einmüthig

beſchloſſen haben. Eben ſo wenig darf er ſeine Genehmigung ohne Grund in Anſehung ſolcher Reichsgutachten und einzelner Punkte derſelben verweigern, die ſolche Dinge enthalten, die der Endzweck des geſammten Reichs feſtzuſetzen erheiſcht. In ſolchen Fällen halten ſich die Reichsſtände, als die alleinige Quelle der kaiſerlichen Rechte, für befugt, ihren Beſchließungen ſelbſt geſetzliche Kraft zu geben, und den Mangel der kaiſerlichen Beſtätigung zu ergänzen. Iſt ein Reichsgeſetz vorhanden, das entweder einer Aenderung bedarf, oder ganz aufgehoben werden muß, weil es, ſo wie es beſteht, dem Geiſt der Zeit nicht gemäs iſt, und den Zweck, um deſſen willen es gegeben worden, nicht mehr erfüllt, oder wohl gar dem Endzweck der allgemeinen Staatsverbindung widerſpricht, und die Rechte der Stände und ihrer Unterthanen beeinträchtiget; oder erfordert es die Nothwendigkeit, ein neues Geſetz über irgend einen Gegenſtand, der mit dem Endzweck des Staats in näherer oder entfernterer Verbindung ſteht, aufzuſtellen; ſo kann und darf der Kaiſer, dem darüber von den Reichsſtänden ertheilten Gutachten ſeine Einwilligung nicht verſagen. Und

obgleich in den Reichsgrundgeſetzen nicht ausdrücklich darüber verordnet iſt, ſo fließt doch dieſe Behauptung unmittelbar aus der Verbindlichkeit des höchſten Reichsoberhaupts, alles, was dem Endzweck des deutſchen Staatsſyſtems widerſtreitet, oder denſelben nicht befördern kann, zu entfernen, und hingegen alles in Wirkſamkeit zu ſetzen und nicht zu verhindern, was dem Staatsendzweck gemäs und denſelben wirklich zu machen im Stande iſt. Die im Nürnberger Reichsabſchied von 1524. §. 36. verordnete Aufhebung des Wormſer *Edikts vom* 26ſten Mai 1521. worin die Schriften Luthers zu leſen, ihn und ſeine Anhänger zu ſchützen, bei Strafe der Achtserklärung verboten wurde, iſt ein Fall, wo ſich die Reichsſtände an die von K. Karl V. geſchehene Verweigerung der Beſtätigung dieſes Nürnberger Reichsabſchieds nicht kehrten, und der Kaiſer ſich, ſo ungern er auch daran ging, am Ende doch genöthiget ſahe, denſelben durch ſeine Unterſchrift und Beidruckung ſeines Siegels zu vollziehen. Dagegen iſt auch der Kaiſer allerdings befugt, den Reichsſtänden Vorſtellungen gegen Reichsendzweckwidrige und mit den Territorialrechten und Verbind-

lichkeiten der Reichsſtände nicht vereinbarliche Beſchlüſſe und Veranſtaltungen zu thun, und ihnen aus ſolchen Gründen ſeine Genehmigung zu verweigern. So verſagte z. B. Kaiſer Leopold I. mit Fug und Recht dem Reichsgutachten vom 26ſten Januar 1667, worin die Reichsſtände einmüthig eine beliebige Beſteuerung ihrer Unterthanen feſtſetzen wollten, ſeine Einwilligung, und erklärte, daß er darein nicht willigen könne, vielmehr ſich gemüſſiget ſehe, einen jeden bei dem, wozu er berechtiget ſey, zu laſſen.

*

Das Recht der vollziehenden Gewalt, als das dritte allgemeine Majeſtätsrecht, wird gemeiniglich in einer ſehr eingeſchränkten Bedeutung genommen, und darunter nur das Recht, gegen diejenigen, die die Geſetze übertreten, oder denſelben widerſtreben, und ſich den Urtheilen, Verordnungen und Befehlen der Obrigkeit nicht fügen wollen, Zwangsmittel zu gebrauchen; mit einem Worte: das Recht, Zwang und Strafen zu verfügen, und das Recht der Waffen, zur innern und äuſſern Vertheidigung des Landes. Es erſtreckt ſich aber weiter, und über alles, was ein

Gegenſtand der Staatsregierung überhaupt iſt. Die höchſte Gewalt vollzieht nicht blos die Urtheile über begangene Verbrechen; nicht blos die Urtheile, Beſcheide und Weiſungen der richterlichen Gewalt über Gegenſtände des bürgerlichen Rechts, nicht blos den Zwang gegen innere Empörungen, Räuberbanden, und Anfälle von auſſen; mit einem Worte, ſie iſt nicht blos in Anſehung des Rechts des Kriegs, der Civil- und Kriminaljuſtizgewalt. ſondern ſie iſt auch alsdann vollziehend, wenn es darauf ankömmt, das Recht des Friedens, der Bündniſſe und Verträge, der Geſandtſchaften, der Kameral- oder Finanz- und der Polizeigewalt geltend zu machen. In dieſer Allgemeinheit genommen, ſteht das Recht der vollziehenden Gewalt dem Kaiſer und Reiche eben ſo gemeinſchaftlich zu, als das Recht der aufſehenden und Geſetzgebenden Gewalt, und muß ihnen in Verbindung zuſtehen, da beiden, dem Kaiſer und Reich zuſammengenommen, die höchſte Gewalt überhaupt, die ſich in dieſe drei allgemeine Majeſtätsrechte ſpecificirt, zukömmt. Dieſe durch den Begriff der höchſten Gewalt überhaupt und des Subjekts derſelben im deutſchen Staatskörper ſelbſt an die Hand ge-

gebene Beſtimmung muß als Regel gelten, ſo lange das poſitive Reichsgrundgeſetz nichts darüber feſtſetzt. Es iſt aber kein ſolches Reichsgrundgeſetz, welches den Kaiſer berechtigte, ſich des Rechts der vollziehenden Gewalt, in jenem von uns gegebenen allgemeinen Umfange, zu bedienen, ſo wenig, als irgend ein anderes vorhanden, welches dem Kaiſer in den Fällen, wo demſelben die exekutive Gewalt übertragen iſt, ein Verfahren nach eigener Willkühr und ohne Grenzen zueignete. Es gebühret alſo auch das Recht der vollziehenden Gewalt überhaupt nicht blos dem Kaiſer und Reich gemeinſchaftlich; ſondern der Antheil der geſammten Reichsſtände iſt auch darum größer als der des Kaiſers, weil außer dem gemeinſchaftlichen Antheil, den ſie an jenem Rechte beſitzen, auch die Einſchränkungen, die dem Kaiſer in Anſehung der beſtimmten Arten der vollziehenden Gewalt gemacht ſind, von ihnen allein lediglich abhängen. Dem Kaiſer ſteht nur diejenige Art der vollziehenden Gewalt zu, welche die Exekution im beſondern und juriſtiſchen Sinne des Worts, genannt wird. Aber auch dieſe iſt in ſehr enge Grenzen eingeſchloſſen. Er

kann ſich, um ſie geltend zu machen, keiner von ihm ſelbſt unmittelbar abhängenden militäriſchen Gewalt oder Zwangsmittel bedienen, und iſt überhaupt in Anſehung der ganzen Verfahrungsart dabei an gewiſſe in der Reichs-exekutionsordnung enthaltene Vorſchriften gebunden. Gegen mittelbare Reichsunterthanen, kann der Kaiſer die Eexkution nicht anders als durch den Reichsſtand ſelbſt, der über den, gegen welchen die Exekution vollſtreckt werden ſoll, die Landshoheit hat, vollziehen laſſen; es ſey denn, daß die Macht der gegen ihren Landsherrn ſich auflehnenden Unterthanen größer wäre, als die des erſtern; in welchem Falle dann die Exekution dem Kreiſſe, zu welchem das Territorium der im Aufſtand begriffenen Unterthanen gehört, übertragen und von demſelben vollſtreckt wird. Letzteres findet auch ſtatt, und es können auch nöthigen Falls ein oder mehrere Kreiße zur Hülfe aufgefordert werden, wenn der, gegen welchen die Reichsgerichte die Exekution erkannt haben, ſelbſt ein zum Widerſtande mächtiges unmittelbares Glied des Reichs iſt. Unter den Strafen, mit welchen die Kaiſer ehedem unmittelbare reichsſtändiſche Perſonen,

als Inhaber der Territorialhoheit, belegen konnten, ſteht die Achtserklärung oben an. Dieſe kann aber ſeit der Wahlkapitulation K. Karls VI. von keinem Kaiſer allein, ſondern nur durch ein von dem geſammten Reich ſelbſt gefälltes und von dem Kaiſer beſtätigtes Urtheil zuerkannt werden. Gleiche Einwilligung des Reichs wird erfordert, wenn es darauf ankommen ſoll, einen Reichsſtand mit dem Verluſt ſeines Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstage und ſeiner Landesregierung zu beſtrafen (Wahlkapit. Art. 1. §. 3.) Da nun ſchon zu dieſen Strafen die Einwilligung des Reichs erforderlich iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß auch die Todesſtrafe, als die härtere, von dem Kaiſer nicht eigenmächtig verhängt werden könne, ſondern ebenfalls die Einwilligung der Reichsſtände erfordere. Eben ſo muß man auch in Anſehung der ſowohl zeitigen als ewigen Gefängnißſtrafe den Schluß machen, daß, da mit derſelben der Verluſt des Sitz- und Stimmrechts, ingleichen der Territorialhoheit entweder auf eine beſtimmte Zeit oder auf immer nothwendig verknüpft iſt, dieſer Verluſt aber die Einwilligung der geſammten

Reichsſtände Reichsgrundgeſetzmäſig voraus ſetzt, auch in der Regel von dem Kaiſer eigenmächtig keine Gefängnißſtrafe über einen Reichsſtand verhängt werden könne. Die Verbrechen deſſelben mögen auch ſeyn, welche ſie wollen, und ſo reichskundig und notoriſch als ſie wollen, ſo bleibt jedes eigenmächtige Verfahren von Seiten des Kaiſers gegen das Subjekt der Verbrechen, eine Ueberſchreitung jener Regel, und kann nie, ſo oft es auch wiederholt werden mag, ein Recht begründen, wodurch jene *allgemeine* ausdrückliche Regel, oder jenes Geſetz aufgehoben werden könnte. Die Geldſtrafen erkennen die Reichsgerichte im Namen des Kaiſers und Reichs in Mandaten, die ſie an Reichsſtände ergehen laſſen, nach Vorſchriften, die die Reichskammergerichts- und Reichshofrathsordnungen an die Hand geben, und an welche ſich jene höchſten Reichsgerichte genau halten müſſen.

Unter den beſondern Rechten der höchſten Gewalt, die hiernächſt in Betrachtung kommen, iſt das Recht, einen Reichskrieg anzufangen, zu führen und durch Frieden

zu endigen, ingleichen B ü n d n i ſ ſ e zu ſchlieſſen, keineswegs ein beſonderes Vorrecht des Kaiſers, ſondern eine Sache des Kaiſers und des geſammten Reichs zugleich, ſo daß vor Faſſung eines förmlichen Reichsſchluſſes vom Kaiſer einſeitig ſchlechterdings weder Krieg noch Friede, noch ein Bündniß oder ſonſtiger Vertrag, wodurch das Reich verbindlich gemacht würde, geſchloſſen werden kann. *) In dringenden Fällen, und wo die Abwartung eines Gutachtens des geſammten Reichstags bei bevorſtehender Gefahr dem Reiche nachtheilig werden könnte, iſt dem Kaiſer, wiewohl mit Widerſpruch der Fürſten und Reichsſtände, nachgelaſſen, blos die Einwilligung ſämmtlicher Kurfürſten zu Beſchließung eines Reichskriegs zu ſuchen. Es hat alſo der Kaiſer keinen größern Antheil an dieſem Rechte, als jeder beſondere Stand des deutſchen Reichs; oder, eben die Verbindlichkeit, die jeder einzelne Reichsſtand hat, das Reich in keinen Krieg mit andern Mächten zu verwickeln, hat auch der Kaiſer, ſowohl als ſol-

*) Osnabr. Fr. Art. 8. §. 2. Wahlkapit. Art. 8. §. 1.

cher, als als Mitſtand des Reichs. Ja durch die Wahlkapitulation iſt der Kaiſer, als ſolcher, verbindlich gemacht, ſich gegen die benachbarten Mächte friedlich zu halten, ihnen keine Gelegenheiten zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich zu geben, vielweniger das Reich in fremde Kriege zu verwickeln, ſondern ſich alles Beiſtandes, daraus dem Reiche Gefahr und Schade entſtehen könnte, gänzlich zu enthalten, auch kein Gezänke, Fehde, und Krieg in- und außerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerlei Verwande anzufangen. *) Der ganze Antheil des Kaiſers an dem Rechte des Kriegs und Friedens, der Bündniſſe und Verträge von Reichswegen, beſteht darinn, daß er ſo wie es in Anſehung aller Reichstagsangelegenheiten geſchicht, dem verſammelten Reichstage die Propoſition thun läßt, und das, ohne ſein Zuthun und Mitwirken entworfene Reichsgutachten durch Unterſchrift und Siegel ratificirt. Fällt das Gutachten verneinend aus, und der Reichstag iſt der Meinung, daß der Gegenſtand, um deſſentwillen dem Reiche die Führung eines

*) Wahlkap. Art. 4. §. 2.

Kriegs zugemuthet werden ſoll, den Krieg nicht zu einem Reichskrieg qualificire, indem dieſer Gegenſtand das Reich weder unmittelbar noch mittelbar angehe, oder das Reich findet es räthlicher und der Klugheit angemeſſener, die Sache, in wiefern ſie daſſelbe mit angeht, auf andere gelindere Wege beizulegen und abzuthun; ſo kann und darf der Kaiſer dem nicht entgegen handeln und gleichwohl den Krieg im Namen des Reichs ankündigen und führen, auch eben ſo wenig einzelne Reichsſtände zur Stellung ihrer Kontingente an Mannſchaft nöthigen; da ohne vorgängige Einwilligung und Beſchließung des Reichstags kein Krieg von Reichswegen einſeitig von ihm ſelbſt beſchloſſen werden kann.

In Anſehung der Reichsfriedensſchlüſſe ſteht es zwar dem Reiche frei, dem Kaiſer hierzu Vollmacht zu ertheilen, in welchem Falle dieſer jedoch dieſelbe weiter nicht erſtrecken und gebrauchen ſoll, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringt. *) Auch ſoll der Kaiſer weder Präliminar- noch Hauptfriedenstraktaten ohne Zuthun und Mitbewilligung der Stände

*) Wahlkapit. Art. 4. §. 11.

vornehmen und beſchließen, es wäre denn eine wahre und wirkliche eilende Noth vorhanden, welchenfalls der Kaiſer, wenigſtens einſtweilen, bis die Sache an das geſammte Reich gebracht werden kann, des kurfürſtlichen Kollegii Einwilligung einholen ſolle, ehe er ſich in etwas Verbindliches einläßt; wiewohl auch über dieſen Punkt die übrigen Stände noch nicht einverſtanden ſind. Der ordentliche Weg aber, wie Reichsfriedensſchlüſſe errichtet werden ſollen, iſt der, daß 1. das geſammte Reich zu den Friedenskongreſſen eine Reichsdeputation ernennet, und dieſelbe mit beliebiger Inſtruktion und Vollmacht verſieht; 2. ſoll der Kaiſer den Ständen an dieſem ihrem Deputations- und Beiwirkungsrechte keinen Eintrag thun laſſen, und zwiſchen der kaiſerlichen Geſandtſchaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche modus tractandi beobachtet, ſo viel aber die Kongreſſe mit den Geſandten von Alliirten, oder andern auswärtigen, beſonders den Mächten, mit welchen man im Kriege befangen geweſen, betrift, die Reichsdeputirten zu ſelbigen ohnweigerlich zugelaſſen, und ohne deren Zuzie-

ßung nichts verhandelt, noch weniger von den Kaiſerlichen unternommen werden, die Reichsdeputirten zu vertreten; 3. muß der von den Reichsdeputirten geſchloſſene Friede von der Reichsverſammlung genehmiget werden, die dieſe Genehmigung durch einen förmlichen Reichsſchluß, und mithin ohne Beitritt des Kaiſers, bewirkt. Aus allem dieſem, zu welchem noch kömmt, daß das Reich auch mit und ohne den Kaiſer die Stelle eines Friedensvermittlers zwiſchen andern Kriegführenden Mächten vertreten kann, folgt denn zur Genüge, daß auch dieſes Recht des Friedens, der Bündniſſe und Verträge, dem geſammten Reiche, und zwar auf eine ganz vorzügliche Weiſe zuſtehe.

*

Mit dem Reichs-Kameral-oder Finanzrecht hat es dieſelbe Bewandtniß. Die Bedürfniſſe, welche das Reich zu beſtreiten hat, beſtehen in der Suſtentation des Kaiſers, der Geſandten am Reichstage und des zum Reichskammergericht gehörigen Perſonals. Was der Kaiſer, als Kaiſer, vom Reiche unmittelbar zu erheben hat, iſt gegenwärtig auf den geringen Betrag der Steuern von einigen

Reichsſtädten, der Reichsritterſchaftlichen Charitativ-Subſidien, und deſſen, was er von der Judenſchaft in einigen Reichsſtädten und in Reichsritterſchaftlichen Orten zu beziehen hat, eingeſchränkt. Zur Verpflegung des Reichskammergerichts ſind fortwährende Beiträge unter dem Namen von Kammerzielern feſtgeſetzt, welche von dem Kammergerichtspfennigmeiſter erhoben und berechnet werden. Für die Unterhaltung der Geſandtſchaften am Reichstage ſorgt jeder Reichsſtand unmittelbar ſelbſt. *Reichsſteuern ſind für beſtändig nicht eingeführt, ſondern ſie müſſen jedesmal, wenn auſſerordentliche* Bedürfniſſe eintreten, von den Reichsſtänden beſonders verwilliget werden, und es hängt ſchlechterdings nicht von der Vorſchrift des Kaiſers ab, ob und was ſie beitragen ſollen. Zur Erhebung dieſer auſſerordentlichen Reichsſteuern, die Römermonate genannt werden, ſind nach Vorſchrift der Reichsgeſetze gewiſſe Legſtädte und Reichspfennigmeiſter ernannt, an welche ſie eingeſandt werden müſſen, und ſie dürfen zu keinem andern Zweck, als wozu ſie bewilliget worden, angewendet werden, weshalb der Reichspfennigmeiſter, der nicht dem

Kaiſer allein, ſondern auch den Reichsſtänden durch Eid verpflichtet iſt, im Fall dergleichen Römermonate nicht etwa zu des Kaiſers freier Diſpoſition verwilliget ſind, dem Reiche oder deſſen hierzu Abgeordneten, der Verwendung dieſer Gelder wegen, Rechnung ablegen muß. Da auch der Kaiſer noch auſſerdem, daß er keinen Reichsſtand mit Auflagen beſchweren darf, nicht befugt iſt, einem Reichsſtand einigen Nachlaß oder gänzliche Befreiung von den gemeinſchaftlich von dem Reiche bewilligten Römermonaten zu ertheilen, ſondern dieſes ebenfalls lediglich von dem Belieben des Reichstags abhängt; ſo erhellet hieraus genugſam, daß das Recht der Steuerausſchreibung und Verwaltung vorzüglich den geſammten Reichsſtänden zuſtehe.

Daß auch das Recht der Civil- und Kriminaljuſtiz ſo wie der Polizeigewalt dem Kaiſer und dem reichsſtändiſchen Körper gemeinſchaftlich zukomme, erhellet einmal aus dem, was wir weiter oben bei Betrachtung der allgemeinen Rechte der Geſetzgebung und der höchſten Aufſicht, geſagt haben; indem ſich jene beſondere Arten ohne Verbindung mit dieſen allgemeinen gar nicht denken laſ-

ſen, und dieſe letztern nur dadurch Realität erhalten, daß ſie bei den erſtern in Anwendung gebracht werden. Denn die Civil- und Kriminaljuſtiz- und Polizeigewalt ſetzt nicht allein geſetzliche Normen und Beſtimmungen, nach welchen ſie verwaltet werden ſollen, ſondern auch eine Aufſicht über die Befolgung derſelben, als Bedingungen voraus, ohne welche jene gar nicht vorhanden ſeyn und ausgeübt werden könnten. Zweitens iſt es auch unwiderſprechlich gewiß, daß dem, der nicht allein zu Ausübung der *höchſten* Civil- und *Kriminaljuſtiz*- und Polizeigewalt die Gerichte gegründet, *ſondern auch* die Ordnungen, nach welchen in denſelben verfahren und das Recht verwaltet werden ſoll, vorgeſchrieben hat, ingleichen das Perſonal dieſer Gerichte ernennet und das Recht der höchſten Aufſicht über beide führt, auch jene höchſten Gewalten ſelbſt zuſtehen müſſen. Nun haben aber die Reichsſtände gemeinſchaftlich mit dem Kaiſer das Reichskammergericht, welches in ihrem Namen dieſe drei Gewalten verwaltet, errichtet; die Ordnungen, nach welchen es verfahren ſoll, haben ſie theils ſelbſt entworfen, theils nach vorgängiger Prüfung und hier und

da nöthig befundenen Abänderungen, approbirt und anerkannt, auch von Zeit zu Zeit mit Zuſätzen verſehen; ferner präſentiren ſie gemeinſchaftlich mit des Kaiſers Majeſtät die Subjekte, welche bei dieſem Gerichte angeſtellt werden ſollen, und üben das Recht der Viſitation über das Gericht und ſein Perſonale aus; folglich ſtehen ihnen auch jene Rechte, der Civil- und Kriminaljuſtiz- und der Polizeigewalt, zu. Was den Reichshofrath, als das zweite höchſte Reichsgericht, welches als ſolches mit dem Reichskammergerichte konkurrente Gerichtsbarkeit hat, betrift; ſo iſt zwar bekannt, daß derſelbe urſprünglich durch den Kaiſer allein errichtet worden und beſetzt wird, und daß auch die Reichshofrathsordnung urſprünglich ebenfalls einſeitig vom Kaiſer abgefaßt worden iſt; allein es iſt auch eben ſo bekannt, welchen weſentlichen Einfluß die Reichsſtände und ihre Erinnerungen und Verhandlungen ſowohl auf die Beſetzung der Stellen, als auf das rechtliche Verfahren dieſes Gerichts gehabt haben; indem, als eine Folge jenes Einfluſſes, noch bis jetzt, nicht nur ſechs ſolcher Stellen durch evangeliſche Reichshofräthe aus den Reichs-

kreiſſen beſetzt, und auch noch beſonders ſo- wohl der Reichsvicekanzler und ſämmtliche Reichshofrathsſekretarien, nebſt allen zur Kanz- lei gehörigen Perſonen durch den Kurfürſten von Mainz, als Reichserzkanzler, ernennet wer- den, ſondern auch der Reichshofrath die Kam- mergerichtsordnung als ſeine Pro- ceßordnung zu beobachten hat. Ob nun wohl durch die urſprünglich ohne Zuziehung der Reichsſtände abgefaßte Reichshofraths- ordnung und die bei dem Reichshofrath ein- geführte Praxis der Kammergerichtsord- nungsmäßige Rechtsgang manche Gewalt und Abänderung erlitten hat; ſo iſt jedoch nicht allein gedachte Reichshofrathsordnung in der Folge von den Reichsſtänden genehmiget wor- den, ſondern der Kaiſer hat ſich auch in der Wahlkapitulation anheiſchig gemacht: 1. von dem Reiche ein Gutachten wegen zu verbeſſern- der Reichshofrathsordnung erfordern und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Din- ge ſofort dieſelbe zu ihrem Stande bringen zu laſſen; 2. vermittelſt eines Kommiſſionsde- krets von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was im In- ſtrumento Pacis zur nächſten Reichsdelibera-

tion ausgeſetzt worden, und den modum viſitandi betrift, zu erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichsſchluſſe ſeine gehörige Kraft und Nachdruck zu geben; 3. inzwiſchen aber und bis dahin geſchehen zu laſſen, daß von dem Kurfürſten zu Mainz, als des heil. Reichs Erzkanzler, längſtens Ein Jahr nach eingetretener kaiſerlicher Regierung, vorerſt eine Viſitation vorgenommen, damit alle drei Jahre ſo lang bis in Comitiis ein anderes beliebt, kontinuiret, die bei der Viſitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsverſammlung vorgelegt, auch woferu darunter der geringſte Mangel erſcheine, ſofort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde; wie dann auch 4. von dem R. H. R. ſowohl als den verordneten Viſitatoren, bis vom Kaiſer und geſammten Reiche eine den heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige R. H. R. Ordnung verfaſſet werden könne, in modo procedendi, die alte R. H. R. O. nebſt demjenigen, was der von weiland Kaiſer Karl VI. im Reiche im Jahr 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den monitis ſtatuum inſeriret worden pro regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit al-

lem Ernſt und Nachdruck beſorgt werden ſolle. Aus allem dieſem erhellet die Realität des Verhältniſſes, in welchem die geſetzgebende und aufſehende Gewalt der Reichsſtände in Corpore auch mit dieſem höchſten Reichsgerichte, das nur in Rückſicht dieſes Verhältniſſes, die Qualität als Reichsgericht haben kann, ſteht, und daß auch das Verhältniß derſelben zu dieſem Gerichte die Wirklichkeit des Antheils der Reichsverſammlung an jenen drei höchſten beſondern Rechten begründe und bethätige, zur Genüge.

*

Ueber alle dieſe bisher angeführten Rechte der höchſten Gewalt laſſen ſich zum Behuf der Beſtimmung der Regierungsform des deutſchen Reichs, folgende Betrachtungen machen.

Unter den allgemeinen Rechten iſt das Recht der Geſetzgebung das höchſte und die Quelle aller übrigen. Ehe ein Recht der Geſetzgebung oder Beſtimmung deſſen, was geſchehen ſoll, vorhanden iſt, kann weder ein Recht der höchſten Aufſicht, und der Vollziehung, noch auch irgend eines der genannten beſondern Majeſtätsrechte ſtatt finden. Denn es kann über das was geſchieht, nicht eher

eine Aufſicht geführet werden, als bis man weiß und bis beſtimmt iſt, was geſche⸗hen ſoll; nichts kann überhaupt und nach Ge⸗ſetzen vollzogen werden, was nicht zuvor überhaupt und nach geſetzlicher Vorſchrift, was und wie vollzogen werden ſoll, beſtimmt iſt. Das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündniſſe, Verträge und Ge⸗ſandtſchaften, die Kameral⸗ Juſtiz⸗ und Polizeigewalt ſtehen ſämmtlich un⸗ter dem Einfluſſe der drei allgemeinen Rechte der höchſten Gewalt, und werden durch die Anwendung derſelben auf ſie modificirt. Auf jede dieſer Rechte und Gewalten ſind jene all⸗gemeinen Rechte anwendbar. Hieraus folgt, daß keine aufſehende und exekutive Gewalt in Anſehung dieſer beſondern Rechte eher Platz finden und auf dieſelbe angewendet werden kann, ehe und bevor in Rückſicht auf ſie et⸗was beſtimmt worden iſt. Ob nun wohl auf dieſe Weiſe die aufſehende und voll⸗ziehende Gewalt, ſo wie die beſondern Rechte und deren Ausübung, erſt durch das Recht der Geſetzgebung, als ihrer Bedingung, mög⸗lich gemacht werden, folglich letzteres der Grund und die Quelle aller übrigen allgemei⸗

nen und beſondern Rechte der höchſten Gewalt iſt; ſo können dieſe jedoch um deswillen nicht aus der Reihe der Gattungen und Arten der höchſten Gewalt überhaupt weggenommen werden, weil die geſetzgebende Gewalt, ohne die beiden andern allgemeinen, völlig unthätig, und ohne die beſondern ohne alle Anwendung ſeyn würde. Sie ſind alſo zwar der geſetzgebenden Gewalt untergeordnet, aber nichts deſto weniger Rechte der höchſten Gewalt; ſie verhalten ſich zur Geſetzgebung, wie der Künſtler zur Kunſt, die die Regeln aufſtellt, nach welchen er arbeiten ſoll; und was wäre dieſe ohne jenen?

Das Recht der Geſetzgebung gebührt im deutſchen Reiche gemeinſchaftlich dem Kaiſer und den geſammten Reichsſtänden ſo, daß durch den vereinigten Willen beider, des Kaiſers auf der einen, und des Reichs auf der andern Seite, alle Geſetze und geſetzliche Beſtimmungen zu Stande kommen, und die verſammelten Reichsſtände entweder perſönlich, oder durch ihre Abgeordneten ſetzen und beſtimmen, was geſchehen ſoll, und der Kaiſer das von ihnen Geſetzte und Beſtimmte beſtätiget und autoriſiret. Wenn auf der einen

Seite der Kaiſer ſeine Beſtätigung ſolcher geſetzlichen Beſtimmungen, die mit den Grundſätzen des Rechts überhaupt, ſo wie mit dem Zwecke des deutſchen Reichs insbeſondere harmoniren, nicht verſagen kann, ſo dürfen hingegen die Reichsſtände wieder nichts ſetzen, was jenem Rechte und Zwecke widerſtreitet. Befolgen die Reichsſtände dieſe Maxime, die ihnen Weisheit und Klugheit zugleich vorſchreiben, ſo fällt der Ausſchläg dieſer getheilten höchſten Gewalt auf ihre Seite; ſie geben die Geſetze in der That ihrem Inhalte nach ſelbſt, und der Kaiſer gibt ihnen nur die äuſſere Form. Das Veto oder die Nichtkonfirmirung, worinn das Weſen des kaiſerlichen Antheils an der Geſetzgebung eigentlich beſteht, ruht alsdann; ſie üben ihr Recht actu, der Kaiſer genießt daſſelbe nur in potentia. Ihr Antheil an der Geſetzgebung iſt in ſolchen Fällen alſo auch wichtiger und größer. Dieſes Recht iſt auch urſprünglich nur allein bei den Reichsſtänden; denn der Antheil, welcher dem Kaiſer gebührt, iſt ihm nur für ſeine Perſon von ihnen gegeben und übertragen. Gegeben wird es ihm durch die Wahlkapitulation, für ſeine Perſon, denn ſie

wählen ihn nach jeder kaiſerlichen Thronerledigung, ſie geſchehe auf welche Weiſe ſie wolle. Alſo auch in dieſer Rückſicht, und da ſie als die urſprüngliche Quelle und als die Urſache der Einſchränkung oder der Grenzen der kaiſerlichen Gewalt zu betrachten ſind, fällt der höhere Grad der Wichtigkeit in Anſehung der Geſetzgebung auf ihre Seite.

Dieſem gemäß würde das deutſche Reich ſeiner Regierungsform nach ſo beſtimmt werden müſſen; es ſey: eine Pantokratie der Repräſentanten der einzelnen vereinigten deutſchen Staaten unter der geſetzmäßigen Autorität des Veto eines aus ihrer Mitte ſelbſt gewählten Einzigen.

Deutſchland iſt kein monarchiſcher Staat; denn ein ſolcher iſt nur der, in welchem das Recht der Geſetzgebung, als der Quelle aller übrigen Rechte der höchſten Gewalt, nur einem Einzigen und folglich auch nur dieſem Einzigen die Majeſtät zukömmt. Jenes Recht und dieſe Majeſtät ruht aber im deutſchen Reiche nicht allein bei dem Kaiſer, ſondern zugleich und noch mit einem Uebergewicht auch bei den Reichsſtänden in Corpore, und

die Majeſtät des deutſchen Reichs iſt eine Majeſtät des Kaiſers und Reichs.

Es iſt daher auch ein großer und doppelter Fehler, wenn die deutſchen Staatsrechtslehrer in der Definition oder Beſchreibung des deutſchen Reichs in Rückſicht ſeiner Regierungsform, die Verſammlung der deutſchen Reichsſtände, als der mitgeſetzgebenden Repräſentanten der einzelnen deutſchen zum Syſtem gehörigen Staaten, mit Stillſchweigen übergehen, und durch die Beſtimmung des deutſchen Reichsſtaats, als einer eingeſchränkten Monarchie, nur indirekt auf die Stände deuten. Denn Deutſchland iſt keine Monarchie, und die Reichsſtände, im Ganzen genommen, ſind die Hauptdepoſitärs und Hauptmitverwalter der Geſetzgebung.

Obige Definition läßt, wie mich dünkt, die Art und Weiſe der Regierung des deutſchen Reichs nicht ſo unbeſtimmt, wie es bei denen der Fall iſt, die dieſe Regierung als eine eingeſchränkte monarchiſche bezeichnen. Durch das Merkmal der Pantokratie der Repräſentanten der verbundenen deutſchen Staaten, wird der in verſchiedenem Betracht vorzüglichere Antheil

der deutſchen Reichsſtände charakteriſirt. Das Merkmal der geſetzmäßigen Autorität des Kaiſers begreift die Eingeſchränktheit des Antheils deſſelben an dem Recht der Geſetzgebung, die durch den Zuſatz des auf das Weſen jener Autorität ſich beziehenden Veto noch näher beſtimmt wird. Der Kaiſer darf ſich dieſes Veto's nicht bedienen, ſondern iſt verbunden, alle Gutachten des Reichs zu beſtätigen und ihnen dadurch die Form von Reichsſchlüſſen oder Geſetzen zu geben, wenn ſie mit den Grundſätzen des Rechts überhaupt und den Territorialrechten der Stände inſonderheit harmoniren; findet dieſe Vorausſetzung nicht ſtatt, dann erſt tritt die geſetzliche Autorität dieſes Veto in ſeiner vollen Kraft ein. Wer einem Geſetze oder Gutachten unter dieſer Bedingung ſeine Beſtätigung verſagen darf, hat auch im entgegengeſetzten Fall das Recht, dieſes Geſetz oder Gutachten zu beſtätigen. Man kann alſo obiger Definition nicht den Vorwurf machen, daß das Beſtätigungs- und Konfirmationsrecht des Kaiſers nicht darin enthalten ſey; denn es fließt als unmittelbare Folge aus dem

Rechte der Verweigerung oder des Veto, es könnte aber nicht unmittelbar daraus hergeleitet werden, wenn es nicht ſchon darin enthalten wäre.

Zweiter Abſchnitt.

Kritik der Regierungsform des deutſchen Reichs.

Die Gegenſtände, die hier zu betrachten vorkommen, ſind:

I. Die Pantokratie der Repräſentanten der einzelnen deutſchen Staaten;

II. Das Veto des Kaiſers, oder das Recht deſſelben, die Reichsgutachten zu beſtätigen oder ihnen die Beſtätigung zu verweigern;

III. Die Wahl des Kaiſers;

IV. Die Repräſentation und exekutive Gewalt des Reichs.

I.

Von der Pantokratie.

Wenn Geſetze der Ausdruck des allgemeinen Willens ſind, oder doch ſeyn ſol-

len, ſo wird, in Abſtrakto genommen, diejenige Regierungsform unter allen die beſte ſeyn, wo jeder Antheil an der Geſetzgebung nimmt, oder doch, im Falle der Nichtübereinſtimmung aller, die von allen in dem bürgerlichen Verein beliebte Mehrheit der Stimmen Geſetze gibt. Eine ſolche Regierungsform heißt: Pantokratie, Geſetzgebung Aller.

In einem Staat von großem Umfange aber, wie Deutſchland, iſt eine ſolche Regierungsform um deswillen nicht ausführbar, weil ſich bei einer ſo ungeheuern Menſchenmaſſe die Fälle, die durch Geſetze beſtimmt werden ſollen, zu ſehr häufen, und die Zubereitungen zu einer Geſetzgebung in einem einzelnen beſtimmten Falle, die Einſammlung der Stimmen in allen Provinzen und Theilen des Staats, ſo wie die Einſendung derſelben oder ihrer Reſultate von jeder Stadt oder Dorfſchaft in die Hauptprovinzialſtadt, und von dieſer in die Hauptſtadt des geſammten Staats oder Reichs zur Auszziehung und Bekanntmachung des allgemeinen Reſultats aus den eingeſandten Reſultaten aller Provinzen, ſo viel Zeit wegnehmen würde, daß für alle neuein-

tretende Fälle die Thätigkeit der Geſetzgeber ſich in ihrem Laufe gehemmt ſähe, und Verwirrung und Unordnung in den Geſchäften der Regierung ſowohl als der einzelnen Bürger unvermeidlich entſtehen müßte.

Zu Vermeidung dieſer Unbequemlichkeiten und Nachtheile können die einzelnen Staatsglieder ihren Antheil an der Legislation Mehrern oder auch nur Einem übertragen, um ſie in ihrem Namen ſo auszuüben, wie ſie ſelbſt ſolche nach ihrer beſten Einſicht und auf das gewiſſenhafteſte ausgeübt haben würden.

*

In Rückſicht auf das geſammte deutſche Reich üben die Repräſentanten aller einzelnen verbundenen deutſchen Staaten, im Namen ihrer Staatsglieder die Geſetzgebung für das ganze Reich, in Gemeinſchaft mit einem aus ihrer Mitte gewählten Oberhaupte, aus. Die Regierungsform des Reichs iſt alſo eine Pantokratie aller Repräſentanten der verbundenen deutſchen Staaten, die in dieſer Qualität Stände des Reichs heißen.

Ohne uns auf die Unterſuchung des perſönlichen Rechts eines jeden Reichsſtandes, bei der Geſetzgebung des Reichs mitzuwirken, ein-

zulaſſen, welches darum nicht nöthig iſt, weil es hier nicht ſowohl auf die Frage ankömmt, wie und von wem ihm dieſes Recht ertheilet worden, als vielmehr auf die: wie er daſſelbe an ſeinem Theile verwaltet; haben wir hier blos dieſe Art der Pantokratie an ſich, nach ihrem Verhältnis zur Moral, zu den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, und der natürlichen Politik, zu prüfen.

*

In der Moral iſt kein Grund vorhanden, aus welchem die Ausübung der Geſetzgebung von Mehrern überhaupt und der Repräſentanten der einzelnen verbundenen Staaten, von der Vernunft gemißbilliget werden könnte; und ob dieſe gleich dieſe Art der Regierungsform nicht kategoriſch gebietet, ſo verbietet ſie doch auch dieſelbe nicht; ſie gebietet nur denen, die die Geſetzgebung verwalten, nur ſolche Geſetze zu geben, die als Ausdruck des allgemeinen vernünftigen Willens gültig ſind, kein äuſſeres vollkommenes Recht irgend eines Staatsglieds verletzen, und mit den Grundſätzen einer vernünftigen Politik beſtehen können, oder, mit andern Worten, die der Form der allgemeinen und der Staatsge-

ſetzgebung angemeſſen und geſchickte und durch die Moral nicht unterſagte Mittel ſind, den Endzweck des Staats zu erreichen. Die Moral gebietet nur, das Recht der Geſetzgebung ſolchen Subjekten zu übertragen, die zugleich mit dem für Menſchen möglich größten Gebrauch der praktiſchen Vernunft, auch den der theoretiſchen Vernunft, einen gebildeten Verſtand, Menſchenkenntnis und Einſicht in die mannichfaltigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verbinden, ſie beſtimmt nur die allgemeinen Bedingungen der Wahl; in Anſehung der beſondern Subjekte beſtimmt ſie aber nichts; der ſo aufgeklärte Mann ſey ein Fürſt, oder ein ſimpler Bürger; vor ihrem Richterſtuhl ſind alle, wenn ſie nur ihre Bedingungen erfüllen, vollkommen gleich; es iſt ihr nicht entgegen, vielmehr ſcheint ſie ihren Beifall zu geben, wenn ſich unter der geſetzgebenden Maſſe der Fürſt mit dem bloßen Bürger vermiſcht: denn ſie ſieht hier ein Bild der Gleichheit, von der ſie ſelbſt das Original aufſtellte.

Betrachtet man dieſe Geſetzgebungsart von Seiten der Uebertragung des Rechts der Geſetzgebung, das die Vernunft, vermöge ih-

rer Inwohnung in jedem, und da ſie das Vermögen der Geſetze iſt, allen gegeben hat; ſo iſt jene Uebertragung keinesweges als eine Entäuſſerung anzuſehen. Denn wenn das geſetzgebende Subjekt nur ſolche Geſetze gibt, die die Vernunft in jedem billigen muß; ſo hat ſich auch im Grunde jedes Individuum, in wiefern es das Geſetz billiget und billigen muß, daſſelbe ſelbſt gegeben, und es iſt eine wahre Autonomie vorhanden, obgleich nur eine phyſiſche oder moraliſche Perſon, als Stellvertreter aller, und nicht alle unmittelbar, das Geſetz geben. Sind die Geſetze von der Beſchaffenheit, daß ſie jene Bedingungen des Sittengeſetzes des allgemeinen Staatsrecht und der moraliſchen Klugheit nicht erfüllen, und denſelben zuwiderlaufen, ſo gebietet die Vernunft nirgend einen unbedingten Gehorſam auch gegen ſolche Geſetze; die Uebertragung des Geſetzgebungsrechts kann nur unter der Bedingung geſchehen, daß ſolches nach den Vorſchriften der Moral, des allgemeinen Staatsrechts und der ſittlichen Staatsklugheitslehre ausgeübt werde; denn die Vernunft kann und darf kein Menſch, wenn er ſich nicht von dem Range ſeiner Perſönlichkeit zu einer

bloßen Sache erniedrigen will, und das darf er ebenfalls nicht, von ſich geben, folglich auch nicht unbedingt das Recht der eigenen Geſetzgebung, denn die Vernunft iſt ja ſelbſt das Vermögen der Geſetze. Nur einen einzelnen Aktus der eigenen Geſetzgebung verſtattet ihm das Sittengeſetz zu veräußern, den nämlich nur, einen andern ſtatt ſeiner das Geſetz geben zu laſſen, nicht aber den, dieſes gegebene Geſetz an die Normen zu halten, die ihm in den Grundſätzen der Sittenlehre, des allgemeinen Staatsrechts und der ſittlichen Staatsklugheitslehre aufgeſtellt ſind, und es darnach zu prüfen, ob es mit der Geſetzgebung aller und alſo auch der ſeinigen übereinſtimme und der Befolgung würdig ſey.

*

Auch von Seiten des allgemeinen Staatsrechts und der Staatsklugheit iſt für dieſe Art der Regierungsform, von der wir hier reden, kein Widerſpruch oder keine Misbilligung zu befürchten. Nicht von Seiten des allgemeinen Staatsrechts: denn in demſelben iſt auch dieſe Art der Regierungsform unter den übrigen, als gleich moraliſch und phyſiſch möglich, aufgeſtellt; es läßt ſie

alſo, eben wegen dieſer Möglichkeit, zu. Eben ſo wenig iſt auch ſowohl in dem allgemeinen Staatsrechte eine Theſis, als in der theoretiſchen Vernunft ſelbſt, die nicht weniger die Materialien als die Form zu ſeinem Gebäude hergibt, ein Grund vorhanden, warum in einer möglichen Regierungsform die Erfüllung der Bedingungen der Sittenlehre, des allgemeinen Staatsrechts und der moraliſchen Klugheitslehre ſchlechterdings unmöglich ſeyn ſollte. In Rückſicht der Uebertragung des Rechts der Geſetzgebung aber erkennt das allgemeine Staatsrecht das Gebot der praktiſchen Vernunft an, und muß es anerkennen, wenn es ſich nicht ſelbſt zerſtören will. Auch nach ihm gibt es keine Veräußerung dieſes Rechts, ſondern nur eine bedingte Uebertragung.

*

Nicht von Seiten der ſittlichen Staatsklugheitslehre; deren Unterricht da anfängt, wo Moral und allgemeines Staatsrecht den Menſchen in der individuellen Anwendung ihrer Grundſätze verlaſſen. Die Moral lehrt ihn nur, was er im bürgerlichen Verein ſeyn und bleiben ſoll, ſie ſtellt ihm

den höchſten Zweck der Menſchheit, auf; das allgemeine Staatsrecht beſtimmt ihm ſeine Rechte und Verbindlichkeiten als Staatsglied überhaupt, und ſtellt den Zweck der Menſchen im Staate auf; die Staatsklugheitslehre, als ein beſonderer Theil der allgemeinen Klugheitslehre, gibt ihm Regeln, welche Mittel er unter beſtimmten Umſtänden und Verhältniſſen im Staate anzuwenden hat, um den Zweck deſſelben an ſich ſelbſt möglich zu machen, und auch an den übrigen Mitbürgern erreichen zu helfen. Wir haben nun bereits oben die Schwierigkeiten geſehen, die mit einer in einem Staate von großem Umfange auszuübenden Geſetzgebung aller Glieder verbunden ſind. Iſt alſo, nach ſo vielen vergeblichen Verſuchen, eine ſolche Geſetzgebung durchzuſetzen, und bei der Wahrnehmung der ſich immer mehr häufenden Unordnungen, das Beharren auf einer Geſetzgebung Aller phyſiſch und moraliſch unmöglich, und der Zweck des Staats auf dieſem Wege nicht erreichbar; ſo räth die Staatsklugheit die Uebertragung des Rechts der Geſetzgebung aller an Einen oder an Mehrere aus ihrer Mitte. Die Wahl Mehrerer wird ihr, außer dem, daß Moral

und allgemeines Staatsrecht nichts dagegen zu erinnern haben, um ſo vorzüglicher ſcheinen, da eines Theils eine Anzahl von Mehrern der Zahl der ganzen Volksmaſſe näher kommt, andern Theils aber auch von mehrern Einzelnen, wenn auch in ihnen eine größere Maſſe von Einſichten, Kenntniſſen uud Erfahrungen läge, doch die Geſchäfte, die die Staatsgeſetzgebung erfordert, darum leichter und ſchneller verwaltet werden können, weil ſich die Zweige der letzteru, je nach den Kenntniſſen und Einſichten eines jeden in einem oder dem andern beſondern Zweig, zur zweckmäßigen Bearbeitung vertheilen laſſen. Zur Wahl eines Einzigen wird ein freies Volk erſt dann ſchreiten, wenn es durch die Erfahrung und durch ſeinen eigenen Schaden belehrt worden iſt, daß jene Art von Verwaltung der Geſetzgebung zu innern Trennungen in Partheien, bei welchen der Staatsendzweck nicht mehr erreicht werden kann, Anlaß gegeben hat, und die ganze Lage der Sachen alle Mittel und Hoffnung unmöglich macht, in den geſetzgebenden Körper wieder Einheit und zweckmäßige Thätigkeit zu bringen.

Nach alle dem, was wir bisher angemerkt haben, iſt nicht zu zweifeln, daß, ſo wie durch dieſe Regierungsform der Zweck des Staats überhaupt erreicht werden kann, auch die Staatszwecke des geſammten Reichs durch dieſelbe an und für ſich betrachtet, gar wohl wirklich gemacht werden können.

*

Es fragt ſich nunmehr: Wie ſieht es um die Verwaltung der deutſchen Pantokratie auf dem Reichstage zu Regensburg aus? Das Erſte, was ſich uns darſtellt, ſind die Bevollmächtigten oder Geſandten, die von den Ständen des Reichs dahingeſchickt werden, um an ihrer Statt die geſetzlichen Angelegenheiten des Reichs zu beſorgen.

Anfänglich möchte es auffallend und unſchicklich ſcheinen, daß diejenigen, denen das Recht der Geſetzgebung in Deutſchland zukömmt, ſolches nicht ſelbſt perſönlich, ſondern nur durch Bevollmächtigte ausüben. Allein es wird alle Bedenklichkeit verſchwinden, wenn man überlegt, daß 1. gegenwärtig und ſeit der Einführung eines perpetuirlichen Reichstags die perſönliche Gegenwart der Reichsſtände ſelbſt, wegen der in ihren beſondern Staa-

ten zu verwaltenden Regierungsgeſchäfte, nicht mehr ſo möglich wie in den vorigen Zeiten iſt, wo ſich die Reichsſtände nur zu gewiſſen Zeiten, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, zu Haltung eines Reichstags verſammelten. 2. Schadet ihre Abweſenheit dem allgemeinen Intereſſe, das in der Beförderung des allgemeinen Endzwecks des Reichs liegt, an und für ſich ſelbſt nicht, wenn ſie nur Männer an ihrer Statt ernennen, die dem Geſchäfte, dem ſie vorſtehen ſollen, in allem Betrachte gewachſen ſind. Ueberdieß darf 3. von den Geſandten kein Schritt gethan werden, ohne dazu von ihrem Prinzipalen zuvor inſtruirt und beſonders autoriſirt zu ſeyn. Unſchicklich wäre alſo die Ausübung des reichsſtändiſchen Antheils an der allgemeinen Geſetzgebung durch Bevollmächtigte, an ſich nicht; aber der in dem dritten Punkte enthaltene Umſtand der jedesmaligen Inſtruktion hat doch den großen Nachtheil, daß manche oft wichtige Gegenſtände erſt ſpät zur Berathſchlagung kommen, und nicht ſo beſchleuniget werden, wie es ihre Wichtigkeit, beſonders in Fällen, wo das Leben der Menſchen, und die Erhaltung ihres Eigenthums mit auf dem Spie-

le ſteht, erheiſcht. Dieſe Verzögerung, die oft auch durch die Ankunft der Inſtruktionen für die Geſandten nicht gehoben wird, da ſie ſelten oder nie eine vollſtändige Beſtimmung aller Fälle enthalten, die inzwiſchen durch zufällige Umſtände und Begebenheiten noch eintreten und der Sache eine andere Wendung oder Modifikation geben können, folglich die Abſendung neuer Berichte und Einholung neuer Inſtruktionen nothwendig machen, bringt einen trägen Gang in die Geſchäfte des Reichstags, gibt dem letztern bei wichtigen Angelegenheiten des Reichs, auf welche die Erwartung aller ſeiner Einwohner, durch das Intereſſe, das ſie daran nehmen, geſpannt iſt, in den Augen derſelben und des ganzen Europa das ſonderbare Anſehen des Indifferentismus und der Sorgloſigkeit, des Intereſſe ohngeachtet, den das konſtituirende Perſonal des Reichstags, einzeln oder im Ganzen, daran nehmen mag; und nöthiget die Reichsverſammlung, während der Pauſe Dinge von minderm Belange zu einer Zeit vorzunehmen, die nur den Berathſchlagungen und Beſchließungen jener wichtigen und allgemein intereſſirenden Angelegenheit gewidmet

ſeyn ſollte; wodurch jener Kontraſt, in welchem der ſcheinbare Mangel des Intereſſe des Reichstags mit dem lebhaften und regen Intereſſe aller denkenden und mit den allgemeinen und beſondern Verhältniſſen Deutſchlands bekannten Bürger, ſteht, nur noch mehr erhöhet und ins Licht geſetzt wird. Da dieſes aber der Würde dieſes durch ſeinen erhabenen und edlen Zweck geheiligten und Ehrfurcht erheiſchenden Körpers in der Meinung der Staatsbürger ſowohl als auswärtiger Nationen Eintrag thut, ſo ſollte billig dafür geſorgt werden, demſelben ein unzweideutiges und vom Zufall ſchlechterdings unabhängiges Anſehen und ſeiner Würde ihre Einheit und Vollſtändigkeit wieder zu geben. Und welcher deutſche Mann, der nur um der deutſchen Reichsverfaſſung willen deutſcher Patriot ſeyn kann, welcher deutſche Fürſt oder Vorſteher ſeines Staats ſollte dieſes nicht wünſchen, da er ſelbſt an jeder Würde unmittelbar Theil nimmt, und alſo auch den Verluſt mit empfinden muß, den ſie durch einen fehlerhaften Umſtand in der Form der allgemeinen Geſetzgebung, der nothwendig auf die Erreichung und Beförderung aller Zwecke des deut-

ſchen Staatenvereins den nachtheiligſten Einfluß haben muß, erleidet. Jede Verzögerung und Suspenſion der Thätigkeit des Reichstags koſtet in Kriegszeiten Ströme vergoſſenen Bürgerbluts; eine thätigere und ſchnellere Betreibung der verzögerten Einleitung des Friedens, würde die Theile des Reichs, die Rechte der Stände, das Eigenthum ihrer Bürger, und Tauſende von Menſchenleben gerettet haben, die nun verloren ſind, und von welchen die leztern wenigſtens durch keine Eroberung, durch keinen Frieden wieder hergeſtellt werden können; und ſo werden nach Beſchaffenheit der Sache, die einen Gegenſtand der Berathſchlagung und Beſchließung werden ſoll, durch die immer weiter fortgeſezte Verzögerung, Beeinträchtigungen und Kränkungen von Rechten fortgeſezt, die bei einer zweckmäßigern Einrichtung und Verwaltung zeitiger und mit dem Wohle beider, des Beeinträchtigten und des Beeinträchtigers, abgeſchnitten worden wären.

Dieſe aus der Abhängigkeit des Voti der Geſandten von der bei jedem einzelnen vorkommenden Falle einzuholenden Inſtruktion entſtehende Verzögerung und die daraus unausbleiblich entſpringenden Nachtheile könn-

ten vermieden werden, wenn die Stände ihre Bevollmächtigten autoriſirten, in dringenden und ſchleunige Entſchließung erfordernden, ſo wie in ſolchen Fällen, die einen Gegenſtand, deſſen Berichtigung mehrere Berathſchlagungen erheiſcht, durchgängig nach eigener Einſicht zu handeln, und ihnen hierzu eine allgemeine und uneingeſchränkte Vollmacht ertheilten. Dieſes würde aber eine ungemeine Vorſicht und Strenge in der Wahl der Subjekte nöthig machen, und es müßten nur Perſonen von geprüftem ſittlichen Charakter, von eindringendem Verſtande, von vertrauter Bekanntſchaft mit dem Geiſte und den Grundſätzen der Geſetzgebung nach allen ihren Zweigen und mit dem ganzen Umfange ihres Berufs, dazu genommen werden; die alſo nicht nur die Abſicht ihrer Sendung ganz zu erfüllen geſchickt wären, und mehr als bloſe Organe zu ſeyn verdienten, ſondern denen auch die Regenten die Ausübung ihrer durch die Moral und das allgemeine Staatsrecht ſanktionirten Rechte unbedenklich anvertrauen könnten.

Erſt dann, wann dieſer Wunſch in Erfüllung gegangen iſt, kann und wird eine wah-

re Einheit, ein ſyſtematiſches Ganzes der deutſchen Reichsverfaſſung und Geſetzgebung, die alle Glieder dieſes großen Körpers zuſammenhält und verbindet, und vermöge dieſer Einheit ein allgemeines deutſches Vaterland, und ein deutſcher Patriotismus entſtehen, von welchen weder dieſer noch jenes bei der gegenwärtigen Trennung durch das beſondere Intereſſe und die beſondere Geſetzgebung jedes einzelnen deutſchen Staats zu finden iſt. Denn die erſte und wichtigſte Angelegenheit des deutſchen Reichstags wird der Entwurf eines allgemeinen ſyſtematiſchen Geſetzbuchs ſeyn, das alle Zweige der Geſetzgebung umfaßt, und auch denjenigen nicht unausgeführt läßt, der die Rechte und Pflichten der Regenten der einzelnen deutſchen Staaten ſowohl in Anſehung ihres Verhältniſſes zu dem geſammten Reiche, als zu ihren eigenen Staaten und Unterthanen darſtellt; die imponirende Vortrefflichkeit und der geſunden Vernunſt einleuchtende innere Güte des Werks, wird die Sanktion, Annahme und Einführung deſſelben in jedem deutſchen Staate befördern, und e i n Geſetz durch ganz Deutſchland herrſchen. Bei jeder Negociation mit fremden

Nationen, bei jedem den deutſchen Staatenverein betreffenden beſondern Beſchluß, werden die erleuchteten redlichen Geſandten am Reichstage, nicht auf das perſönliche Intereſſe ihres Machtgebers, ſondern nur auf das Intereſſe des Ganzen, mit welchem jenes unzertrennlich verknüpft, und in welchem es ſchon als ein Beſtandtheil enthalten iſt, Rückſicht nehmen; bei jeder Verhandlung und Unternehmung wird ihnen die Fackel der Moral, des allgemeinen Staatsrechts und der ſittlichen Klugheit vorleuchten, und das Reich in ſeinem Innern und an ſeinen Grenzen die Früchte einer allgemeinen Sicherheit und des Friedens genießen; Denkfreiheit wird allenthalben aufblühen; unbekümmert um die religiöſen Begriffe, Kirchen und Sekten, werden ſie jedem Gewiſſen die Gründe ſeiner eigenen Beruhigung und Hoffnung in Anſehung eines künftigen Zuſtandes überlaſſen; die durch theologiſche Lehrſätze entſtandene Trennung unter den deutſchen Völkerſchaften wird allmälig gehoben werden; die deutſchen Geſetzgeber werden ſich nicht mehr in ein Korpus Evangelikorum und Katholikorum trennen; aller unnütze Rangſtreit wird aufhören, und die Thä-

tigkeit derſelben wird nicht mehr nur auf zwei Tage in der Woche eingeſchränkt ſeyn.

*

Das zweite, welches bei der deutſchen Pantokratie auf dem Reichstage in Betrachtung kömmt, iſt die Abſonderung des ganzen geſetzgebenden Körpers in drei Kollezia, das kurfürſtliche, fürſtliche und Reichsſtädtiſche. Der Grund dieſer Trennung, von welcher man in ältern Zeiten und bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts, nichts gewußt hat, liegt urſprünglich in dem Rechte der Kaiſerwahl, das einige Reichsfürſten, nebſt andern Vorrechten, zu erlangen gewußt haben, und in dem hierauf gegründeten höhern Range der Kurfürſten vor den übrigen Ständen des Reichs, welchem Beiſpiel dann in der Folge auch die übrigen Fürſten, um auch ihrer Seits den Rang vor den Reichsſtädten zu behaupten, nachfolgten, und ſich auf den Reichstägen eben ſo von den Städten trennten, wie ſich die Kurfürſten von ihnen ſelbſt abgeſondert hatten. Etwas Zuverläßiges hat uns aber die Geſchichte weder über dieſen Umſtand, noch über die Zeit, wann dieſe Trennung erfolgt iſt, aufbewahrt.

Dem ſey aber wie ihm wolle, und worin auch der Grund derſelben liegen mag, ſo wirft doch dieſer gemachte und bis jetzt beobachtete Unterſchied zwiſchen den Reichsſtänden am Reichstage, auf die beiden ſogenannten höhern Klaſſen der Reichsſtände den Verdacht einer erzwungenen Superiorität, die nur auf äußere Vorzüge der Macht ſich gründen kann, da ſie ſich aus dem Zwecke der Reichsverſammlung, welcher in der Beſorgung der allgemeinen Geſetzgebung für das Reich beſteht, gar nicht herleiten läßt. In Rückſicht auf dieſen Zweck hat jeder Reichsſtand, als Individuum, keinen größern Antheil an dem Rechte der Geſetzgebung als der andere, er ſey Kurfürſt, Fürſt, Graf oder Reichsſtadt. Es iſt alſo eine wahre Beleidigung des Rechts der Gleichheit, in welcher die geſammten Reichsſtände, als Individuen, in Rückſicht der Geſetzgebung ſtehen, wenn ſich die Kurfürſten von den Fürſten, und dieſe beiden wieder von den Reichsſtädten abſondern: und folglich in der dadurch geäußerten Geringerſchätzung, die ſich auch ſchon dadurch ganz beſonders auffallend kenntlich gemacht, daß ſogar in dem Re- und Korrelationsſaal die Geſandten der

Reichsſtädte von denen der beiden höhern Kollegien durch eigene Schranken abgeſondert ſind, ein Verſtoß gegen das Sittengeſetz und das äußere vollkommene Recht, der an einer ſo reſpektablen moraliſchen Perſon ſchlechterdings nicht wahrgenommen werden ſollte.

Ueberdieß iſt dieſe Abſonderung nicht allein ganz zwecklos, ſondern ſogar zweckwidrig. Zwecklos; weil erſtlich gar kein ſittlich, oder auch nur naturrechtlich und poſitiv geſetzlicher Grund dazu vorhanden iſt, der irgend einen Zweck zu bezeichnen im Stande wäre; und zweitens dieſe Abſonderung zur Simplificirung und Erleichterung der Berathſchlagungen, der Stimmengebung und Stimmenſammlung gar nicht das Geringſte beiträgt. Da die Sache, über welche berathſchlagt und geſtimmt werden ſoll, ſchon zuvor von jedem Geſandten von allen Seiten durchdacht und überlegt, oder wohin er in Anſehung derſelben votiren ſoll, in ſeiner Inſtruktion beſtimmt ſeyn muß; ſo kann zwar in den Seſſionen darüber debattiret werden; allein bei der Beſchließung ſelbſt kömmt es nicht ſowohl auf dieſe wechſelſeitige Mittheilung der Gedan-

ken und Meinungen, als vielmehr auf das Votiren ſelbſt an, das auf den Gründen der Meinung eines jeden beruht, und da iſt denn der natürlichſte und einfachſte Gang der, daß die Stimmen der Reihe nach entweder von einem Einzigen (dem Direktorialſekretär) oder von Mehrern zugleich zum Protokoll genommen werden, in welchem letztern Falle zwar die Geſandten ſich, um Störung zu vermeiden, in mehrere Zimmer vertheilen können, wobei aber der ganze geſetzgebende Körper gleichwohl unzertrennt und nicht weſentlich abgeſondert bliebe. Der Grund, ein geſetzgebendes Kollegium in mehrere Theile zu theilen, kann nur in der Heterogenität und Verſchiedenheit der Zweige der Geſetzgebung liegen, ſo daß jeder Abtheilung ein beſonderer Zweig, der einen z. B. die Finanz-, der andern die Civil- der dritten die Kriminal-Geſetzgebung und die Berathſchlagung und Beſchließung über alle zu jedem Departement gehörigen Fälle, zur Bearbeitung anheim fällt. Daß dieſes aber bei dem Reichstage nicht Statt findet, iſt bekannt.

Jene Abſonderung iſt auch zweckwidrig. Wenn das Recht der Geſetzgebung das Reſul-

tat der Rechte Vieler oder Aller iſt, ſo kann die Ausübung deſſelben nicht leichter und ungehinderter von ſtatten gehen, als wenn unter den Theilnehmern an dieſem Rechte Eintracht, Einheit der Geſinnungen und Grundſätze, ein und daſſelbe Intereſſe herrſcht. Die Schwierigkeiten und Hinderniſſe häufen ſich hingegen, und ſelbſt die beſten geſetzlichen Maasregeln werden vereitelt, wenn der Geſinnungen, Grundſätze und Intereſſe ſo viele werden, als es phyſiſch oder moraliſch perſönliche Theilnehmer an der Geſetzgebung gibt. Die Trennung der Reichsſtände in drei Kollegien iſt in der That nicht geſchickt, jene Eintracht und Einheit der Geſinnungen, Grundſätze und des Intereſſe zu befördern, ſondern untergräbt ſie vielmehr, und hat ſchon oft verurſacht, daß die Gemüther von der Theilnehmung an dem gemeinſchaftlichen Wohl abgeleitet, und auf ihren eigenen und den Privatvortheil ihres beſondern Standes gerichtet worden, wie ſo viele Mißhelligkeiten zwiſchen den Kurfürſten, Fürſten und Reichsſtädten ſattſam bezeugen. Dieſe Trennung gebiert Mißtrauen gegen die Abſichten der verſchiedenen Kollegien gegen einander, eine immer ge-

ſpannte und beſorgende Aufmerkſamkeit auf die Unternehmungen und Maasregeln des einen oder des andern; und verhindert, durch die unterbrochene Gemeinſchaft und gleiche und gleichzeitige Theilnahme aller an demſelben Geſchäfte, die ſo nöthige Annäherung der Geſinnungen, Grundſätze und Intereſſen zu einer Einheit, die durch die Schranken im Re- und Korrelationsſaal und den höhern Rang, den die Geſandten der Kurfürſten über den der Fürſten, und dieſer beiden über den der Reichsſtädte behaupten, wahrhaftig nicht befördert werden kann. Unter dieſen Umſtänden iſt es freilich kein Wunder, daß ſich die Hoffnung des philoſophiſchen deutſchen Patrioten, eine innige Verbindung zwiſchen den beſondern Staaten Deutſchlands durch einen Geiſt, durch einerlei richtige Grundſätze, durch ein Intereſſe ſeiner Geſetzgeber und durch eine Geſetzgebung, deren Zweige ſich durch alle Staaten winden, zu Stande gebracht zu ſehen, noch immer entfernt hält; daß die Regenten der einzelnen Staaten und die Unterthanen derſelben die Vortheile noch entbehren müſſen, die eine allgemeine wohleingerichtete Vertheidigungs- Polizei- Juſtiz-

und Finanzverfaſſung nur allein gewähren könnte, und daß die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit des Reichs und ſeiner beſondern Staaten, ſo wie die Rechte ihrer Regenten und Unterthanen der vorzüglichſte und einzige Gegenſtand der Sorge des deutſchen Reichstags, im ganzen Umfange ſeines Sinnes und mit einem unwiderſtehlichen Intereſſe aller ſeiner geſetzgebenden Glieder ſeyn werde. Denn in der Trennung der Kurfürſten, Fürſten und Städte liegt auch ſchon der Keim zur Trennung der Einzelnen eines jeden Kollegiums, beſonders der beiden höhern. Die allgemeine Gleichheit der geſetzgebenden Glieder iſt ſchon aufgehoben, was hindert alſo, daß nun auch die einzelnen Glieder die Gleichheit unter ſich ſelbſt aufheben, eines ſich über das andere erhebt, einen höhern Ton annimmt, einſeitig Verhältniſſe eingeht, und Dinge unternimmt, die mit der Einheit des Ganzen und der Uebereinſtimmung aller ſeiner Theile zu einander ſchlechterdings unverträglich ſind, und das Anſehen und die Würde deſſelben in den Augen ſeiner aufgeklärtern Bürger ſowohl als fremder Nationen ſchwächen und herabſetzen.

Wie vielen Anlaß zu Streitigkeiten und Disharmonien die Trennung der Reichsſtände in drei Kollegien unter denſelben ſelbſt gegeben habe, iſt Reichskundig, und wird durch die Geſchichte der Reichstagsverſammlungen ſattſam beſtätiget. So iſt kein Zweifel, daß vor dieſer Trennung allen Reichsſtänden ohne Unterſchied das Recht, zur Aufnahme neuer Fürſten und Grafen in die Reichsverſammlung zu konkurriren, und den Reichsſtädten insbeſondere das Recht zu den Re- und Korrelationen der Kurfürſten und Fürſten zugelaſſen zu werden, zugeſtanden hat. Erſt nach dieſer Trennung ſchloß man die Reichsſtädte von jener Konkurrenz aus, und ließ ſie zur Re- und Korrelation erſt zu, nachdem dieſelbe bereits einſeitig von den kur- und fürſtlichen Kollegien geſchehen war, und verurſachte dadurch Streitigkeiten zwiſchen den beiden höhern Kollegien und dem ſtädtiſchen. Hierher gehört ferner das, was zwiſchen den kurfürſtlichen und fürſtlichen Kollegien wegen einer beſtändigen Wahlkapitulation, wegen der Beſchwerden gegen die ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden abgefaßte kaiſerliche Kapitulation, ingleichen wegen der römiſchen Königswahl und

den von den Kurfürſten geſuchten Vorzügen bei Reichsdeputationen u. ſ. w. vorgefallen und noch bis jetzt nicht ausgemacht iſt. Jene Trennung war auch die Quelle von Streitigkeiten zwiſchen einem Theil eines Kollegii mit einem andern Kollegio und zwiſchen Partheien in einzelnen Kollegien, zu welchen letztern z. B. die Rangſtreitigkeiten zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Fürſten, ſo wie zu den erſtern die Streitigkeiten zwiſchen den altfürſtlichen weltlichen Häuſern und dem kurfürſtlichen Kollegio, ingleichen zwiſchen den ſogenannten korreſpondirenden fürſtlichen und dem kurfürſtlichen Kollegio, wegen der neunten Kurwürde, und verſchiedener Ceremonialſachen, gehören.

Daß dieſe Trennung ſogar auf die eigentliche und urſprüngliche Form des Reichs einen höchſt nachtheiligen Einfluß gehabt habe, der nebſt ſeinen Folgen noch immer fortdauert, gibt der dadurch veränderte Werth der Stimmen genugſam zu erkennen. Vor der Trennung der Reichsſtände in drei Rathsverſammlungen hatte die Stimme eines jeden Reichsſtandes ihre eigene von den Stimmen anderer unabhängige Gültigkeit, und es gab auf den Reichstägen ſo viel gültige Stimmen, als

es Köpfe gab; es behauptete alſo jeder Reichsſtand ſein Reichsſtandſchaftsrecht unmittelbar, und trug perſönlich und unmittelbar zur allgemeinen Geſetzgebung und Wohlfarth des Reichs bei; auch war das Stimmrecht auf den Reichstagen nicht in Stämme, ſondern auf die Köpfe vertheilt, ſo, daß alle zu einem Stammhauſe gehörigen regierenden Fürſten für ihre Perſonen das Stimmrecht hatten, und die Stimme eines regierenden Fürſten, mit welchem die zu einem Stamme gehörige Branche abſtarb, zugleich mit dem Reichslande derſelben auf deſſen bereits regierenden Nachfolger nicht überging, ſondern erloſch. Jetzt iſt dieſe ſo natürliche, der Sache ſo angemeſſene und die natürliche Gleichheit der Stände handhabende Form ganz vernichtet und entſtellt. Jetzt haben die einzelnen Stimmen nicht mehr einen Werth an und für ſich ſelbſt, ſondern nur in wiefern ſie in dem geſammten Voto eines ganzen Kollegii liegen; dar Verhältniß jeder Stimme zu den Reichsſchlüſſen iſt nur ein mittelbares; die Vota der Reichsſtädte haben ihre Kraft, wo nicht ganz, doch gröſtentheils verloren, da man bei Abfaſſung der Reichsgutachten von Seiten

der beiden höhern Kollegien wenig oder gar keine Rückſicht auf das geſammte Votum des reichsſtädtiſchen Kollegii nimmt, und im Fürſtenrathe geben die Reichsgrafen und Reichsfreiherrn, die ehedem perſönliche Stimmen auf den Reichstagen hatten, nach der Anzahl ihrer beſondern Kollegien nur vier Curiat-oder Geſammtſtimmen, ſo wie die Prälaten des Wetterauiſchen, Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Weſtphäliſchen insgeſammt nur Eine.

Hiernächſt hatte die Stimme eines Kurfürſten vor dem 15ten Jahrhundert keine gröſſere Gültigkeit, als die eines Fürſten, Grafen, Freiherrn, Prälaten und einer Reichsſtadt, und die Anzahl der Kurfürſtenſtimmen, die ſich gegenwärtig auf acht belaufen, war der Anzahl ſo vieler andern Stimmen völlig gleich, konnten alſo für ſich allein keine Gleichheit mit den Stimmen der übrigen Reichsſtände, vielweniger aber ein Uebergewicht über dieſe bewirken. Gegenwärtig macht hingegen das kollegialiſche Reſultat der 8 Stimmen der Kurfürſten, gegen das kollegialiſche Geſammtvotum der Fürſten und Reichsſtädte gehalten, die ſich nach der ſonſtigen

Verfaſſung zu jenen wie 150 zu 8 verhalten würden, ein Drittel, und wenn man in Fällen, wo das Votum des reichsſtädtiſchen Kollegiums von dem gemeinſchaftlichen Beſchluß der beiden höhern Kollegien abweicht und nicht mit dieſem vereiniget werden kann, das Städte-Kollegium wegrechnet, weil alsdann auf deſſen Votum in der Abfaſſung des Reichsgutachtens keine Hauptrückſicht genommen, ſondern daſſelbe nur beiläufig mit inſerirt zu werden pflegt, ſogar die Hälfte der ſämmtlichen Stimmen, ſeinem Werthe und ſeiner Intenſität nach, aus. Man kann alſo mit Recht behaupten, daß die 8 Kurfürſten in dieſem Falle das Recht der Geſetzgebung des Reichs zur einen Hälfte, und die 100 Fürſten, Grafen und Herrn auch nur zur Hälfte beſitzen und ausüben, die Städte hingegen ſich dieſes Rechts nur in Fällen, wo ſie mit den höhern Kollegien übereinſtimmen, zum dritten Theile zu erfreuen haben; und daß alſo auf dieſe Weiſe das Gleichgewicht der ganzen geſetzgebenden Maſſe, durch den Verluſt des individuellen und unmittelbaren Antheils eines jeden Reichsſtandes, den er vermöge ſeines perſönlichen Stimmrechts

an der Geſetzgebung hatte, völlig aufgehoben und vernichtet iſt. Da das fürſtliche Kollegium nur als ſolches dem kurfürſtlichen die Wage halten kann, ſo fällt der Grund von ſelbſt in die Augen, warum das Intereſſe der einzelnen Reichsſtände für den geſammten Zweck des Reichsſyſtems und für denſelben befördernde gemeinſchaftliche Verfügungen und Anſtalten ſo gering, und faſt nur auf eine oft ängſtliche Wahrnehmung ihrer erworbenen und noch übrigen perſönlichen reichsſtändiſchen und Territorialrechte eingeſchränkt iſt, und warum, bei zwar ſonſt in einzelnen Reichsländern getroffenen ganz guten und löblichen Anſtalten, ſo ganz und gar nichts in Rückſicht auf das Ganze des Reichs geſchieht.

Auch die eingeführte Gewohnheit, daß, wenn ein regierender Zweig eines Fürſtenſtammes ausſtirbt, das Stimmrecht deſſelben auf ſeinen Nachfolger in der Regierung mit übergeht, hat ſelbſt in dem Fürſtenkollegio die Gleichheit der Fürſten in Anſehung des Stimmrechts aufgehoben, und es gibt mehrere, die ſtatt ihres ſonſt einzigen Voti nun mehrere haben, und alſo ihren Abſichten und Meinungen einen mit der Anzahl ihrer Stim-

men im Verhältniß ſtehenden Nachdruck geben können; doch iſt hier der Nachtheil, der aus der oben berührten Aufhebung des Gleichgewichts der Stimmenmenge erwächſt, weniger zu beſorgen, da das Verhältniß der mehrern Stimmen eines Fürſten zu den Stimmen der übrigen immer nur noch ſehr gering iſt. Inzwiſchen beruht doch dieſe Aenderung der alten Form, in Anſehung der Fürſten ſowohl als der Kurfürſten, auf einem ungültigen Grunde, und das dadurch erlangte Recht iſt ein Unrecht, da es den Stimmen Einiger zur Verringerung der Stimmen der Uebrigen einen größern Werth und Umfang gibt, als ſie nach der urſprünglichen Einrichtung haben ſollten, und dieſer Vorzug bekanntlich ohne Einwilligung der übrigen Stände des Reichs und unter fortdauerndem Widerſpruch derſelben ausgeübt wird.

Die pantokratiſche Regierung des deutſchen Reichs durch die Regenten der einzelnen deutſchen Staaten, oder ihre Abgeordneten, iſt durch die bisher betrachtete Art der Ausübung des Stimmrechts der letztern, aus ihren Angeln gehoben und in die Form dreier Kammern verwandelt worden, von wel-

chen immer eine mehr Einfluß auf die allgemeine Geſetzgebung, und einen größern Umfang von Rechten hat, als die andere; in welcher Rückſicht denn jene alte dem deutſchen Reiche urſprünglich eigene Regierungsform ſich der oligarchiſchen gar ſehr genähert hat, und in ihrer Grundfeſte erſchüttert iſt.

Was dieſer Zuſtand für die Aufrechthaltung und Beförderung des Endzwecks der deutſchen Reichsverbindung erwarten läßt, iſt leicht zu ermeſſen. Freilich iſt eine Regierungsform, ſie ſey welche ſie wolle, an und für ſich allein nicht fähig, einem Staate überhaupt und insbeſondere einem Staatskörper von der Beſchaffenheit des Deutſchen, die Garantie für die immerwährende Erhaltung ſeiner Selbſtſtändigkeit im Allgemeinen und der Selbſtſtändigkeit ſeiner einzelnen ihn konſtituirenden Staaten, ingleichen für die Handhabung der Rechte der einzelnen Regenten, als ſolcher und als Theilnehmer an der allgemeinen Geſetzgebung und der Rechte ihrer Unterthanen, zu leiſten; denn es kömmt hier blos darauf an, ob die Rechte der höchſten Gewalt, die die Regierungsform den ge-

ſetzgebenden Subjekten in die Hände gibt, nach den nothwendigen Grundſätzen der Sittenlehre, und des allgemeinen Staatsrechts, und nach den Maximen einer ſittlichen Staatsklugheitslehre verwaltet und angewendet werden, oder nicht. Allein der Umſtand, daß im deutſchen Reiche, die alte urſprüngliche Gleichheit des Geſetzgebungsrechts der einzelnen Glieder des geſetzgebenden Körpers aufgehoben worden, ein Theil dieſes Körpers ſich über den andern erhoben hat, jede Parthei nur auf die Bewahrung und Vergrößerung ſeiner erlangten und behaltenen Rechte ausgeht, und jede ſich darbietende Gelegenheit zu benutzen ſucht, ihr Anſehen und ihren Einfluß auf Unkoſten der andern geltend zu machen, dieſer Umſtand, der die Form des deutſchen Reichs unmittelbar angreift, und die Verfolgung des beſondern Intereſſe der geſetzgebenden Glieder und Körper, kann doch auch für die Erreichung jener Zwecke unmöglich günſtig ſeyn. Die von den Ständen des Reichs, die einen Abbruch ihrer Rechte erlitten haben, bemerkte Fortdauer der gegenſeitigen Anmaßungen und Ungerechtigkeiten, macht ſie in Fällen, wo die-

jenigen, von welchen ſie ſich beeinträchtiget zu ſeyn glauben, von außen angegriffen werden, ſaumſelig, und unwillfährig zum Beiſtande, und wenn ganze Provinzen und Diſtrikte vom deutſchen Reiche durch den Mangel hinreichender Vertheidigung abgeriſſen werden, ſo iſt es weniger die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit des Reichs, als vielmehr der Wunſch der Wiedervergeltung, auf welchen ſie hierbei Rückſicht nehmen, und die ſie zu handeln beſtimmt. Was haſt du für Urſache, denken ſie, dich für die beeinträchtigte Konſtitution und Organiſation des Reichs und das deinen höhern Mitſtänden geſchmälerte Territorium ſo thätig und willfährig zu verwenden, da gerade dieſe dir ſelbſt deinen Antheil an der Geſetzgebung des Reichs geſchmälert haben, da jeder Mitſtand, der mächtiger iſt als du, die Gelegenheit mit beiden Händen ergreift, die Selbſtſtändigkeit deines eigenen Staates zu vernichten, und dieſen ſich ſelbſt unterwürfig zu machen? Und welchen patriotiſchen Antheil kann der deutſche Bürger an dem Nothſtand des Reichs nehmen, welche Beſtimmungsgründe hat er, ſein Blut und ſeine Kräfte dem deutſchen

Staate, zur Aufrechthaltung der Selbſtſtändigkeit deſſelben willig zum Opfer zu bringen, da er ſieht, daß die allgemeine Regierung des Reichs wenig oder gar nichts für ihn ſelbſt thut, ſich größtentheils mit Gegenſtänden beſchäftiget, die ihm ganz fremd ſind, nichts zu ſeiner Erleichterung, nichts zur Vertheidigung ſeiner Rechte und gerechten Anſprüche gegen höhere Gewalt und mächtigern Einfluß, nichts zur freien und ungehinderten Treibung ſeines Handels, Gewerbes u. ſ. w. beiträgt.

*

Der dritte Punkt, welchen wir zu betrachten haben, betrift die Art, wie die Reichsgutachten abgefaßt werden. Das Materiale davon iſt bereits im erſten Abſchnitt dieſer Abhandlung dargeſtellet worden; hier iſt nur von der ſittlichen Befugniß oder der Rechtmäßigkeit oder Rechtsgültigkeit der bei Verfertigung der Reichsgutachten, als dem Materiellen der Reichsgeſetze, vorkommenden Handlungen, die Rede. Die Bedingungen, ohne welche kein Reichsgutachten zu Stande gebracht werden kann, ſind die Ablegung der Stimmen der Reichsſtände in den

Stimmen aller Reichsſtände, ankomme; ſo würde das auch von den Stimmen der Kurfürſten und Fürſten gelten müſſen, und es würden dann gar keine allgemeinen reichsſtändiſchen Verſammlungen oder ein Reichstag möglich ſeyn. Daß dieſe Einſchränkung des deciſiven Stimmrechts blos für die Reichsſtädte allein Statt finde, ſteht in keinem Reichsgrundgeſetz; und das Herkommen kann einen Mißbrauch und eine willkührliche Einſchränkung des durch das Vernunft- und poſitive Geſetz gegründeten Rechts eines andern ſo wenig rechtfertigen, und ein Unrecht zum Recht machen, als ein Jahrhunderte hindurch gehegter Irrthum durch die Länge der Zeit und durch die ſtete Wiederholung deſſelben zur Wahrheit geſtempelt werden kann.

Endlich, was kömmt denn aus allen dieſen Re- und Korrelationen heraus? Ohne den Zeitverluſt, mit welchem ſie oft verknüpft ſind, in Anſchlag zu bringen, gewähren ſie nicht immer das, was man dabei beabſichtiget, nämlich die Beſeitigung aller der Abweichungen, die in den Beſchlüſſen der beſondern Kollegien über einen und denſelben Gegenſtand und Punkt ſich veroffenbaren, und die Bewirkung

einer vollkommenen Uebereinſtimmung in Anſehung aller Punkte der Beſchlüſſe. Selten kömmt ein Gegenſtand der Propoſitionen oder Anſagezettel zur Berathſchlagung des Reichstags, zu deſſen Beurtheilung und reichsgeſetzlicher Beſtimmung die Gründe lediglich aus dem bloſſen Vernunftrecht genommen zu werden brauchten, oder ſchon vorhandene Reichsgeſetze Anleitung gäben; gemeiniglich miſchen ſich auch ſolche Beſtimmungs- und Entſcheidungsgründe mit in das Spiel, die die beſondere Politik, je nach dem ſie entweder durch das beſondere Verhältniß der einzelnen Reichsſtände oder eines reichsſtändiſchen Collegiums zum geſammten Reich oder zu auswärtigen Staaten und Mächten beſtimmt wird, an die Hand gibt; da dann das ſo verſchiedene und ſich durchkreuzende beſondere Intereſſe der Reichsſtände und reichsſtändiſchen geſetzgebenden Körper [illegible] ſuche, eine Ueberſtimmung der ein[illegible] in Anſehung der abweich[illegible]r genommenen Beſchlüſſe [illegible] ſelten vereitelt. Die Re[illegible] verfehlen alſo in ſolchen [illegible] und ihrer Wirkung gänz[illegible]unzulängliches Mittel, [illegible] des Reichs in allen Fällen

drei Kollegien; dieſe haben bereits im vorhergehenden ihre Cenſur erhalten, und dann 1) die Re- und Korrelation, die nun zunächſt an die Reihe kömmt; worauf 2) die Entwerfung des Gutachtens ſelbſt, oder der Antheil, den die drei Kollegien der Reichsſtände daran nehmen, und nach dieſem 3) die Folge eines, wegen des Diſſenſus der beiden höhern oder aller drei Kollegien, nicht zu Stande gebrachten Gutachtens, in Erwägung gezogen werden ſollen.

1.

Die Re- und Korrelationen würden ganz überflüßig ſeyn, wenn die reichsſtändiſchen Geſandten ihre Stimmen nach den Köpfen und für ihre Perſon gäben, und nicht nach verſchiedenen Kollegien. Denn alsdann würde in allen Fällen und jederzeit nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden werden, da, im Falle die Anzahl der Geſandten gleich und eine Gleichheit der affirmativen und negativen Stimmen zu beſorgen wäre, leicht die Auskunft getroffen werden könnte, daß man dem zeitigen Direktor der Reichsverſammlung zwei Stimmen gäbe.

Nähme auf dieſe Art jeder Reichsſtand unmittelbar Theil an der Geſetzgebung des Reichs, und verſähen tüchtige und den Geſchäften, denen ſie vorſtehen ſollen, in jeder Rückſicht gewachſene Männer, nach uneingeſchränkten Vollmachten, die Stellen der Reichsſtände, ſo würden ihre Vota ſchlechterdings und unabänderlich entſcheidend, und keine wechſelſeitige Rückſprache nöthig ſeyn, da ſie, nach der Vorausſetzung, die aus der Natur und Beſchaffenheit der Sache und aus dem allgemeinen geſetzlichen Zuſtande und Verhältniß, und nicht aus Privatrückſichten hergeholten Gründe, warum ſie auf dieſe oder jene Art, ihre Stimmen geben, in ihrem ganzen Umfange kennen, und wohlvorbereitet zu den Sitzungen kommen; und es auch überhaupt natürlicher und der Sache angemeſſener iſt, das Debattiren oder die Abwägung und wechſelſeitige Prüfung der Gründe für und wider einen Vorſchlag, vor Ablegung der Stimmen vorzunehmen, und hernach erſt die Mehrheit der Stimmen entſcheiden zu laſſen, als erſt zu ſtimmen, und darauf noch hinterher ſich zu vergleichen; welches umgekehrte Verfahren am Ende doch

Bayerische
Staatsbibliothek
München

wieder, wenn der Entſchluß ſich nicht auf eine bloße Ueberredung und ein bloßes Zufriedenſeyn von Seiten eines oder beider Theile gründen, ſondern geſetzlich genommen ſeyn ſoll, eine abermalige Uebereinſtimmung erfordern würde.

Der Grund dieſer Umkehrung der Natur der Dinge liegt alſo in der Trennung der Reichsſtände in beſondere Kollegien, und die Zuſammenſchmelzung der einzelnen individuellen Stimmen in die allgemeine Stimme dreier moraliſchen Perſonen, und ſie läßt ſich dadurch, daß ſich die drei Kollegi n vor Ablegung ihrer Kollegialſtimmen, erſt ihre Gründe, auf welche ſie ihre Vota bauen, wechſelſeitig mittheilten und darüber durchgängig verſtändigten, und dann erſt zum Votiren ſchritten, gar nicht wieder herſtellen. Denn dieſes Verfahren ſetzt die Abgebung jeder beſondern Stimme der Glieder eines jeden Kollegiums ſchon voraus; um zu wiſſen, warum ein Mitglied eines Kollegiums ſo oder ſo votiret hat, muß man erſt wiſſen, wie und wohin es geſtimmt hat; und nicht in allen Fällen liegen die Gründe, ob und wie etwas geſetzlich beſtimmt werden ſoll, ſogleich

unmittelbar einem jeden vor Augen. So lange alſo jener Grund nicht entfernet und der zwiſchen den Reichsſtänden gemachte Unterſchied durch Wiederherſtellung der alten urſprünglichen Einheit nicht gehoben wird, wird auch jenes widernatürliche Verfahren und der ganze Schweif von Folgen, den jener Unterſchied hinter ſich herzieht, zum Schaden des durch die Reichsverbindung beabſichtigten Zwecks noch ferner beſtehen.

Hiernächſt iſt es, wie wir ſchon oben einmal erinnert haben, gegen alles Recht, und mithin auch gegen die Sittlichkeit, daß man die Reichsſtädte zur Re- und Korrelation der beiden höhern Kollegien nicht zugleich zulaſſen will, ſondern erſt alsdann mit ihnen in Verhandlung tritt, wenn die Sache bereits mit jenen abgethan und verglichen iſt, ja daß es nicht einmal zu einer Beredung mit ihnen kömmt, wenn zwiſchen den Kurfürſten und Fürſten die Verſuche zu einer Uebereinſtimmung unter ſich zu gelangen, ſich zerſchlagen haben. Durch den Weſtphäliſchen Frieden iſt es entſchieden, daß den Reichsſtädten ſowohl auf dem Reichstage als bei Reichsdeputationen und andern reichsſtändiſchen Verſammlungen nicht blos eine Kon-

ſultativſtimme, ſondern vielmehr eine Deciſivſtimme, gebühre. Dieſe reichsgrundgeſetzliche Beſtimmung gibt den reichsſtädtiſchen einzelnen Stimmen eben den Werth und eben die Gültigkeit, die die Stimmen aller andern Reichsſtände haben; da nun das Total der Kollegialbeſchlüſſe durch die einzelnen Stimmen der Mitglieder jedes Kollegiums zu Stande gebracht wird, und vermöge jenes Reichsgrundgeſetzes den Reichsſtädten auch auf dem Reichstage eine Deciſivſtimme zukömmt; ſo muß auch ein reichsſtädtiſcher Kollegialbeſchluß am Reichstage eine Kraft und einen Werth haben, der der Kraft und dem Werth aller einzelnen reichsſtädtiſchen Stimmen zuſammengenommen, oder ihrer Summe gleich iſt. Jenes den Reichsſtädten ertheilte deciſive Stimmrecht, muß für ſie, auch als Kollegium, alle die rechtlichen Wirkungen haben, die unmittelbar oder mittelbar aus demſelben fließen, und ohne welche daſſelbe ſo gut als nicht gegeben ſeyn würde. Man kann die Anwendung dieſes Rechts auch nicht auf beſondere Fälle, z. B. daß es ſich blos bei Reichsdeputationen, Kammergerichtsviſitationen und Kreißverſamm-

lungen äußere, einſchränken, wo das Reichs-grundgeſetz ſelbſt keine Einſchränkung gemacht hat. Man kann niemanden ein Recht im Allgemeinen und ohne Einſchränkung zugeſtehen und geben, und zu gleicher Zeit ihm den Gebrauch ſeines Rechts verweigern, oder nicht wollen, daß es ſeine rechtliche Wirkung äußern ſolle. Eine ſolche rechtliche Wirkuug des reichsſtädtiſchen diciſiven Stimmrechts auf dem Reichstage iſt nicht allein die Faſſung eines gemeinſchaftlichen Schluſſes in dem ſtädtiſchen Kollegium, ſondern auch das Recht, mit zu den Verhandlungen, die die einzelnen Beſchlüſſe aller drei Kollegien in Einheit zu bringen bezwecken, d. i. zu den Re- und Korrelationen, ungetheilt und ohne Unterſchied des Standes und Ranges, zu gleicher Zeit und in einem und demſelben Orte gezogen zu werden; weil, wo das Recht Aller gleich iſt, auch die rechtlichen Wirkungen deſſelben durchgängig gleich ſeyn müſſen, und die Beurtheilung des Werths des Rechts von keinen andern Rückſichten, z. B. des Standes und Ranges der Perſon, als von dem Geſetze ſelbſt, auf welches ſich das Recht gründet, abhängen kann und darf. Die ſo-

genannten höhern Kollegien ſollten ſich alſo in Rückſicht der Re- und Korrelationen von Recht's wegen nicht von dem reichsſtädtiſchen Kollegio trennen, und etwas für ſich allein und mit Ausſchließung des letztern vornehmen und beſchließen; denn dieſe haben mit ihnen gleiches deciſives Stimmrecht auf Reichstagen; eben ſo wenig ſollten ſie folglich auch Anſtand nehmen, mit den Städten zu re- und korreferiren, wenn ſie ſelbſt unter ſich nicht einig werden können. Dadurch machen ſie den Städten das deciſive Stimmrecht, das ihnen doch durch ein Reichsgrundgeſetz ertheilt iſt, in facto ſtreitig, und begehen alſo etwas dem Geſetz widerſprechendes. Sie können zwar ſagen, daß der Weſtphäliſche Friede den Reichsſtädten das Recht, zur Re- und Korrelation der beiden höhern Reichskollegien zugleich mit zugelaſſen zu werden, nicht ausdrücklich zuerkenne; daß die deciſive Eigenſchaft ihres Stimmrechts ſich blos auf ſolche Fälle beziehe, in welchen aus den beſondern einzelnen Stimmen der Stände, durch die Mehrheit derſelben ein Schluß gefaßt werde, und daß ſie von jeher das Herkommen, zuvor blos unter ſich und mit Aus-

ſchluß des ſtädtiſchen Kollegiums zu re- und korreferiren, auf ihrer Seite hätten. Allein das erwähnte Reichsgrundgeſetz beſtimmt weder, daß das reichsſtädtiſche Kollegium das Recht, mit den höhern Kollegien zugleich zu re- und korreferiren, habe, noch daß es dieſes Recht nicht haben ſoll. Es beſtimmt und gibt den Städten ein deciſives Stimmrecht auf allgemeinen und beſondern reichsſtändiſchen Verſammlungen überhaupt, und begründet ihnen dadurch zugleich ihren Anſpruch auf alle Wirkungen, die aus dieſem Rechte fließen. Dieſe Folgen können ihnen alſo weder durch ein Geſetz entzogen, noch brauchen ſie ihnen erſt durch ein Geſetz ausdrücklich zugeſichert zu werden. Als konſtitutiver Theil des geſetzgebenden Körpers, der ſie vermöge ihres deciſiven Stimmrechts ſind, kömmt ihnen jenes Recht, mit allen ſeinen vernunftrechtlichen Wirkungen und Folgen von ſelbſt und urſprünglich zu. Von gleich geringem Gewicht würde der zweite Grund ſeyn. Denn wenn die Eigenſchaften des Stimmrechts, deciſiv zu ſeyn, überhaupt nur auf Fälle ſich beziehen ſoll, wo es auf die Faſſung eines Schluſſes durch die Mehrheit der einzelnen

Stimmen aller Reichsſtände, ankomme; ſo würde das auch von den Stimmen der Kurfürſten und Fürſten gelten müſſen, und es würden dann gar keine allgemeinen reichsſtändiſchen Verſammlungen oder ein Reichstag möglich seyn. Daß dieſe Einſchränkung des deciſiven Stimmrechts blos für die Reichsſtädte allein Statt finde, ſteht in keinem Reichsgrundgeſetz; und das Herkommen kann einen Mißbrauch und eine willkührliche Einſchränkung des durch das Vernunft- und poſitive Geſetz gegründeten Rechts eines andern ſo wenig rechtfertigen, und ein Unrecht zum Recht machen, als ein Jahrhunderte hindurch gehegter Irrthum durch die Länge der Zeit und durch die ſtete Wiederholung deſſelben zur Wahrheit geſtempelt werden kann.

Endlich, was kömmt denn aus allen dieſen Re- und Korrelationen heraus? Ohne den Zeitverluſt, mit welchem ſie oft verknüpft ſind, in Anſchlag zu bringen, gewähren ſie nicht immer das, was man dabei beabſichtiget, nämlich die Beſeitigung aller der Abweichungen, die in den Beſchlüſſen der beſondern Kollegien über einen und denſelben Gegenſtand und Punkt ſich veroffenbaren, und die Bewirkung

einer vollkommenen Uebereinſtimmung in Anſehung aller Punkte der Beſchlüſſe. Selten kömmt ein Gegenſtand der Propoſitionen oder Anſagezettel zur Berathſchlagung des Reichstags, zu deſſen Beurtheilung und reichsgeſetzlicher Beſtimmung die Gründe lediglich aus dem bloſſen Vernunftrecht genommen zu werden brauchten, oder ſchon vorhandene Reichsgeſetze Anleitung gäben; gemeiniglich miſchen ſich auch ſolche Beſtimmungs- und Entſcheidungsgründe mit in das Spiel, die die beſondere Politik, je nach dem ſie entweder durch das beſondere Verhältniß der einzelnen Reichsſtände oder eines reichsſtändiſchen Kollegiums zum geſammten Reich oder zu auswärtigen Staaten und Mächten beſtimmt wird, an die Hand gibt; da dann das ſo verſchiedene und oft ſich durchkreuzende beſondere Intereſſe der Reichsſtände und reichsſtändiſchen geſetzgebenden Körper, alle Verſuche, eine Ueberſtimmung der einzelnen Kollegien in Anſehung der abweichenden Punkte ihrer genommenen Beſchlüſſe zu bewirken, nicht ſelten vereitelt. Die Re- und Korrelationen verfehlen alſo in ſolchen Fällen ihres Zwecks und ihrer Wirkung gänzlich, und ſind ein unzulängliches Mittel, die Geſetzgebung des Reichs in allen Fällen

wirkſam zu machen. Wenn ſich die Re- und Korrelationen zerſchlagen, geſchieht — Nichts; das erſte Agens der Reichsgeſetzgebung iſt gelähmt, die Kräfte der einzelnen geſetzgebenden Körper ſtehen gegen einander im Gleichgewicht; es iſt ein Stillſtand, der nicht möglich seyn würde, wenn eine durchgängige Mehrheit der Stimmen aller einzelnen Stände auf dem Reichstage, ohne Trennung in Kollegien, eingeführt wäre.

2.

Zieht man die Entwerfung des Reichsgutachtens ſelbſt in Betrachtung, in wieferu es eine gemeinſchaftliche geſetzliche Beſtimmung und Entſchließung enthält, ſo fällt, nach dem, was in dem erſten Abſchnitte dieſer Abhandlung von der Art der Theilnahme des ſtädtiſchen Kollegiums an der Mitwirkung zum Gutachten geſchichtlich beigebracht worden iſt, ſogleich die Frage in die Augen, die um ſo mehr eine Beantwortung verdient, als von derſelben allein die vernunft- und reichsgrundgeſetzliche Gültigkeit der Gutachten in ihrer jetzt beſtehenden Form abhängt; die Frage: Iſt es recht, daß auf

die mitbeſchließende Stimme oder den beſondern Schluß des reichsſtädtiſchen Kollegiums, wenn ſolcher dem gemeinſchaftlichen Schluſſe der beiden höhern Kollegien nicht beitritt, gar kein Bedacht genommen? oder daß die abweichende Meinung des ſtädtiſchen Kollegii, nur auf deſſen ausdrückliches Verlangen, nach Befinden in das Reichsgutachten mit eingerückt wird?

Zur Beantwortung dieſer Frage muß zuvörderſt angemerkt werden, daß, ob zwar in den beſondern Kollegien die Beſchlüſſe derſelben, der Regel nach, durch die Stimmenmehrheit zu Stande kommen, (es ſey denn, daß ſie Gegenſtände beträfen, in Anſehung welcher die Reichsſtände nicht als Glieder eines Körpers, ſondern nur als Einzelne anzuſehen ſind,) doch unter dieſen beſondern Kollegien, wenn ſie verſchiedener Meinung ſind, keine Mehrheit der Stimmen Statt finde. Die Reichsgrundgeſetze beſtimmen hierüber gar nichts; ſondern die höhern Kollegien erklärten ſich nur, bei Gelegenheit der über die im Jahr 1653 von den Städten prätendirte gleichmäßige Zuziehung zur Re- und Korrelation, entſtandenen Streitig-

keiten, daß ſie nicht verlangten, über das reichsſtädtiſche Kollegium eine Mehrheit ihrer Kollegialſtimmen zu behaupten. Allein dieſer Erklärung ohngeachtet beſtimmt gleichwohl die Mehrheit der Stimmen den Inhalt des Reichsgutachtens, ſo oft nämlich nur das Kurfürſten- und Fürſtenkollegium miteinander einer Meinung ſind, oder ſie ſich zu einer Meinung vereinigen; auſſerdem kömmt gar kein wirklich beſtimmendes Gutachten zu Stande. Die Mehrheit der Stimmen hat alſo, wenn blos die Reichsſtädte mit einem der höhern Kollegien übereinſtimmen, keine Kraft, ſondern nur dann, wenn die beiden höhern Kollegien gegen ſie votiren; die Mehrheit der Stimmen gilt mit einem Worte nicht für ſie, ſondern nur für jene beiden und wider die Städte. Es iſt ſchon unter der vorigen Nummer ausgeführet worden, daß die Reichsſtädte, wegen der qualitativen Gleichheit ihrer Stimme, als deciſiver, mit der Stimme der andern beiden reichsſtändiſchen Klaſſen, zu allen den Rechten und Vorzügen befugt ſind, die aus jenem deciſiven Stimmrecht fließen. Da nun dieſe Eigenſchaft der Stimme, deciſiv zu

ſeyn, gerade die uneingeſchränkte Natur des Stimmrechts anzeigt, und ausmacht, alſo alle Rechte umfaßt, die nur durch jene Eigenſchaft beſtimmt werden können; und in dem Stimmrecht der beiden höhern Kollegien, als deciſiver, auch nicht mehr als in dem reichsſtädtiſchen liegen kann; ſo können ſich jene auch nicht eines Mehrern mit Fug und Recht anmaßen, wozu nicht auch die Reichsſtädte, als Kollegium, berechtiget wären. Es iſt alſo ungerecht, wenn auf den Schluß des reichsſtädtiſchen Kollegiums, in Fällen wo er von dem gemeinſchaftlichen übereinſtimmenden Schluß der beiden höhern Kollegien abweicht, keine Rückſicht in dem Gutachten genommen wird; weil einmal das deciſive Stimmrecht der Städte dieſe Rückſichtnehmung nothwendig erfordert, und zweitens die Erklärung der höhern Kollegien, daß ſie keine Mehrheit ihrer Kollegialſtimmen behaupten wollten, alle einmüthige Beſchließung unter ſich allein unmöglich macht. Es dürfte alſo, wenn das Verfahren bei Abfaſſung der Reichsgutachten nicht zwecklos und inkonſequent ſeyn ſoll, entweder ſo wenig in Fällen, wo das reichsſtädtiſche Kollegium eine

andere Meinung gegen die beiden höhern Kollegien behauptete, als wo es mit dem Schluſſe nur eines dieſer Kollegien übereinſtimmte, ein Reichsgutachten Statt finden, oder es müßte nothwendig eine Mehrheit der Kollegialſtimmen gelten und eingeführt, folglich der ſtädtiſchen Stimme die ganze Kraft und Wirkung eingeräumt werden, die ihr auch, als deciſiver, nach der Vernunft und dem poſitiven Grundgeſetze zukommen muß. So wie es ſich mit der Abfaſſung der Reichsgutachten gegenwärtig verhält, beſteht die Mitwirkung des reichsſtädtiſchen Kollegiums, ihrer rechtlichen Kraft nach, in wenig mehr als einer bloßen Ceremonie oder äuſſern Formalität, und ſein beſonderer von dem Schluſſe der beiden höhern Kollegien abweichender Schluß iſt ein Appendix, der nur ſo mit angehängt oder eingeſchaltet wird, um ihn doch nicht ganz mit Stillſchweigen zu übergehen. In wiefern er mit dem gemeinſchaftlichen Schluſſe der beiden höhern Kollegien übereinſtimmt, wird er von dieſem verſchlungen; er ſelbſt gibt in keinem Falle den Ausſchlag. Stimmen die Reichsſtädte einem von den höhern diſſentirenden Kollegien bei, ſo entſteht dar-

aus kein gemeinſchaftlicher Schluß der beiden harmonirenden Kollegien, ſondern die Meinungen aller Kollegien werden dem Gutachten eben ſo beſonders einverleibt, als wenn alle drei diſſentiren, welches doch in der That eine Ungleichheit in der Reſpektirung und Anerkennung eines und deſſelben Rechts von gleichem Inhalte und Werthe, anzeigt; die beſonders alsdann am auffallendſten iſt, wenn man ſogar den Reichsſtädten die Inſerirung oder Beifügung ihres Schluſſes in das Reichsgutachten, wie dieſes einigemale und erſt noch bei Gelegenheit des Teſchner Friedens geſchehen iſt, verweigert.

3.

Erwägen wir endlich den Umſtand, wenn die Re- und Korrelationen dergeſtalt unwirkſam bleiben, daß alle drei Kollegien nicht zu einer Einheit zu bringen ſind, ſondern jedes ſeine beſondere Meinung behauptet; ſo wird ein doppelter Nachtheil ſichtbar. Entweder bleibt die Sache, über die beſchloſſen werden ſollte, nunmehr ganz liegen, und wird bis zu einer andern Zeit verſchoben, oder, die Reichsſtände ſind, wenn die Beſchließung dar-

über ſo nothwendig und dringend iſt, daß ſie gar nicht länger verſchoben werden kann, genöthiget, dieſelbe dem Kaiſer geradezu zur Entſcheidung zu überlaſſen, oder denſelben um die Eröffnung ſeiner Meinung darüber zu erſuchen, um ſich weiter darüber vernehmen zu können. Dieſer Erfolg iſt in ſeinem ganzen Umfange mit der Würde eines geſetzgebenden Körpers ſchlechterdings nicht vereinbar, als welcher nie und in keinem Falle, wie er auch vorkommen mag, um ein Urtheil verlegen ſeyn, und in die Nothwendigkeit kommen ſollte, die Beſtimmungsgründe zu ſeinen Urtheilen aus andern, als aus ſeinen eigenen Quellen herzuholen; oder, welches noch ſchlimmer iſt, die Entſcheidung geradezu einem Dritten zu überlaſſen. Er vergibt ſich dadurch ſein Anſehen, und zeihet ſich ſelbſt einer Schwäche und Unvermögenheit, oder beurkundet einen weſentlichen Mangel in der Organiſation ſeiner geſetzgebenden Gewalt. Ueberdies kann, was die unbedingte Ueberlaſſung der Entſcheidung insbeſondere betrift, dieſelbe dem Rechte der Geſetzgebung der Reichsſtände gefährlich werden, und iſt ein Verſtoß gegen die vernünftige politiſche Klugheit, weil der, dem man die

Entſcheidung anheim gibt, und in mehrern Fällen überläßt, davon leicht Anlaß nehmen kann, ſich das Recht der Entſcheidung allmählig allein, und auch alsdann anzumaßen, wenn er nicht ausdrücklich darum erſucht worden iſt. Daß ſolche Verſuche, ein alleiniges Entſchlieſſungsrecht zu begründen, gemacht worden ſind, beſtätiget die Geſchichte des Reichstags. Nun iſt es zwar allerdings richtig, daß man ſich von Seiten der Reichsſtände der Annehmung und Befolgung der kaiſerlichen Kommiſſionsdekrete, worin, ohne auf die Meinungen in den reichsſtändiſchen Gutachten Rückſicht zu nehmen, in Anſehung mehrerer Punkte ſelbſt nach eigenem Gutbefinden decidirt worden, wie ſolches bei dem Kommiſſionsdekrete vom 2ten November 1727 wegen Unterhaltung des Kammergerichts der Fall war, widerſetzt hat. Allein man macht doch, da man zu ſolchen Verſuchen ſelbſt Gelegenheit gibt, die ganze Bahn der Verhandlungen ſchlüpflicher, muß ſich alſo mit mehrerer Anſtrengung und Circumſpektion, in der Behauptung ſeiner Rechte aufrecht zu erhalten ſuchen, und gibt dadurch zu Weitläuftigkeiten und Spannungen Anlaß, die die Sache, von der gehan-

delt wird und die ins Reine gebracht werden ſoll, ſelten zu einem erwünſchten Ende bringt. Will man hiernächſt dem Kaiſer das Recht verweigern, in Fällen oder Punkten, wo nur eines von den beiden höhern Kollegien mit dem reichsſtädtiſchen übereinſtimmet, der Mehrheit der Stimmen beizutreten, und nach derſelben zu decidiren; ſo iſt dieſes eben ſo inkonſequent, als wenn die beiden höhern Kollegien nicht zugeben wollen, daß bei Abfaſſung der Reichsgutachten in Fällen, wo nur eines derſelben mit dem reichsſtädtiſchen Kollegio harmonirt, auf die Mehrheit der Kollegialſtimmen Rückſicht genommen werde. Denn durch dieſe Verweigerung benimmt man nicht allein dem reichsſtädtiſchen, ſondern auch dem mit ihm harmonirenden höhern Kollegio das Recht der decidirenden Stimme, ohngeachtet man ſelbſt nicht im Stande iſt, den Stimmen beider die Eigenſchaft, decidirend zu ſeyn, abzuſprechen. Man macht ſich alſo eines wirklichen Widerſpruchs ſchuldig, und bringt einen weſentlichen Mangel in die Regierungsform des deutſchen Reichs, der zu allen den Verwirrungen, Streitigkeiten, Mißhelligkeiten und Kontrarietäten, die zwiſchen

den R. Kollegien ſelbſt, und zwiſchen dieſen und dem Kaiſer obgewaltet haben, und noch bis jetzt obwalten, den Grund gelegt hat.

*

Wir können die Reichskollegien nicht verlaſſen, ohne noch Einiges in Betreff der Rechte und Grenzen der Direktorialämter zu erwähnen. Da kein Kollegium von irgend einer Art einer Organiſation bedarf, ſo kann dieſe ohne ein dirigirendes Glied und ohne eine gewiſſe Ordnung in der Berathſchlagung und Ablegung der Stimmen über die von jenem in Vortrag gebrachten Materien nicht gedacht werden. Es wird alſo hier kürzlich von dem Direktorio und dann von der Ordnung, nach welcher die zu jedem Kollegio gehörigen Stände berathſchlagen und ſtimmen, zu handeln ſeyn.

Im kurfürſtlichen Kollegium führt Kurmainz beſtändig den Vorſitz, thut den Vortrag, fordert die übrigen Mitglieder des Kollegiums zum Votiren auf, und verfaßt aus den abgelegten Stimmen den Kollegialſchluß. Die Ordnung, in welcher die kurfürſtlichen Geſandten in dem Kollegio, bei welchem mehrere kurfürſtlichen Geſandten gegenwärtig ſind, ſitzen, iſt doppelt; lineal und kollateral. In

der Linealordnung ſitzen und ſtimmen die votirenden Geſandten, und die dritten Bothſchafter; in der Kollateralordnung aber die erſten Bothſchafter, welche Repräſentanten genannt werden, ob ſie gleich ſämmtlich repräſentirenden Charakter haben. In der Linealordnung folgen, ſitzen und votiren die Geſandten ſo: Mainz, Trier, Kölln, Böhmen, Pfalz, Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig.

In dem fürſtlichen Kollegio führen Oeſterreich und Salzburg das Direktorium abwechſelnd nach den Materien, ſo daß immer derjenige, welcher eine Sache zuerſt zum Vortrag gebracht hat, das Direktorium in dieſer Angelegenheit ſo lange behält, bis ſie beendiget iſt. Dieſes Kollegium theilt ſich in die geiſtliche und weltliche Bank. Auf jener nehmen Oeſterreich und Burgund (wegen einer Rangſtreitigkeit mit Baiern und Magdeburg, die die erſten auf der weltlichen Bank ſind) nebſt dem Erzbiſchof von Salzburg abwechſelnd den erſten Platz ein; hierauf folgt der Erzbiſchof von Beſançon, der zwar noch aufgerufen wird, aber ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr erſcheint; dann Hoch-

und Teutſchmeiſter; die Biſchöfe von Bamberg, Würzburg, Worms (Worms, Würzburg) Eichſtadt, Speier, Strasburg, Coſtanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freiſingen, Regensburg, Paſſau, Trident, Brixen, Baſel, (Baſel, Brixen,) Münſter, (Lüttich) Osnabrück, Lüttich (Münſter) Lübeck und Kur. Den nächſten Platz nach den Biſchöfen nehmen die gefürſteten Aebte von Fulda (jetzt Biſchof) und Kempten; der gefürſtete Probſt von Ellwangen, Johanniter-Meiſter, die gefürſteten Pröbſte von Berchtolsgaden und Weiſſenburg, und endlich die gefürſteten Aebte von Prüm, Stablo und Corvey ein. Alle dieſe Stände haben einzelne oder Verilſtimmen. Den Beſchluß machen die übrigen Prälaten, die ſich in zwei Bänke, die ſchwäbiſche und rheiniſche abtheilen, deren jede zuſammen genommen nur eine (Curiat) Stimme hat. Auf der weltlichen Bank ſitzen die Stände in folgender Ordnung. Den erſten Platz behaupten die Nebenlinien der kurfürſtlichen Häuſer: Baiern, Magdeburg; Pfalzlautern, Pfalzſimmern, Pfalzieuburg; Bremen, Pfalzzweibrücken und Veldenz; Sach-

ſen = Weimar, Eiſenach, Koburg, Gotha, Altenburg (alternirend); Brandenburg = Onolsbach und Kulmbach; dann Braunſchweig=Zell, Calenberg, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Halberſtadt. Nächſt dieſen folgen die altfürſtlichen (alternirenden) Häuſer: Würtenberg, Vor = und Hinterpommern, Verden (welches nicht mit alternirt); Mecklenburg Schwerin, Güſtrow; Heſſenkaſſel, Darmſtadt; Baden=Baden, Durlach, Hochberg; Hobſt in Glückſtadt. Hierauf die übrigen altfürſtlichen Häuſer: Sachſen Lauenburg, (Minden) Hollſtein = Oldenburg, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Schwerin, Camin, Ratzeburg, Hirſchfeld, Nomeny, Mümpelgard und Arenberg. Die neuen Fürſten, die alsdann folgen und ſo wie die vorigen eine Virilſtimme haben, ſind: Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichſtein, Naſſau Hadamar, Naſſau Dillenburg, Auersberg, Oſtfriesland, Fürſtenberg, Schwarzenberg, Lichtenſtein, Thurn und Taxis und Schwarzburg. Den Beſchluß machen die Grafen, welche ſich in vier Kollegia theilen: das Wetterauiſche, Schwäbiſche, Fränkiſche und Weſtphäliſche, deren jedes nur ei=

ne Curiatſtimme hat. Die Aufrufung und Stimmgebung geſchieht wechſelsweiſe von einer Bank zur andern, nach der Ordnung, in welcher die Geſandten auf beiden Bänken ſitzen.

In dem reichsſtädtiſchen Kollegium führt jedesmal diejenige Reichsſtadt das Direktorium, in deren Ringmauern der Reichstag oder die Kollegialverſammlung der Reichsſtädte gehalten wird, alſo gegenwärtig Regensburg. Dieſes Kollegium trennt ſich auch in zwei Bänke, die Rheiniſche, und Schwäbiſche, die jede für ſich beſondere Verſammlungen halten können, da dann in jenen Kölln, in dieſen Augsburg und Ulm das Direktorium führen. Im ſtädtiſchen Reichskollegio werden die Städte ebenfalls wechſelsweiſe in der Ordnung, in welcher ſie ſitzen, von einer Bank zur andern aufgerufen und geben ſo ihre Stimmen ab.

Die Ordnung im Sitzen und Stimmgeben hat von jeher viele Streitigkeiten verurſacht, ſelbſt im ſtädtiſchen Kollegium, und verurſacht ſie zuweilen noch, da ſie ſich nicht allein auf das höhere Alter der Reichsſtandſchaft, ſondern auch auf gewiſſe andere äuſſerliche

Vorzüge und angemaßten Rang gründet. Es würde aber der Klugheit gemäßer geweſen ſeyn, wenn man ſich gleich Anfangs ſo in die Reihe geſetzt und ſo votirt hätte, wie man eingetreten wäre. Da inzwiſchen die Streitigkeiten durch Verträge zwiſchen den verſchiedenen Partheien gegenwärtig größtentheils beigelegt ſind, ſo bedarf dieſer Punkt auch weiter keiner Erinnerung.

Wichtiger hingegen iſt der Einfluß der Direktorialämter, die von jeher Trennungen und Zwiſtigkeiten zwiſchen den Reichsſtänden und ihren Direktoren verurſacht haben. Hier kann aber nicht von den Mißbräuchen die Rede ſeyn, in wiefern ſie ihren Grund in dem perſönlichen Verfahren der Direktoren und in der Art der Verwaltung des Direktoriums haben; ſondern nur, in wiefern in der Uebertragung des Direktoriums ſelbſt der Grund davon liegt.

In einem pantokratiſch regierten Staate iſt es nicht allein eine der erſten Klugheitsregeln, ſondern auch eine Pflicht, die das allen Theilnehmern an der Geſetzgebung gemeinſchaftliche Recht der Gleichheit, ihnen allen ohne Unterſchied auferlegt, einen jeden

in gleichem Maaße an den Rechten, Vorzügen und Geſchäften, die die unmittelbare Regierung des Staats nothwendig macht, Theil nehmen zu laſſen, nicht aber, dieſelben einem Einzigen für immer anzuvertrauen. Das größere Anſehen und die größere Gewalt artet in der Hand eines Einzigen leicht in einen Mißbrauch aus, der immer mehr um ſich greift, und zuletzt das ganze Verhältniß, in welchem er als höherer Diener des Staats mit allen Uebrigen ſeines Gleichen ſteht, in Vergeſſenheit bringt. Geſetzt aber auch, daß ein jeder dieſer privilegirten Koryphäen ſein hohes Amt nach Pflicht verwaltete, ſo wird doch eben dadurch, daß man keinen ſeines Gleichen zu der Verwaltung derſelben Aemter zuläßt, dieſen ein Recht entzogen, das ihnen vollkommen zuſteht.

Ganz anders iſt es in dieſer Rückſicht in der deutſchen allgemeinen Regierungsform beſchaffen. 1. Kurmainz führt für beſtändig das allgemeine Reichsdirektorium. Vermöge deſſelben ſteht ihm das Recht zu, die Legitimationen der Reichsgeſandten und deren Legationsſekretären zu unterſuchen; das Reichsarchiv zu halten, alle an das Reich gebrach-

ten Schriften anzunehmen und zu erbrechen. Ferner müſſen die Proteſtationen, von welchen man will, daß ſie ein Theil der Akten werden ſollen, bei der kurmainziſchen Reichskanzlei niedergelegt; von der mainziſchen Geſandtſchaft alle Reichsdiktaturen beſorgt, die Anſagen des Reichsraths (die erſte und letzte, beim Anfange und Schluß eines Reichstags, ausgenommen) verfüget; bei Re- und Korrelationen im Namen der beiden höhern Kollegien, von ihr mit dem reichsſtädtiſchen Kollegio verhandelt, die Reichsgutachten entworfen, diese von ihr entweder allein Sr. kaiſerlichen Majeſtät oder deren Principalkommiſſario, oder wenn der Uebergabe derſelben Deputirte der Stände mit beiwohnen ſollen, doch von ihr das Wort geführt; die darauf einlaufenden Reſolutionen in Empfang genommen; der Reichsabſchied von ihr koncipirt, die Vollziehung deſſelben dirigirt und ein Original davon bei dem Reichsarchiv aufbewahret werden; u. ſ. w.

So wahr es nun iſt, daß alle dieſe Vorzüge und Geſchäfte, das Direktorium des Reichstags nicht zu einem Imperium über die andern Mitſtände qualificirt, ſondern

daſſelbe vielmehr, ſelbſt nach der Aeuſſerung der kaiſerlichen Geſandten beim Weſtphäliſchen Frieden, als ein bloßes Miniſterium anzuſehen iſt; ſo hat doch die beſtändige Ausübung dieſer Rechte und Geſchäfte (ſowohl) als das nahe Verhältniß, worin das Reichsdirektorium mit dem Kaiſer oder deſſen Prinzipalkommiſſario ſteht, demſelben ſchon von jeher Veranlaſſung gegeben, nicht allein in vielen Stücken weiter um ſich zu greifen und ſeine Autorität weiter auszudehnen, als es ihm freilich nicht durch die Reichsgrundgeſetze, aber doch durch die Natur einer zweckmäßigen Verwaltung ſeiner Verrichtungen, und die Beſchaffenheit dieſer Verrichtungen ſelbſt geſetzten Grenzen verſtatteten; ſondern auch in der ordnungsmäßigen Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten manche Unterlaſſungen zu begehen; wie ſolches ſowohl die von den Ständen bei Gelegenheit der Weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen, und ſonſt darüber gemachten Erinnerungen, als auch die von mehrern Privatſchriftſtellern, und beſonders das von dem Herrn geheimen Rath von Steck in ſeinen zu Halle im Jahre 1757 erſchienenen Abhandlungen aus

dem Staats- und Lehnrecht aufgeſtellte Verzeichniß von Mißbräuchen, ſattſam beurkunden; weswegen wir auch einer nochmaligen Aufzählung derſelben entübriget zu ſeyn glauben, und nur noch anführen, daß alle dieſe gewaltſame Ausdehnungen jener Miniſterialrechte des kurmainziſchen allgemeinen Direktoriums, geſetzt auch, daß ſie dieſer oder jener beſtimmte Reichsrathsdirektor pflichtmäßig handhabte, doch überhaupt niemals möglich ſeyn würden, wenn das Direktorium nicht immer demſelben Reichsſtande anvertrauet würde, ſondern, wo nicht unter allen Ständen ohne Unterſchied, doch zum wenigſten unter den Gliedern des kurfürſtlichen Kollegiums abwechſelte.

Einen andern Nachtheil äußert die beſtändige Verwaltung des Reichsdirektoriums durch Kurmainz alsdann, wenn ein Kurfürſt von Mainz, ohne Hinterlaſſung eines Koadjutors mit Tod abgeht, oder wenn der Direktorialgeſandte ſtirbt, und nicht bereits ein anderer ſubſtituiret und auf dem Reichstage gegenwärtig iſt, oder wenn ein neuer mainziſcher Geſandter, wegen eingetretener Hinderniſſe, nicht ſogleich zur Legitimation gelangen

kann. Denn, da die Reichsgeſetze nicht beſtimmen, wie es alsdann mit dem Direktorio gehalten werden ſoll, ſo treten nunmehr das mainziſche Domkapitel, welches ſich zur Bevollmächtigung des Direktorialgeſandten berechtigt zu ſeyn glaubt und die Fortſetzung des Direktoriums durch denſelben verlangt ferner Kurſachſen, Kurtrier und Kurkölln mit ihren Anſprüchen auf, und es entſteht, da jeder dieſer Kompetenten Gründe für ſich hat, ein Streit unter ihnen, der, wegen des Mangels aller geſetzlichen Entſcheidungsgründe, nicht beigelegt werden kann. Jeder Prätendent will Direktorialhandlungen ausüben, und keines will dies dem andern zugeſtehen. Dieſes gibt Anlaß zu Pro- und Reproteſtationen, und das Ende davon iſt, daß während dieſer Zeit nichts geſchieht. Die kaiſerliche Kommiſſion und die übrigen ſtändiſchen Geſandten verhalten ſich bei dieſem Streite entweder neutral, und nehmen die Rathsanſagezettel von keinem oder von allen an, und bleiben entweder von den Rathsverſammlungen weg, oder kommen von ſelbſt dahin; oder, nachdem ſie mit einem der Kompetenten in gutem oder üblem Vernehmen

ſtehen, begünſtigen ſie ihn entweder durch Annehmung der Zettel und durch ihre Erſcheinung bei Rath, oder ſie bedienen ſich dieſer Gelegenheit, ihm Tort zu thun. Uebrigens werden die Berathſchlagungen entweder gar eingeſtellt, oder, wenn ja einige pro Forma zuſammen kommen, ſo bleiben hingegen andere zu Hauſe, und es kann um deswillen nichts vorgenommen werden.

Alle jene Mißbräuche und die Nachtheile, die aus der Konkurrenz der Anſprüche und den Verzögerungen der Reichstagsverhandlungen entſtehen, würden wegfallen, wenn das Direktorium unter den Ständen abwechſelte, oder bei jeder ſich ereignenden Vakanz durch freie Wahl der Stände beſtimmt würde.

2) Daß auch die Direktorien der einzelnen reichsſtändiſchen Kollegien in Mißbrauch und Ermächtigungen ausgeartet ſind, wird durch die Zeugniſſe mehrerer der Reichstagsverfaſſung kundigen Schriftſteller und die von ihnen aufgeſtellten Beiſpiele beſtätiget; von welchen das Reſultat iſt, daß ſich die Direktorien überhaupt der Willkührlichkeit und des Dominats in Reichsſachen und deren Behandlung, über die Geſandten der andern

Stände angemaßet haben. Am bedenklichſten iſt aber der Umſtand, daß, wenn Oeſterreich im Fürſtenrathe das Direktorium führet, die Re- und Korrelationen mit dem kurfürſtlichen Direktorio deſto leichter zum Vortheil des Kaiſers und der Kurfürſten ausſchlagen und gelenkt werden können, da eines Theils das Intereſſe des Principalkommiſſarii und des öſterreichiſchen Direktorialgeſandten im Fürſtenrathe nur eines und daſſelbe iſt, und andern Theils der kurmainziſche Geſandte in der doppelten Qualität als Direktor des Reichstags überhaupt und des kurfürſtlichen Kollegiums inſonderheit, mit dem kaiſerlichen Principalkommiſſario und dem öſterreichiſchen Direktorialgeſandten im Fürſtenrath in einem Verhältniſſe ſteht, welches ihn mehr das Intereſſe des kaiſerlichen Hofs zugleich mit dem ſeines eigenen und der übrigen Kurfürſten Höfe als das Intereſſe des geſammten Reichs und ſeiner Stände zu befördern geneigt macht. Auch fehlt es dem öſterreichſchen Direktor im Fürſtenrath gewiß nicht an Mitteln, mehrere Glieder dieſes Kollegiums den Abſichten ſeines Hofes willfährig zu machen, dadurch das Uebergewicht der Stimmen auf ſeine Seite zu

lenken, und die Wohlfarth des Ganzen durch die dieſen Reichsgliedern angebotenen oder in der Ausſicht eröfneten eigenen Vortheile in eine gefährliche Lage zu ſetzen.

Am unſchädlichſten und auch ſowohl ihrer Zahl als ihrem Gewichte nach unbedeutendſten ſind wohl die Mißbräuche, die dem reichsſtädtiſchen Direktorio zur Laſt gelegt werden möchten; es kommen auch wenige Beſchwerden über daſſelbe zur öffentlichen Anzeige, da das, was im reichsſtädtiſchen Kollegium vorgeht, ſehr geheim gehalten zu werden pflegt. Da auch die Stimme dieſes Kollegiums keinen Ausſchlag gibt und mithin von geringer Autorität iſt, ſo fänden auch die Bewerbungen der beiden höhern Kollegien um dieſelbe ſelten oder vielmehr gar nicht Statt; der Patriotismus der Reichsſtädte und des jedesmaligen Direktors ihres Kollegiums wird daher auch ſelten oder gar nicht durch Verſuchungen auf die Probe geſtellt. Unterdeſſen würde es doch, um von dem Rechte einer durchgängigen Gleichheit keinem Reichsſtande etwas zu entziehen, ſittlicher, gerechter und zweckmäßiger ſeyn, wenn auch bei dieſem ſowohl als bei den höhern Kollegien, das

Direktorium nach einer durch mündliche Berathſchlagung oder durch die Mehrheit der Stimmen beſtimmten Ordnung abwechſelte. *)

*

Auſſer den gewöhnlichen Kollegialverſammlungen der Reichsſtände oder ihrer Geſandten am Reichstage, gibt es auch noch andere mit denſelben in nahem Verhältniſſe ſtehende Verſammlungen, die aus der allgemeinen Reichsregierungsform entſtanden ſind, eine beſondere Verſammlung der Kurfürſten; der Fürſten; der Grafen; der Prälaten, und der Reichsſtädte. Dann noch Verſammlungen der katholiſchen und evangeliſchen Reichsſtände, und die Kreißverſammlungen.

*) Wer von den Mißbräuchen, die ſich in der Ausübung des Direktoriums ſowohl im allgemeinen Reichsrathe als in den beſondern Reichskollegien hervorgethan haben, näher unterrichtet ſeyn will, kann ſolche in Stocks Abhandlungen aus dem deutſchen Staats- und Lehnrecht, Halle 1757. und in de Henniges meditationibus ad Juſtrum. Pac. Cæsareo-Suecicum. 1706. p. 1271. seq. umſtändlich aufgezählt finden.

Wenn man dieſe Abtheilungen und Abſcheidungen im Allgemeinen und dann noch die abermaligen Trennungen dieſer Theile, z. B. die durch die Verſchiedenheit der Religion, des Standes, Ranges und Intereſſe ihren Urſprung erhalten haben, überdenkt, ſo dringt ſich einem der Gedanke ganz unwillkührlich auf, daß die Einheit des Ganzen dadurch ſchwerlich gewinnen könne; da es bei einer ſo zuſammengeſezten Maſchine von ſo verſchiedenen Triebrädern nicht fehlen kann, daß nicht eines oder mehrere zugleich in Stockung gerathen, und die Wirkung des Ganzen hemmen oder wohl gar durch die Gewalt, mit der ſie in das übrige Triebwerk eingreifen, die Zerrüttung der ganzen Maſchine nach ſich ziehen; die entgegenſtrebenden Kräfte ſind es dann ganz allein, von denen die Fortdauer des Werks abhängt; es beſteht ſo lange, obgleich unter zweifelhaften und ſehr läſtigen Symptomen, als ſich die widerſtrebenden Kräfte das Gleichgewicht zu halten im Stande ſind; und zerfällt, wenn ein Theil den andern überwältiget. Furcht hält alsdann den einen mindermächtigen Theil zurück, indeß der andere durch ſein Gewicht denſelben

imponirt. Und das dürfte und ſollte denn doch nicht ſeyn. Ein politiſches Syſtem, in welchem ſo viel verſchiedene Intereſſen, als es Theilnehmer an der Geſetzgebung gibt, mit in Wirkſamkeit geſetzt werden, und deſſen Grundlage und Abtheilungen auf dieſen Intereſſen ſelbſt beruhen, kann unmöglich Beſtand haben, ſobald ſich Fälle ereignen, in welchen dieſe Intereſſen gegen einander ins Spiel kommen. Und was haben alle jene Kürfürſtentage, Fürſtentage, Grafen-, Prälaten- und Städtetage je für einen wohlthätigen Einfluß auf das Wohl des deutſchen Reichs gehabt, und welchen könnten ſie wohl haben? Das Wohl des Staates eines jeden dieſer Stände iſt nie ein Gegenſtand der Berathſchlagungen und Beſchließungen derſelben geweſen. Nur das Intereſſe der Stände ſelbſt, die Erhaltung ihrer ſtändiſchen Rechte, und die Wahl der dazu erforderlichen Maasregeln, waren je und allezeit das Objekt der gemeinſchaftlichen Erwägung; und damit ein Reichsſtand, wer er auch ſey, ſeinen beſondern Staat, ſeinen allgemeinen und nothwendigen Zwecken gemäß regiere, dazu bedarf es in der That nicht des Zutritts an-

derer ſeines Gleichen; er findet die Quelle zu den hierzu einzig anwendbaren Mitteln in ſich ſelbſt und in andern tüchtigen Subjekten, die ihm zur Hand ſind, wie ſo viele weiſe Regenten deutſcher Staaten hiervon die glänzendſten Beiſpiele gegeben haben und noch geben. Sich in einzelne Partheien zerſpalten, deutet immer an, daß die eine von Seiten der andern immer eine Anmaßung, Unterdrückung und Einſchränkung ihrer wirklichen oder vermeinten Rechte zu befahren habe; einen Zuſtand der Unzufriedenheit, des Mißtrauens und der Feindſeligkeit. Wo nichts zu befürchten iſt, wo durchgängige Gleichheit der Rechte, durchgängige Freiheit in dem vernunftgemäßen Gebrauche derſelben unter den Gliedern eines und deſſelben Kollegiums, und Einheit des Intereſſe unter ihnen Statt findet, da laſſen ſich jene Trennungen und Abtheilungen in einzelne Partheien gar nicht denken. Zum Glück ſind jene beſondere Verſammlungen der Kurfürſten, Fürſten, Grafen, Prälaten und Städte durch die Permanenz des jetzigen Reichstags, welche denn auch ewig dauern möge, größtentheils auſſer Gebrauch gekommen; und ereignen ſich nur noch

ſelten, vornehmlich aber nur in Fällen, wo die perſönlichen Rechte einer reichsſtandſchaftlichen Klaſſe oder Abtheilung gegen eine andere zu verwahren und zu vertheidigen ſind. Inzwiſchen ſind doch dieſe Kurfürſten = Fürſtentage u. ſ. w. mit der allgemeinen Regierungsform des Reichs genau verbunden, machen einen nicht unbeträchtlichen Beſtandtheil derſelben aus, und die einzelnen Klaſſen der Reichsſtände können, ſo oft ſie es für nöthig erachten, zu jeder Zeit Gebrauch davon machen; es werden alſo doch die mit dieſem Vorrechte verbundenen Nachtheile mit ihnen und ihrem Gebrauche fortgeſetzt und verewiget, ohne daß der wahre und eigentliche Endzweck der deutſchen Staatsverbindung dadurch befördert würde.

*

Von ungleich wichtigerm Belange iſt die Trennung der Reichsſtände in zwei Religionskörper, nämlich in den katholiſchen und evangeliſchen, und die Moralität derſelben verdient daher beſonders beleuchtet zu werden. Zuvörderſt muß als Grundſatz angenommen werden, daß eines jeden Menſchen Gewiſſensfreiheit vom Staate unangefochten

bleiben müſſe, und daß ſich derſelbe ſchlechterdings nicht darum zu bekümmern brauche, auf welche Gründe jener ſeine Beruhigung in dieſem und ſeine Hoffnung in einem künftigen Leben bauen will. In dieſer Rückſicht ihm etwas geſetzlich vorſchreiben, ihn zum öffentlichen Bekenntniß geſetzlicher Glaubensartikel, und zur thätigen Theilnahme an vorgeſchriebenen religiöſen Formen und Gebräuchen zwingen wollen, hieße einem ſeiner erſten Menſchenrechte, die ihm doch der Staat garantiren ſollte, Gewalt anthun. Aus dieſem Grundſatze folgt, daß, ſo wie es einem jeden Individuum im Staate unbenommen bleiben muß, ſich die Art, wie er Gott verehren will, nach ſeinen beſondern religiöſen Grundſätzen und Begriffen ſelbſt zu beſtimmen, von der im Staate eingeführten Norm abzugehen, und ſolche für ſich und ſeinen eigenen Gebrauch nach ſeiner eigenen Denkungsweiſe ſelbſt zu modificiren, daſſelbe Recht auch mehrern, die deshalb in Gemeinſchaft treten, und folglich auch den Gliedern eines Dorfes, einer Stadt, einer Provinz, eines ganzen Staates zu Statten kommen müſſe; daß alſo die höchſte Gewalt des Staats in dieſer Rückſicht ihren Un-

terthanen weder etwas gebieten noch verbieten, ſondern nur in ſofern ihr Anſehn interponiren kann, in wieſern die öffentliche Ruhe und Sicherheit dabei, nicht eingebildet und blos für die Zukunft befürchtet, ſondern wirklich Gefahr läuft. Welcher Religion oder Religionspartbei der Inhaber der höchſten Staatsgewalt auch zugethan ſeyn mag, es iſt ſeine Pflicht, ſie, als ſolcher, zu verläugnen, wenn es darauf ankömmt, in Anſehung deſſen, was ſeine Unterthanen, einzeln, oder theilweiſe, oder im Ganzen, wegen des religiöſen Kultus beſchließen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben; denn ſeine individuellen Grundſätze und Ueberzeugungen berechtigen ihn nicht, die Grundſätze und Ueberzeugungen anderer zu verdammen, und die Verwerfung dieſer und die Annehmung jener zu gebieten, er darf ſich keiner Parthei annehmen; denn er würde ſie dadurch zum Nachtheil der andern begünſtigen; und er kann ſo wenig einer Parthei ein Recht, das ihr, wegen des gleichen Antheils aller an dieſem Rechte, nicht ausſchließlich zukömmt, geben, als er ihr ein Recht, das in der moraliſchen Natur des Menſchen ſelbſt gegründet iſt, und ihm

ohne dieſe moraliſche Natur, oder ſeine Perſönlichkeit zu zerſtören, nicht entzogen werden darf, nehmen kann.

Die Stände des Reichs mögen ihre Territorialhoheitsrechte über die Unterthanen ihrer beſondern Staaten erlangt haben, wie ſie wollen, ſo konnte ein größeres Recht weder ihnen übertragen, noch von ihnen ſich angemaßt werden, als die Glieder des Staates ſelbſt moraliſcher Weiſe veräuſſern konnten; folglich können und konnten auch die einzelnen Regenten deutſcher Reichsländer, als ganzes geſetzgebendes Korps des deutſchen Reichs überhaupt, kein größeres Recht haben, als ein jedes Glied, das dieſes Korps mit konſtituirt, für ſich ſelbſt hatte und haben konnte; denn die Qualität und der intenſive Gehalt des Rechts ändert ſich durch das Zuſammentreten mehrerer oder aller, die daſſelbe Recht in derſelben Qualität haben, gar nicht; es bekömmt dadurch keinen größern Umfang, ſondern es bleibt durch dieſelben Bedingungen, die bei jedem einzelnen Regenten, für ſich genommen, Statt finden, eingeſchränkt. Alſo darf und dürfte ſich auch das allgemeine deutſche geſetzgebende Korps keines Rechts, über die Ge-

wiſſen der deutſchen unmittelbaren oder mittelbaren Glieder des Reichs zu herrſchen, ihnen in Anſehung deſſen, was ſie glauben oder nicht glauben, nach welchen äuſſerlichen Gebräuchen und Ceremonien ſie das höchſte Weſen verehren ſollen, Vorſchriften zu machen, und ihnen zu verwehren, ſich von einer Kirche, deren Grundſätze und Mißbräuche ihnen nicht mehr anſtändig waren, und ſich nicht mehr mit ihren, wie ſie glaubten, beſſern Grundſätzen und Ueberzeugungen, vertrugen, zu trennen, und eine eigene Gottesverehrung einzuführen, anmaßen. Das Recht des allgemeinen geſetzgebenden Körpers erſtreckt ſich nicht weiter, als das eines jeden beſondern Glieds deſſelben; auch er muß ſich, als geſetzgebender Körper, aller Religionsgrundſätze und Begriffe entäuſſern, muß jeden Einzelnen, ganze Gemeinheiten, Städte und Reichsländer, deren Glieder ihren Kultus ändern wollen, in der Geltendmachung dieſes Rechts nicht ſtören, nicht zugeben, daß ſie von andern daran gehindert werden; und kann nur darauf Bedacht nehmen, daß durch und bei dergleichen Aenderungen die öffentliche Sicherheit des Reichs nicht gefähr-

det werde, kein Krieg zwiſchen den Staaten deſſelben entſtehe, und jede widerrechtliche Anmaßung und Gewaltthätigkeit ſowohl im Innern ſolcher Staaten von Seiten der Unterthanen und der Regenten ſelbſt, als auch äuſſerlich von Seiten benachbarter Staaten und ihrer Regenten, abgewandt werde.

Ein ganz entgegengeſetztes Betragen hat der deutſche geſetzgebende Körper von jeher beobachtet; er hat das Intereſſe des Pabſtes und der katholiſchen Kleriſei nie von dem ſeinigen trennen können; freilich aus dem ganz natürlichen, obgleich ſehr empiriſchen Grunde, weil ſo wie jetzt noch, Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Aebte in den beiden höhern Kollegien mit an der Spitze der Geſetzgebung ſtanden, die zum Vortheil ihrer Perſonen und ihres Standes votirten, und ein großer Theil der weltlichen Reichsſtände noch unter der geiſtlichen Vormundſchaft ſtand, und ſich alſo von ihnen lenken und leiten ließ. Ein Umſtand, der es beiläufig als ein großes und weſentliches Gebrechen in der deutſchen Regierungsform anſchaulich macht, indem das wahre Intereſſe des geſetzgebenden Körpers ſo lange getheilt und die Menſch-

heit in Deutſchland in dem Genuſſe eines ihrer weſentlichſten Rechte, der Denk- und Gewiſſensfreiheit, ſo lange eingeſchränkt bleiben wird, als ſich die geſetzgebenden Glieder in den beiden höhern Kollegien am Reichstage in die geiſtliche und weltliche Bank theilen werden.

Jenes Betragen hatte bei Gelegenheit der durch Luthern angefangenen und durch einige Reichsſtände in ihren Ländern begünſtigten und beförderten Reformation, den ſcheußlichſten aller Kriege, den Religionskrieg und die Trennung der Stände ſelbſt, in den katholiſchen und evangeliſchen, zur Folge. Und obgleich dieſer Krieg durch den Weſtphäliſchen Frieden ſeine Endſchaft erreichte, ſo iſt dieſer Friede doch weder ſo beſchaffen, daß er den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts durchgängig entſpräche, noch den Unterthanen eine gleiche Theilnehmung an den ſtaatsbürgerlichen Rechten ſicherte. Eine nähere Betrachtung einiger Punkte dieſes Friedens wird dieſe Behauptung beſtätigen.

Zum Voraus begründet derſelbe den Reichsſtänden das Reformationsrecht in Sachen der Religion, als ein mit der Landes-

hoheit verknüpftes Recht, in deſſen Ausübung in ihren Ländern ſie nicht behindert werden dürfen.

Dieſes vorausgeſezt, haben die Verhältniſſe zwiſchen den katholiſchen und reformirten Ständen und ihrer Unterthanen folgende geſetzliche Beſtimmungen erhalten.

Was zuvörderſt die Verhältniſſe zwiſchen den Lutheriſchen und Reformirten betrift: ſo beſtimmt der Weſtphäliſche Friede:

Daß es überhaupt in Anſehung alles deſſen, was vor dieſem Frieden bereits durch Verträge, oder ſonſt auf einen beſtimmten Fuß geſetzt war, dabei verbleiben ſollte. In Rückſicht deſſen hingegen, was für die Zukunft in Fällen, die erſt nach dem Frieden eintreten könnten, gelten ſollte, wurde zur Norm geſetzt:

1) Daß, wenn ein lutheriſcher oder reformirter Landesherr von einer dieſer beiden Religionen ab, und zu der andern übergehen, oder einen Nachfolger, der ſich ebenfalls zu dieſer andern Religion bekenne, bekommen würde, jener ſowohl als dieſer berechtiget ſeyn ſollte, nicht nur Hofgottesdienſt nach ſeiner Religion in ſeiner Re-

ſidenz zu halten, ſondern auch ſeinen Glaubensgenoſſen ihre Religionsübungen in ſeinem Lande zu geſtatten; jedoch alles dergeſtalt, daß dadurch dem andern Religionstheil kein Schade zugefügt werde.

Zwiſchen den Katholiſchen und Evangeliſchen überhaupt wurde das Jahr 1624 zum Entſcheidungsgrunde beſtimmt, dergeſtalt, daß alle Verhältniſſe zwiſchen denſelben ſo verbleiben ſollten, wie ſie am 1ten Januar dieſes Jahres Statt gefunden hätten. Vermöge dieſer Beſtimmung ſollte alſo:

2) Die geiſtliche Gerichtsbarkeit alsdann und da noch ferner, jedoch mit dem Vorbehalte, daß nichts der Confeſſion und dem Gewiſſen zuwider geſchehe, ſtatt finden, wenn und wo ſie entweder über katholiſche Unterthanen evangeliſcher, oder über evangeliſche Unterthanen katholiſcher Reichsſtände den 1ten Januar 1624 exercirt worden war; im letztern Falle ſoll ſogar mit der Exkommunikation gegen die, welche in Abtragung der Renten, Zinſen, Zehnten, Penſionen ſäumig ſind, als in Anſehung welcher Gegenſtände die geiſtliche

Gerichtsbarkeit allein Statt finden ſoll, verfahren werden können, jedoch nur nach erfolgter dritten Denunciation, übrigens aber ſollte das Diöceſenrecht und die ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen gegen die evangeliſchen Reichsſtände und ihre Unterthanen, ſowohl unter katholiſchen und evangeliſchen, als blos unter evangeliſchen Partheien, gänzlich aufgehoben und blos auf die Grenzen jedes Landes eingeſchränkt ſeyn.

3) In Anſehung der Religionsübung evangeliſcher Unterthanen unter katholiſchen oder katholiſcher Unterthanen unter evangeliſchen Landesherren, wurde feſtgeſetzt, daß ſolche Unterthanen, die nur in irgend einem Theile des Jahres 1624 ihren öffentlichen oder Privatgottesdienſt gehabt hätten, denſelben mit allen Zubehörden behalten ſollten. Im Fall ſie keine Religionsübung gehabt hätten, ſollte es ihnen, je nachdem ſie entweder ſchon vor dem Weſtphäliſchen Frieden ihrer Religion zugethan geweſen, oder erſt nach demſelben ihr beigetreten wären, frei ſtehen, in Zeit von 5 oder 3 Jahren aus dem Lande zu wan-

dern, oder es ſollte dem Landesherrn verſtattet ſeyn, ihnen, wenn er ſie nicht dulden wolle, den Abzug aus ſeinem Lande anzubefehlen. Im Fälle der Duldung ſollten ſie aber bei ihrer Hausandacht gelaſſen werden. An dieſe geſetzliche Beſtimmung iſt jedoch der Kaiſer allein in Anſehung ſeiner Erbländer nicht gebunden, ſondern er hat ſich das Gegenreformationsrecht in ſeinem ganzen Umfange, und in allen ſeinen Erbländern, bis auf einige ſelbſt gemachte Ausnahmen, vorbehalten. Endlich beſtimmt der Weſtphäliſche Friede:

4) Wenn ein verpfändetes Land von ſeinem einer andern Religion zugethanen Landesherrn wieder eingelößt wird, ſo ſoll derſelbe die Unterthanen deſſelben nicht zwingen können, auszuwandern oder ihre Religion zu verlaſſen, aber doch das Recht haben, ſeine Religion öffentlich einzuführen, und mit den Unterthanen wegen des öffentlichen Exercitii ihrer Religion ſich zu vergleichen.

5) Sollen Unterthanen evangeliſcher Confeſſion in katholiſchen Ländern und katholiſcher Unterthanen in evangeliſchen Ländern

der Religion wegen nicht verachtet, und weder aus den Gemeinſchaften der Kaufleute, Handwerker oder Zünfte, noch von Erbſchaften, Legaten, Hoſpitälern, Siechhäuſern, Almoſen und andern Gerechtigkeiten oder Handlungen (commerciis) viel weniger von öffentlichen Kirchhöfen und öffentlichen Begräbniſſen ausgeſchloſſen werden, auch keine andere Unkoſten von den Ueberlebenden wegen der Begräbniſſe gefordert werden, als was die Pfarrkirche ordentlicher Weiſe für die Beerdigung der Todten zu nehmen gewohnt iſt; in dieſen und dergleichen Fällen ſollen ſie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht, Schutz und Gerechtigkeit genießen.

Was zuvörderſt das Reformationsrecht der Stände betrift, ſo liegt der Grund deſſelben, in wiefern es die Verwerfung alter und Feſtſetzung neuer Glaubenslehren und gottesdienſtlichen Gebräuche und Ceremonien zum Gegenſtande hat, nicht in dem Begriffe der höchſten Gewalt, da die individuellen Ueberzeugungen der Menſchen, ihr Glaube und die Art, wie ſie ihre Dankbarkeit und Geſinnungen gegen das göttliche Weſen äuſſern wollen,

weder geboten noch verboten werden kann; ſondern es iſt vielmehr eine Wirkung der damaligen Lage der Umſtände und der von den Gliedern ganzer Gemeinden, Städte und Provinzen geſchehenen Verwerfung der alten katholiſchen und Annahme der neuen durch die Reformatoren verbreiteten Lehren. Jeder Menſch hat das Recht, ſeine Religion, für ſich zu reformiren, und in wiefern alle Einwohner eines Landes die Lehren eines Reformators annehmen, und gegen ihre vormaligen religiöſen Lehren und Meinungen zu vertauſchen berechtiget ſind, hat auch ein Staat, als Maſſe ſeiner Glieder genommen, das Recht der Reformation, folglich auch der Regent, der als Repräſentant des Staats, im Namen ſeiner Unterthanen das Nöthige dieſerwegen anordnet. Der deutſche Landesherr hatte alſo das Reformationsrecht, nicht als ein Majeſtäts- oder Hoheitsrecht, d. i. als ein ſolches, das in dem Begriffe der höchſten Gewalt ſelbſt enthalten iſt, ſondern nur vermöge ſeines repräſentativen Charakters, oder in ſofern, in wiefern er es an ſeines Volkes Statt ausübt. Die Ausübung dieſes Rechts reicht aber nicht

weiter, als das Recht des Volks zu refor- miren ſelbſt geht. Er kann und darf alſo kein Staatsglied zwingen, der neuen Ord- nung beizutreten, und eben ſo wenig aus eigner Autorität reformiren, und ſeine Ue- berzeugungen andern aufdringen. Entſtehen mehrere religiöſe Partheien in ſeinem Lande, ſo muß er ſie alle ſchützen, und keine zum Nachtheil der andern begünſtigen. Trennen ſich einzelne Glieder, Gemeinden oder ganze Diſtrikte von der allgemeinen kirchlichen Ge- meinſchaft, ſo darf deswegen keines ein Recht verlieren, auf welches es als Glied oder Theil des Staats Anſpruch machen kann. Wenn ein ganzes Land ſeine Religion ver- ändert, ſo kann es die zum Behuf der vori- gen Religion gemachten Stiftungen und Ge- bäude aller Orten im Lande, zum Behuf der neuen anwenden und gebrauchen. Einzelne Gemeinden, die der allgemeinen Konfeſſion des Landes nicht zugethan ſind oder bleiben, behalten billig den Gebrauch derer, die in- nerhalb ihrer Marken liegen. Die Klugheit erfordert es jedoch, zum Behuf poſitiver Religionen keine öffentlich bleibenden Stif- tungen zu machen, Gebäude zu errichten,

Fonds zu Beſoldungen für Lehrer und Pre-diger zu ſtiften, ſondern dieſe Bedürfniſſe von den zu jeder Glaubensgemeinſchaft gehörigen Gliedern ſelbſt und unmittelbar beſtreiten zu laſſen. Denn gerade dieſe Dinge ſind es, die die Fortſchritte der Aufklärung in Sa-chen der Religion hemmen, und eine unſäg-liche Quelle von Streitigkeiten, Bedrückun-gen und Ungerechtigkeiten in Fällen werden, wo ſich Theile, die nun zu andern Ueber-zeugungen gelangt ſind, und reinere Nor-men und Formen eingeführt zu ſehen wün-ſchen, von der beſtehenden Gemeinſchaft tren-nen wollen. Trägt jeder für ſich ſelbſt zur Unterhaltung für Prediger, Lehrer und ge-meinſchaftlicher Verſammlungsörter bei, wel-che letztere blos gemiethet werden, und kein Eigenthum der Kirchengemeinſchaft ſeyn müßten, ſo kann er abgehen, wann, und ſich in neue Verbindungen einlaſſen, mit welchen er will, und keine Perſon, keine Gemeinde wird an Rechten verletzt, wie ſolches der Fall iſt, wenn bei den jetzt beſtehenden Kirchen und Schulverfaſſungen, ſich Theile und gan-ze Gemeinden abſondern, denen nun die Kir-chen und Schulen geſchloſſen, und die Fonds

zur Beſoldung ihrer Lehrer und Prediger, darum, daß ſie ihrer Meinung nach beſſern Ueberzeugungen folgen, entzogen werden.

In eben der Maaße, in welcher den einzelnen Ständen das Reformationsrecht in ihren Territorien zukömmt, ſteht es auch nur dem geſetzgebenden Körper des Reichs zu. Er darf und kann ſich moraliſcher Weiſe keinen von einzelnen Ständen und ihren Unterthanen unternommenen und unter ſich einzuführenden Reformen widerſetzen, ſondern muß ſie vielmehr befördern, und alle ihnen von Auſſen in den Weg gelegten Hinderniſſe zu entfernen ſuchen; denn der geſetzgebende Körper hat als ſolcher, keine Religion, auch wenn die Glieder, die ihn konſtituiren, nicht wie jetzt, in religiöſe Partheien getrennt ſind; und er iſt verbunden, die deutſchen Staatsglieder, einzeln ſowohl als viele und alle, bei ihren äuſſern vollkommenen Rechten, unter welchen das Recht der Gewiſſensfreiheit oben an ſteht, kräftig zu handhaben. Die Vernachläßigung und Uebertretung dieſes von der Vernunft unmittelbar aufgeſtellten ſtaatsrechtlichen Grundſatzes, die hauptſächlich dem geiſtlichen Theile des deutſchen geſetzgebenden Körpers, es ſey

nun daß wahre Anhänglichkeit an ihre Reli=
gion oder bloßes Intereſſe die Triebfeder da=
bei geweſen ſey, zur Laſt fällt, war die Quelle
blutiger Bürgerkriege, innerlicher Trennun=
gen und Zwiſtigkeiten unter den geſetzgeben=
den Gliedern, von Einmiſchungen fremder
Mächte in die Angelegenheiten des deutſchen
Reichs, von der Trennung des gemeinſchaft=
lichen Intereſſe, von der Unerreichlichkeit und
Zerſtörung aller Zwecke des deutſchen Staats=
ſyſtems, und überhaupt von einem Zuſtande
der Unvollkommenheit, den der ſonſt ſo wohl=
thätige Weſtphäliſche Friede zu verbeſſern nicht
im Stande war.

Dieſer Friede gab den Reichsſtänden das
Recht der Reformation in Glaubensſachen,
ohne den Grund, auf welchen es allein ge=
baut ſeyn kann, und die Grenzen, innerhalb
welcher es ſich halten ſollte, zu beſtimmen.
Dieſes Recht iſt ſo geradezu und ganz roh
hingeworfen; und nun kann es jeder Reichs=
ſtand in ſeinem Territorio anwenden und ge=
brauchen wie er will. Denn er hat es ver=
möge der Landeshoheit, wie das Reichs=
grundgeſetz ſelbſt ſagt. Es gibt, wie die Er=
fahrung ſeit der Exiſtenz deſſelben, in allen

deutſchen Ländern gezeigt, durch und mit dieſem auf die Landeshoheit gegründeten Rechte der Reformation, das Recht die Einführung neuer Religionsſyſteme, und die Ausübung anderer Konfeßionen zu verbieten, den ſogenannten Neologen die Kirchen- und Schulen zu ſchließen, und Lehrer und Prediger von ihren Gemeinden zu entfernen, wenn dieſe gleich die Ueberzeugungen und Lehren der erſtern zu ihrer Beruhigung hinreichend finden. Und das iſt denn auch ſo ganz konſequent. Denn wenn das Reformationsrecht ein der Landeshoheit anklebendes Recht iſt, ſo kann nur der Landesherr reformiren, jeden andern von dem Gebrauch dieſes Rechts ausſchließen, folglich auch alles das verwehren, was er nach ſeinen individuellen Begriffen und Vorſtellungen nicht billigt. Die Folgen, die dieſes durch das Reichsgrundgeſetz begünſtigte Betragen für den Gebrauch des Rechts der Gewiſſensfreiheit, in welchem das, ſeine beſſern Ueberzeugungen zu äuſſern und zu bekennen, mit begriffen iſt, gehabt haben, hat und noch haben kann und wird, liegen jedem, der über dieſe Sache nur einigermaßen nachzudenken vermag, von ſelbſt vor Augen.

Aus dem was bisher im Allgemeinen angeführet worden, läßt ſich die Rechtmäßigkeit des Inhalts der angeführten vier beſondern Punkte leicht beurtheilen.

Was den erſten Punkt betrift, ſo iſt es zwar allerdings um ſo billiger und gerechter, daß dem reformirten Landesherrn eines lutheriſchen Landes, oder dem lutheriſchen Landesherrn eines reformirten Landes das Exercitium ſeiner Religion an dem Hofe, wo er nur reſidiren mag, in dem Frieden zugeſichert worden, da er dieſes Rechts ſchon an und für ſich ſelbſt hat; aber dadurch, daß ihm dieſer Friede zugleich auch das Recht gibt, ſeinen Glaubensgenoſſen die freie Religionsübung in ſeinem Lande zu geſtatten, ſcheint doch das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Unterthanen aufgehoben zu werden, vermöge deſſen erſterer, ſowohl nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, als nach der Territorialverfaſſung in Deutſchland, bei Ausübung des Reformationsrechts, ohne Einwilligung der Landſtände, oder derer, die die Unterthanen in Religionsſachen repräſentiren und vertreten, z. B. der Konſiſtorien,

nichts unternehmen kann. Dieſes Rechtsver-hältniß gar nicht in Betrachtung ziehen, die auf Vernunft und poſitive Geſetze gegründeten Rechte der Landſtände und Unterthanen umgehen, und ihnen entgegen etwas beſtimmen, heißt die Landesherren zu einem deſpotiſchen und willkührlichen Verfahren ermächtigen; alſo zu einem Verfahren, bei welchem der Zweck des Staats leicht in Gefahr gerathen kann. Wenn man freilich den Häuptern der Staaten ein uneingeſchränktes Reformationsrecht einräumt, ſo iſt es ganz natürlich, daß es ihnen auch frei ſtehen muß, ihren Glaubensgenoſſen, auch wider Willen ihrer Landſtände und Unterthanen, die freie Religionsübung in dem Lande zu geſtatten; aber wozu ſind ſie denn auch nicht noch mehr berechtiget, und was hindert ſie, nach eigenem Gefallen Aenderungen zu treffen, wenn ſie an gar keine Einſchränkung gebunden ſind? In ſofern alſo dieſe Beſtimmung des Reformationsrechts im Weſtphäliſchen Frieden ohne eine ſolche Einſchränkung gemeint iſt, verlieren die Unterthanen der Reichsſtände an ihren weſentlichen Rechten offenbar; ſie iſt überflüßig, in ſofern die Ein-

ſchränkung Statt finden ſoll, und kann zu Mißbräuchen jenes Rechts Veranlaſſung geben, in wiefern der Friede in Anſehung dieſer Einſchränkung, ob ſie gelten oder nicht gelten ſoll, gar nichts beſtimmt.

Zweiter Punkt. Da ſich der Staat einmal in die Religionsangelegenheiten ſeiner Unterthanen gemiſcht hat, ſo muß man ſich denn auch gefallen laſſen, daß ein Theil des Regiments in andere Hände, als die des Regenten allein, gekommen iſt:

diviſum Imperium cum Jove Caeſar habet.

Es iſt auch recht gut, daß die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Katholiken und Proteſtanten gegen einander im Allgemeinen aufgehoben, und auf die Grenzen ihrer reſpektiven Territorien eingeſchränkt worden iſt. Aber der Weſtphäliſche Friede hätte noch weiter gehen, und gar keine Ausnahmen von dieſer Regel machen ſollen. Denn da die geiſtliche Gerichtsbarkeit nur noch in den Fällen gelten ſoll, wo es auf die Beitreibung der Renten, Zinſen, Zehnten ꝛc. die die Geiſtlichkeit der verſchiedenen Konfeſſionen wechſelſeitig von den Unterthanen eines an-

dern Landesherrn zu erheben hat, ankömmt, ſo iſt ſie völlig überflüßig, da dieſe Zinſen, Zehenten ꝛc. noch nachdrücklicher von dem geiſtlichen oder weltlichen Richter des Landes, in welchem ſie erhoben werden, beigetrieben werden können; und es iſt kein Grund vorhanden, warum ein evangeliſcher Landesherr oder ſeine Gerichte in Reichsangelegenheiten ſeiner katholiſchen Gemeinden und Unterthanen nicht eben ſo gut ſollten Recht ſprechen können, als Katholiſche, da ja die kanoniſche Rechtswiſſenſchaft jenen ſo gut als dieſen bekannt iſt, und umgewandt, warum aus gleichem Grunde ein katholiſcher Landesherr und ſeine Gerichte nicht eben ſo gut in Konſiſtorialfällen ſeiner evangeliſchen Unterthanen ſollte entſcheiden können. So wie die Sachen jetzt ſtehen, geben ſie dem, der ſich den rechtlichen Zuſtand der deutſchen Reichsſtände und ihrer Unterthanen in einer leicht zu überſehenden Ordnung vorſtellen möchte, den Anblick eines ſeltſamen Gemiſches und Wirrwars von Rechten, die die Länder wie Flüſſe und Gebirge durchkreuzen, und tragen nicht wenig dazu bei, das Mißtrauen der Unterthanen zu ihren Landesherrn, wo-

zu ſie der Unterſchied der Religion ohnehin geneigt macht, noch mehr zu beförderu und zu unterhalten. Am ſeltſamſten iſt es aber, daß ſich evangeliſche Landesherrn gefallen laſſen müſſen, daß auswärtige Biſchöfe durch den Weſtphäliſchen Frieden die Macht erhalten haben, den geiſtlichen Bannſtrahl unter ihre katholiſchen Unterthanen zu ſchleudern; ein Recht, dergleichen ſie doch ſelbſt keines erhalten haben, um mit den katholiſchen Reichsſtänden in Anſehung der Rechte in dieſem Punkte gleichen Schritt halten zu können.

Bei dem dritten Punkte empört es alles moraliſche Gefühl, daß man den Unterthanen, die im Laufe des Jahres 1624 weder das öffentliche noch Privatexercitium ihrer Religion in einem einer andern Religion zugethanen Lande nicht gehabt haben, die Auswanderung nicht allein als ein Recht ſondern auch als eine Wohlthat, verſtattet, und dem Landesherrn das Recht gibt, dergleichen Unterthanen entweder zu dulden oder aus dem Lande zu jagen. Welch ein Grad von geiſtlichem Fanatismus mußte ſich der Herzen und Köpfe der damaligen Regenten Deutſchlands bemeiſtert haben, um eine ſolche Verordnung

geben zu können! Ein Recht zur Auswanderung kann man nur alsdann geben, wenn der, gegen welchen dieſes Recht ertheilt wird, volle Macht und Gewalt hat, mit mir anzufangen was er will. Ich habe, um nur nicht ſeiner unbegrenzten Willkühr ausgeſetzt zu ſeyn, das Recht, mich von ihm und aus ſeinem Wirkungskreiß, ſo weit ſein gewaltiger Arm reicht, zu entfernen; und in ſo fern iſt dieſes Recht auch eine Wohlthat; eine Wohlthat, die auch die Natur dem Wilde nicht verſagt hat, die ihm Füße gab, um den Verfolgungen des Jägers zu entgehen. Dieſes ſogenannte Recht und dieſe ſogenannte Wohlthat ſetzt voraus, daß der Landesherr das Recht habe, nach Willkühr mich und meinen Glauben entweder zu dulden, oder mir denſelben zu entreiſſen, und mich zu ſeinen Ueberzeugungen zu nöthigen. Wo aber liegt wohl in der Vernunft der Grund zu einem ſolchen Recht, und wenn er nicht in der Vernunft zu finden iſt, wie kann man ein poſitives Recht aufſtellen, das nicht allein nicht durch die Vernunft begründet wird, ſondern ſogar derſelben nicht weniger in praktiſcher als theoretiſcher Rückſicht widerſpricht?

Tantum Religio potuit suadere malorum!

Es iſt Pflicht, und das Sittengeſetz gebietet es unbedingt, Menſchen, die eines andern Glaubens ſind, neben uns, die wir anders denken, zu dulden; ein Recht geben, ſie zu dulden, heißt, jene Pflicht aufheben; denn wozu ich verpflichtet bin, dazu brauche ich nicht berechtiget zu ſeyn, oder, wenn ich dazu berechtiget zu ſeyn vermeine, muß ich zugleich in dem Gedanken ſtehen, daß ich zur Duldung nicht verpflichtet ſeye. Daß ſich der Kaiſer von dieſem Geſetz der Duldung oder Nichtduldung in Anſehung ſeiner Erbländer, bis auf wenige beſtimmte Stände und Diſtrikte derſelben, eximirt, und ſeine völlige Freiheit, mit ſeinen evangeliſchen Unterthanen zu verfahren wie er will, vorbehalten hat, können wir weder als etwas beſonders, noch als etwas, das für ſeine evangeliſche Unterthanen drückender wäre, anſehen. Die katholiſchen Landesherrn anderer deutſchen Länder ſind ja auch berechtiget, ihren evangeliſchen Unterthanen den Weg aus dem Lande zu weiſen; und der Kaiſer kann die ſeinigen auch dulden; und wenn jene die Ihrigen dulden und ihnen

die Hausandacht laſſen, ſo kann er die Seinigen verjagen; dieſes Recht gibt ihnen ja der Weſtphäliſche Friede nicht minder. In der Vorausſetzung, daß ein Landesherr willkührlich handeln kann, iſt es einerlei, ob ihm die Reichsgrundgeſetze das Recht der Duldung und Nichtduldung ausdrücklich geben, oder ob ſie es unbeſtimmt laſſen, ob er es gebrauchen ſoll oder nicht. In beiden Fällen kann er nach ſeiner Willkühr handeln. Nur der einzige Unterſchied iſt dabei bemerklich, daß der Kaiſer dadurch, daß er ſich dem Geſetz der Duldung, das zugleich das Recht einer Nichtduldung involvirt, zu unterwerfen weigerte, keinen Widerſpruch beging, dergleichen doch bei den übrigen Ständen gar ſehr in die Augen fällt.

Zwar etwas glimpflicher und ſchonender ſoll nach dem vierten Punkte, mit den Unterthanen verpfändet geweſener und wieder eingelößter Länder, die eine von ihrem neuen Landesherrn verſchiedene Konfeſſion haben, verfahren werden. Der Landesherr ſoll ſie nämlich hier zwar nicht zur Auswanderung zwingen können, wenn ſie nicht wieder in den Schooß der alten Kirche zurückkehren

wollen; aber er ſoll doch das Recht haben, ſeine Religion öffentlich in dem eingelößten Lande einzuführen, und ſich mit den Einwohnern deſſelben, wegen ihres öffentlichen Religionsexercitii zu vergleichen, mit ihnen darüber zu tranſigiren. Alſo, einmal brauchen die eingelößten Unterthanen um ihre Einwilligung nicht gefragt zu werden, ſondern müſſen es, auch wider ihren Willen, leiden, wenn der reluirende Landesherr ſeine Religion neben der ihrigen öffentlich einführen will. Zweitens wird dadurch, daß der Landesherr wegen des Religionsexercitii der reluirten Unterthanen mit denſelben transigiren darf, und dieſen die Verbindlichkeit aufgelegt wird, ſich mit ihrem neuen Landesherrn in Traktaten einzulaſſen, ihr bisher beſtandener rechtlicher Zuſtand deteriorirt; denn wenn ſie ſich weigerten, in ſeine Forderungen und Vorſchläge zu willigen, ſo würde er durchgreifen und ihre bisherige öffentliche Religionsübung nach Gefallen ändern und wohl gar aufheben können, weil doch das Recht zu transigiren eine Wirkung haben muß, die im Nothfall mit Gewalt erzwungen werden kann, wenn ſich der, auf

deſſen Seite die Verbindlichkeit iſt, derſelben widerſetzen wollte. Nach allen Rechten kann man doch keinem, deſſen Recht zu etwas unbezweifelt iſt, zumuthen, ſich mit dem andern, der ihn in dem Gebrauch dieſes Rechts einſchränken will, zu vergleichen; und eben ſo wenig kann er zu dem Vergleich gezwungen werden, wenn er ihn nicht eingehen will, da es lediglich von ihm ſelbſt abhängt, ob er ſich einſchränken laſſen will oder nicht. Es ſcheinet mir alſo jene Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens ſehr ungerecht zu ſeyn, wie ſie denn auch, da ſie die Grenzen der Transaktion ganz unbeſtimmt läßt, den Landesherrn zu einem völlig despotiſchen Verfahren berechtiget, und dadurch die Menſchen zu Sachen erniedriget, mit welchen er, als Pertinenzien der eingelößten Grundſtükke, eben ſo willkührlich als mit dieſen handeln kann.

Alle die Rechte, die im fünften Punkte den katholiſchen Unterthanen evangeliſcher und den evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Länder gegeben werden, ſind zwar ganz gut, aber auch ſo beſtimmt angegeben, daß in allen Fällen, die hier nicht ausdrücklich

benannt ſind, eine Gleichheit der Rechte dieſer Unterthanen mit ihren Mitbürgern von der herrſchenden Religion gar nicht Statt finden ſoll. Der ganze Paragraph heißt nichts mehr und nichts weniger, als daß ein Evangeliſcher in einem katholiſchen Lande, und umgekehrt, ein Katholiſcher in einem evangeliſchen Lande, zwar einen Handel, eine Kunſt, ein Handwerk und dergl. zu treiben berechtiget, hingegen von allen öffentlichen Aemtern im Staate ausgeſchloſſen ſeyn ſoll; eine neue Ungerechtigkeit, die vor dem Richterſtuhl der Sitten und Recht beſtimmenden Vernunft ſchlechterdings unverantwortlich iſt.

Das Reſultat aus allen dieſen bisher angeſtellten Betrachtungen iſt: daß durch die Trennung der Reichsſtände in zwei Religionspartheien, und durch den Weſtphäliſchen Frieden, der denſelben ihre rechtliche Exiſtenz neben einander gab, das Intereſſe der Unterthanen der deutſchen Reichsſtände ungleich weniger als das Intereſſe dieſer letztern ſelbſt befördert worden, daß man es ſogar ſelten oder gar nicht dabei in Betrachtung gezogen hat, ſondern wo das Intereſſe der Lan-

desherren mit dem ihrer Unterthanen in Kolliſion gerieth, oder nicht erhalten werden konnte, immer das letztere dem erſtern aufgeopfert hat. Nirgend iſt eine Spur vorhanden, daß die Menſchheit und ihre erſten unveräußerlichen Rechte in dem gehorchenden Theile der Staatsglieder reſpektiret worden wären; allenthalben ſtehen die Menſchen unter dem Einfluß der Macht und Willkühr: ihr ganzer Zuſtand iſt, auch da wo er erträglich iſt, prekär, und es bedarf nur eines äuſſern Anlaſſes, der die bisherige Anhänglichkeit der Fürſten an menſchliche und vernünftige Grundſätze wankend und ſie ſelbſt geneigt macht, die ihnen ertheilten Rechte an ihre Stelle zu ſetzen und ſie in ihrer Strenge anzuwenden, und die Menſchen ſind wieder was ſie zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens galten, Zubehörungen der Grundſtücke ihrer Herren.

Einen unmittelbaren nachtheiligen Einfluß äußerte endlich die Trennung der Reichsſtände in Religionspartheien und der Weſtphäliſche Friede, auf die urſprüngliche Form der Reichsregierung dadurch, daß nun nicht mehr durchgängig, wie ſonſt, nach der Mehrheit der Stimmen, beſchloſſen werden konnte.

Denn da das Intereſſe der Reichsſtände und jedes beſondern Reichskollegiums nun getrennt war, ſo war auch ganz natürlich, daß bei Gegenſtänden, die die Religion der einen Parthei betrafen, die Stimmen der zu der andern Religionsparthei gehörigen Stände ruhen mußten, und ſich alſo der geſetzgebende Körper des Reichs in zwei Theile theilte. Da nun die Religionsverſchiedenheit Fälle in Specie an die Hand gab, in welchen die Stände nur als Einzelne betrachtet werden mußten; ſo führte man dieſes Beſondere auf einen allgemeinen Satz zurück, und verordnete: daß in allen Fällen, wo die Reichsſtände nicht als ein Korpus, ſondern nur als Einzelne betrachtet werden könnten, die Mehrheit der Stimmen nicht mehr Statt finden ſollte. Hieran iſt auch ſo wenig etwas zu tadeln, als daran, daß man die Religionsſachen insbeſondere als Gegenſtände, in Anſehung welcher die Reichsſtände als Einzelne zu betrachten wären, aushob. Denn, es verſteht ſich im Grunde ſchon von ſelbſt, daß über dasjenige, wozu ich allein ein gültiges Recht habe, die Mehrheit anderer, ſo groß ſie auch ſeyn mag, nicht gegen mich, ob ich gleich nur ein Einzelner bin, disponi-

ren könne, und daß die Verbindlichkeit eines Einzelnen durch die Mehrheit der Uebrigen nicht über ihre geſetzlichen Grenzen ausgedehnet werden darf. So hat z. B. jeder Reichsſtand die Verbindlichkeit auf ſich, zu den Bedürfniſſen des Reichs nach dem Verhältniſſe ſeiner Territorialeinkünfte und des Flächeninhalts ſeines Territoriums beizutragen. Aber darum ſteht es den übrigen Ständen nicht zu, ihn durch Mehrheit der Stimmen nach Gefallen in Kontribution zu ziehen. Und eben dieſe Bewandtniß hat es auch insbeſondere in Anſehung religiöſer Gegenſtände, über die jeder Religionstheil, nach ſeiner Ueberzeugung und nach ſeinem Gewiſſen verfügen kann, ohne dabei das Urtheil des Andern zu Rathe zu ziehen, oder ohne verbunden zu ſeyn, ſich dem Beſchluſſe deſſelben zu unterwerfen. Aber daß man ſogar ſo weit gegangen iſt, die Mehrheit der Stimmen auch in allen den Fällen aufzuheben und es auf eine amikable Beilegung ankommen zu laſſen, wo die katholiſchen und evangeliſchen Stände verſchiedene Meinungen gegen einander erklären würden, dürfte die Kritik ſchwerlich aushalten. Denn, nicht zu gedenken, daß dieſes ein Gebrechen in

dem geſetzgebenden Körper ſelbſt (gegenſeitiges Mißtrauen und Partheilichkeit) vorausſetzt, dem man dadurch hat vorbeugen wollen, ſo hat man durch dieſe geſetzliche Beſtimmung eigentlich die Entſcheidung aller Sachen, ſie mögen die Religion betreffen oder nicht, der Verſchiedenheit der Meinungen der Religionspartheien am Reichstage unterworfen, und es kömmt nunmehr nicht ſowohl auf die Beſchaffenheit der Sache und das mit ihr in Verhältniß ſtehende Recht, als vielmehr darauf an, ob die verſchiedenen Religionspartheien am Reichstage darüber einſtimmiger Meinung ſind, ob ſie ſich als Parthei dafür intereſſiren wollen oder nicht. Nun iſt zwar ganz richtig, daß die Wirkung des Rechts, in allen und jeden Sachen in Theile zu gehen, blos in Verhinderung beſtehe. Allein man kann nicht ſagen, daß die Gehung in Theile deswegen an und für ſich nicht allein unſchädlich, ſondern ſogar nicht ſelten heilſam ſey. Denn ſo, wie ſie geſchickt ſeyn kann, das Unrecht zu verhindern, kann ſie auch eben ſo leicht eine Sache, ſie ſey noch ſo gerecht, nützlich und wohlthätig, hintertreiben, wenn ſich die eine Parthei

um des Vortheils oder Nachtheils willen, der mit ihrer Realiſirung für ſie verknüpft iſt, gegen dieſelbe intereſſirt. Vertheidigen läßt ſich das Recht, in Theile zu gehen, ſchlechterdings nicht, weil es auf keinem Grunde beruht, der aus der bloßen Vernunft hergenommen wäre, ſondern blos auf dem Intereſſe der Parthei, welches ſich eben ſowohl auf die Seite des Unrechts und des Schädlichen als des Rechts und des Nützlichen ſchlagen kann; weil es ſeine Entſtehung einem Fehler verdankt, der es ſelbſt unächt macht, nämlich dem, daß ſich der geſetzgebende Körper in die Religionsſtreitigkeiten der Reichsunterthanen gemiſcht, unmittelbar ſelbſt Theil daran genommen, ſich das Recht der Entſcheidung über Sachen des Gewiſſens angemaßt, und dadurch die Vernichtung ſeiner Einheit bewerkſtelliget hat; weil es endlich die Entſcheidung der Angelegenheiten von einer freundſchaftlichen Beilegung abhängig macht, für deren zuverläſſigen Erfolg nirgend eine Bürgſchaft geleiſtet wird, und bei welchen die ſittlichen und rechtlichen Entſcheidungsgründe, die allein die Beſchließungen leiten und beſtimmen ſollten, ihr Recht den

veränderlichen und willkührlichen konventionellen Verabredungen abtreten müſſen.

*

Einen der wichtigſten Beſtandtheile der Regierungsform des deutſchen Reichs machen noch die **Kreißverſammlungen** aus; eine Einrichtung, die zur Beförderung der Zwecke des geſammten Reichs und deſſen einzelner Kreiſe und Länder recht gut genutzt werden könnte, wenn die Gebrechen, die ihre Thätigkeit hindern, abgeſtellet würden. Die Eintheilung des Reichs in zehn Kreiße ſoll in Rückſicht auf das geſammte Reich und deſſen höchſte Gewalt eben den Nutzen leiſten, den die Eintheilung der beſondern reichsſtändiſchen Länder in Provinzen, Diſtrikte, Aemter ꝛc. für die leichtere und bequemere Verwaltung der Regierungsgeſchäfte der einzelnen Landesherren gewährt. So wie in dieſen die Provinzialregierungen die allgemeinen Rechte der höchſten Gewalt im Nanem ihres Landesherrn nach allen beſondern Zweigen der Geſetzgebung zu Erreichung und Beförderung des Staatsendzwecks verwalten, eben ſo ſollen auch die zu jedem Kreiße des deutſchen Reichs gehörigen Stände mit dahin ſehen, daß die Ge-

ſetze, Anordnungen und Befehle der höchſten Gewalt des deutſchen Reichs und der von derſelben abhängigen höchſten Reichsgerichte allenthalben in allen zu jedem Zirkel geſchlagenen Ländern befolgt und vollſtreckt werden.

Die vor das Forum der Kreißverſammlungen gehörigen Gegenſtände ſind, nächſt der Präſentation der bei dem Kaiſerlichen und Reichskammergericht anzuſtellenden Aſſeſſoren, die Vollſtreckung der gegen widerſpenſtige Reichsſtände und Unterthanen ergangenen Urtheile der höchſten Reichsgerichte, die Aufbringung, Unterhaltung, Disciplinirung und Ausrüſtung des zu dieſem Behufe ſowohl als zu Erhaltung der innerlichen Ruhe und Abtreibung feindlicher Angriffe von Auſſen erforderlichen Militärs, nebſt alle dem, was daſſelbe in den Stand ſetzen kann, dieſen Abſichten gemäß nachdrücklich zu wirken; die in die Polizei des Kreißes einſchlagenden Sachen, inſonderheit die Aufſicht und Unterſuchung über das Zoll- und Münzweſen; die Regulirung der Matrikel und Eintheilung der Reichsanlagen, und die vorläufigen Berathſchlagungen wegen der auf dem Reichstage vorkommenden Angelegenheiten.

Wie oft unterbleiben Verbeſſerungen und gute Anſtalten in einem einzelnen deutſchen Lande nur darum, weil ſich die Landesherren und Regierungen der benachbarten Staaten nicht wechſelſeitig unterſtützen, und wohl gar noch einander Hinderniſſe in den Weg legen. Einem Landesherrn und ſeinem Staate, beſonders wenn dieſer von geringem Umfange iſt, fehlen nicht ſelten die Mittel, alle Zweige der Staatsverwaltung zu dem Grade der Vollkommenheit zu erhöhen, der den Entzweck des Staats in ſeinem völligen Umfange und bis zu dem geringſten ſeiner Glieder herab, wirklich zu machen, und ſowohl den Regenten als jeden Unterthan in den vollen Genuß aller ihrer weſentlichen und wohlerworbenen Rechte zu ſetzen und ihnen denſelben zu ſichern fähig iſt. In dem einen Lande ſchlummern die Staatskräfte in Unthätigkeit, das Militär iſt ohne Disciplin und Gewandheit; Künſte, Handel und Gewerbe haben keinen Antrieb, ſich aus dem von Alters her gewohnten Gleiße zu erheben und neue Wege einzuſchlagen; der Geiſt der Menſchen bewegt ſich in dem engen Kreiße ihrer Erfahrungen, ihrer Territorial- und Lokalkenntniſ-

ſe, und verſteigt ſich ſelten über die, die innerhalb der Ringmauer ihres Geburtsorts oder ihres Weichbilds einheimiſch ſind; tiefer in das Heiligthum der höhern Wiſſenſchaften, deren keine iſt, die nicht auch zu irgend einem Zweck im Staate anwendbar wäre, einzudringen, dazu fühlen ſie kein Bedürfniß; die Grundſätze ihrer Moral ſind die geſetzlichen Verbote und ihr eigener Vortheil, in wiefern er mit jenen beſtehen kann; und ihre äuſſern Sitten ſchmecken nach den Gebräuchen und Herkommen ihres Wohnorts und ihrer Familie. In dem andern Lande hingegen findet man die Verfaſſung und öffentlichen Anſtalten ſchon zu einem höhern Grade der Vollkommenheit gebracht. Was könnte in allen jenen Rückſichten die doch einmal geſetzlich eingeführte Kreißverfaſſung nicht thun, wenn ſie eine zweckmäßigere Einrichtung erhielte und in Gang gebracht würde? Sie verbände nicht allein mehrere Staaten unter einander ſelbſt, ſondern, wenn alle Kreiße Hand in Hand gingen, ſich wechſelſeitig ihre Einſichten, Einrichtungen und Kräfte mittheilten, ſich in die Hände arbeiteten, und jeder nach ſeinen Kräften zur Realiſirung der guten Abſichten des

andern willig und thätig beitrüge, alle beſondern Staaten Deutſchlands zu einem Ganzen. Dann erſt könnte jeder Bürger eines deutſchen Staates ſagen: ich bin ein Deutſcher, und ſtolz darauf, daß ich ein Deutſcher bin. Allein leider iſt dieſe Verfaſſung für die meiſten deutſchen Länder gegenwärtig ſo gut als nicht mehr vorhanden, und der größte Theil der Deutſchen weiß weder mehr, zu welchem Kreiße er gehört, noch was es damit eigentlich für eine Bewandtniß habe; und damit iſt denn nicht allein das engere Band zwiſchen den Reichsſtänden und ihren Unterthanen größtentheils aufgelößt, ſondern auch in den Gemüthern der leztern das Bewußtſeyn irgend eines nähern Verhältniſſes zwiſchen ihnen und dem deutſchen Reiche überhaupt, folglich zugleich aller deutſche Patriotismus vertilgt.

Die Mängel und Gebrechen, an welchen die deutſche Kreißverfaſſung, und durch dieſe der ganze deutſche Staatskörper, krank liegt, ſind ſchon von mehrern Lehrern des deutſchen Staatsrechts aufgezählet worden. Sie äuſſern ſich hauptſächlich alsdann, wann es darauf ankömmt, einen innerlichen oder äuſſer-

lichen Feind zu bekämpfen, die Ausſprüche der höchſten Reichsgerichte gegen einen mächtigen Reichsſtand geltend zu machen, und ihren Geſetzen und Verordnungen gegen denſelben Achtung zu verſchaffen. Sie dokumentiren ſich alsdann durch Ohnmacht der zur Reichshülfe aufgebotenen Mitſtände, oder durch ein gegenſeitiges Intereſſe, das ſie widerſpenſtig, unwillfährig und zögernd, und wohl gar zu Alliirten und Vertheidigern desjenigen macht, gegen den ſie handeln ſollten.

Jene Ohnmacht gründet ſich theils in dem Mißverhältniß der Staatskräfte der meiſten Reichsſtände gegen die von Oeſterreich und Preuſſen, theils in dem Mangel der Einheit in der Organiſation und Taktik aller Kreißtruppen, ein Mangel, der dem kommandirenden Feldherrn und ſeinen ſubordinirten Generalen unſägliche Hinderniſſe in der Realiſirung und Ausführung der entworfenen Operationsplane in den Weg legt, und allen militäriſchen Gemeingeiſt des Heeres, jene Triebfeder heroiſcher Thaten und Unternehmungen, unmöglich macht. Die Trennung des Intereſſe der Reichs- und Kreißſtände iſt eine Ausgeburt der der deutſchen Staatsver-

faſſung überhaupt ſo ſchädlichen und verderblichen Religionsverſchiedenheit und der ſo thätigen Theilnehmung der höchſten geſetzgebenden Macht des deutſchen Reichs an derſelben, in Verbindung mit dem Vergrößerungsſyſtem nicht blos von Oeſterreich und Preuſſen, ſondern faſt aller deutſchen Reichsſtände, wodurch einer gegen den andern mißtrauiſch und eiferſüchtig gemacht, und, je nachdem ihm die Umſtände bald auf dieſer bald auf jener Seite günſtigere Ausſichten zu eröffnen ſcheinen, auch der Fahne bald dieſer bald jener Parthei zu folgen geneigt wird.

So lange das Uebel der Religionsverſchiedenheit dauert, ſo lange die Geſetzgeber des Reichs ſich durch dieſelbe noch immerfort trennen laſſen, und ihr einen ſo entſchiedenen Einfluß auf die deutſche Regierungsform und Verfaſſung verſtatten; ſo lange ſie nicht den aus ihr hergenommenen Maximen entſagen, und erklären, daß ſie ſchlechterdings keine Rückſicht auf ſie nehmen wollen; ſo lange nicht ſittliche Grundſätze in den Gemüthern der deutſchen Regenten feſte Wurzel faſſen, nicht von ihnen, auch in ihren

politiſchen Verhältniſſen, befolgt werden, und dadurch der Dämon der Eroberungs- und Vergröſſerungsſucht verbannt wird: ſo lange wird auch in Deutſchland an keinen Ruheſtand zu denken, und die Selbſtſtändigkeit des Reichs und ſeiner beſondern Staaten, ſo wie die Erhaltung und der Genuß der Rechte ihrer Regenten und Unterthanen zweifelhaft und prekär ſeyn; ſo lange wird ſich auch an keine Verbeſſerung der Kreißverfaſſung, die allein einen deutſchen Patriotismus wirklich, und da die ausübende Gewalt durch ſie thätig iſt, das Recht und den Ausſpruch der Richter überall im deutſchen Reiche und für alle geltend machen kann, denken laſſen; da eben dieſe Verbeſſerungen Geneigtheit aller Stände des deutſchen Reichs vorausſetzen, die bei dem durch die Verſchiedenheit der Religion und des perſönlichen politiſchen Intereſſe unter den Theilnehmern an der deutſchen Geſetzgebung beſtimmten Widerſtreit der Grundſätze, ſich gar nicht, oder nur bei einer gänzlichen Aufhebung dieſes Widerſtreits hoffen läßt.

Es iſt der Zweck der gegenwärtigen Schrift nicht, die Begehungs- und Unterlaſſungsfeh-

ler, die in Anſehung der Kreisverfaſſung und der Berathſchlagungen an Kreißtagen zu ſchulden kommen, zum Gegenſtand der Kritik zu machen; nicht zu rügen, daß die meiſten Kreiße jetzt ganz auſſer Aktivität ſind, und daß von ihrer Seite zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth nichts Nützliches und Groſſes gemeinſchaftlich unternommen wird, ſondern jeder Kreißſtand für ſich iſolirt und vom Ganzen getrennt da ſteht; daß in den Verſammlungen der noch thätigen Kreiße, die doch auch jetzt ſeltner als ſonſt geworden ſind, auſſer den gewöhnlichen Verſammlungen, die den ſtatum publicum des Kreißes, ſein Verhältniß zu ſeinen Gliedern oder zu andern benachbarten Kreißen, die Stellung der Kontingente zu Kriegszeiten, die Vertheilung und Beitreibung der Römermonate und Kammerzieler, die Rectificirung der Matrikel, die in Ewigkeit nicht rectificirt wird, u. a. dergl. nicht ſehr intereſſante Dinge mehr betreffen, wenig oder gar nicht über Gegenſtände berathſchlagt und beſchloſſen wird, die auf die Beförderung des öffentlichen Wohls, auf die Sicherſtellung und Erleichterung des Genuſſes der Rechte der Unterthanen, auf

die Befriedigung ihrer rationalen und phyſiſchen Bedürfniſſe u. ſ. w. durch Einrichtungen und Anſtalten von aller Art, und durch Wegräumung von Hinderniſſen und Mißbräuchen unmittelbaren Einfluß haben; nicht zu rügen, daß ſich alle Polizeiſachen, die Gegenſtände der Berathſchlagungen ſind, auf die gewöhnlichen Rubriken von Viehſeuchen, Ausrottung allerlei Ungeziefers, z. B. der Heuſchrecken, Verfolgung und Vertreibung räuberiſchen, zigeuneriſchen, herrenloſen Geſindels, Straßenreparaturen, Einfuhr fremder Waaren, Fruchtſperren, Verbote von Aufkauf der Früchte u. ſ. w. einſchränken; viele andere Materien hingegen, die Emporbringung des Handels, des Ackerbaues, der Fabriken und Manufakturen nach den höhern und liberaleren Prinzipien der neuern Finanzwiſſenſchaft, die größere Kultur der Wiſſenſchaften und Künſte, die Verbindung der Flüſſe und Ströme durch Kanäle, die Verbeſſerung der Univerſitäten, und andere in der höhern Sphäre der Regierungskunſt liegende Gegenſtände gar nicht zur Sprache kommen: alles dieſes liegt, wie geſagt, auſſer unſerm Geſichtspunkt, da die Hintan-

ſetzung dieſer Gegenſtände nicht ſowohl der **Verfaſſung** der Kreiße ſelbſt, als vielmehr der **Verwaltung** ihrer Angelegenheiten zur Laſt fällt. Aber das darf nicht unberührt bleiben, daß jene Verfaſſung ſelbſt noch bei weitem nicht in dem Stande der Vollkommenheit iſt, der die Zwecke des deutſchen Reichs überhaupt und ſeiner beſondern Staaten zu befördern geſchickt wäre. Dieſe Verfaſſung muß auf die Erhaltung der innern Ruhe unter den zu einem Syſtem vereinigten deutſchen Staaten ſelbſt, und auf die Vertheidigung gegen Angriffe von Auſſen, als den Hauptbedingungen, ohne welche die übrigen Zwecke nicht erreicht werden können, vorzüglich berechnet ſeyn. Da die executive Gewalt des deutſchen Reichs hauptſächlich durch die Kreiße agirt, und die Mittel, den Beſchließungen des Kaiſers und des Reichstags und den Urtheilen der höchſten Reichsgerichte Nachdruck zu geben und Befolgung zu verſchaffen, dieſelben ſind, von welchen zugleich die Sicherheit des Reichs von Auſſen abhängt, dieſe Mittel aber in einer wohlorganiſirten, diſciplinirten und in den taktiſchen Künſten gut geübten Reichs-

armee beſtehen; ſo ſollte die Aufmerkſamkeit der ſämmtlichen Kreiße hauptſächlich auf die Verbeſſerung des deutſchen Kriegsweſens, und auf die Erſchaffung eines reſpektablen Wehrſtandes vor der Hand ganz vorzüglich gerichtet ſeyn. Gegenwärtig hängt doch die Selbſtſtändigkeit der deutſchen Staaten vom niedrigern Range von dem verſchiedenen Intereſſe der beiden größern deutſchen Staaten und ihrer Regenten ab, von welchen keiner zugeben wird, daß ſich der andere auf Koſten der kleinern vergrößere. In der jetzigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten der europäiſchen Staaten und bei den Geſinnungen der gegenwärtigen öſterreichiſchen und preuſſiſchen Regenten hat auch das deutſche Reich nicht wohl etwas zu befürchten. Aber es können nach ihnen Regenten kommen, die zugleich mit einem gleich heroiſchen und kriegeriſchen Geiſte und kriegeriſchen Talenten Eroberungsſucht vereinigen; das Glück kann ihre Unternehmungen und Abſichten begünſtigen, und es iſt dann nicht blos um die Ruhe, ſondern auch um die Einheit des deutſchen Reichs und die Selbſtſtändigkeit ſeiner Staaten geſchehen. Iſt das Militär der Kreiße

dann in einer Verfaſſung, wie gegenwärtig, ſo wird es, wenn es mit in die eine oder die andere Waagſchale dieſer zwei mächtigern Partheien gelegt wird, keinen Ausſchlag geben, und die übrigen werden ihr Schickſal aus den Händen des Ueberwinders empfangen. Soll alſo ihr Zuſtand nicht prekär und ihre Dauer keine bloße Folge temporeller und zufälliger politiſcher Lagen und Diſpoſitionen des Charakters und der Geſinnungen ſeyn, ſo müſſen die Kreiße ihre kriegeriſche Verfaſſung zu einem ſolchen Grad der Vollkommenheit zu bringen ſuchen, daß ſie, auf welche Seite jener zwei Mächte ſie treten mögen, dieſer die Uebermacht und den Ausſchlag geben können. Von Seiten dieſer Mächte wird um ſo weniger den zu Erreichung dieſer Abſicht zu treffenden Verfügungen und Veranſtaltungen Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, als das Intereſſe eine jede derſelben ſelbſt, auf dieſe Art die möglichen ſelbſtſüchtigen Entwürfe und Unternehmungen der andern gehemmt und vereitelt zu ſehen, wünſchen, und ſie ſogar in Fällen, wo ſie ſelbſt von auswärtigen Mächten für ſich zu fürchten haben oder bedrängt werden, eine mäch-

tige Unterſtützung von ihren Mitſtänden hoffen läßt. Bei einer ſolchen Verfaſſung würde Deutſchland von auswärtigen Mächten nichts zu befürchten haben, und in ſeinem Innern ſelbſt einer dauerhaften Ruhe genieſſen, kein Regent ſeinen und ſeines Hauſes Fall in trüber Ausſicht vor ſich ſehen, kein deutſches Volk ſich wider ſeinen Landesherrn empören, kein Landesherr ſeine Unterthanen deſpotiſch und tyranniſch behandeln dürfen; jede Regierung würde gerecht ſeyn müſſen; die Geſetze des Reichs würden einen Nachdruck erhalten, den ſie bis jetzt noch nicht gehabt haben, und die Verſammlungen der Kreiße würden nun ruhig auch auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, zur Beförderung und Erreichung des geſammten Zweckes des deutſchen Staatskörpers in ſeinem ganzen Umfange, ihre Aufmerkſamkeit ungehindert wenden können. Alſo, hoc opus, hic labor eſt. Ihr eigenes Intereſſe fordert die Stände des Reichs auf, ſich der Ausführung dieſes Gegenſtandes ungeſäumt zu unterziehen; den innern und äuſſern Krieg durch eine vollkommnere Kriegsverfaſſung der Kreiße unmöglich zu machen, und ſich ſowohl ſelbſt

als ihren Unterthanen den ſichern und ungeſtörten Genuß ihrer Rechte zu garantiren. Denn ſo lange letztern in der bis jetzt ſo laxen und faſt unmerkbaren Reichsverbindung dieſer Genuß zweifelhaft und oft ſelbſt ſo eingeſchränkt, ſo geſtört und beſchnitten erſcheint, kann ihnen dieſe Verbindung nicht anders als gleichgültig, und es kann ihnen einerlei ſeyn, welcher von den Mächtigern ſich der Regierung ihres Staates bemeiſtert.

II.

Von dem Veto des Kaiſers, oder von dem Rechte deſſelben, die Reichsgutachten zu beſtätigen oder jenen die Beſtätigung zu verweigern.

Ich benenne dieſes Recht des Kaiſers nach ſeiner vorzüglichern Eigenſchaft, der, nach welcher er den Reichsgutachten ſeine Beſtätigung verweigern kann. Denn wenn der Kaiſer dieſes Recht nicht hätte, oder, welches einerlei iſt, wenn er jederzeit beſtätigen müßte, ſo würde der Antheil deſſelben an der Regierung des deutſchen Reichs eine ganz entbehrliche Formalität, ein bloßer Schein ohne alle Realität ſeyn. Gerade durch jenes Ver-

weigerungsrecht aber wird dem Kaiſer ein wichtiger Antheil an der Geſetzgebung des Reichs ſelbſt begründet, und nur vermöge deſſelben erhält er die Eigenſchaft des höchſten Reichsoberhaupts, die ihm alle ſeine übrigen Reſervatrechte ohne jenes Veto nicht geben könnten.

Das Beſtätigungsrecht des Kaiſers kann alſo hier nur in ſofern in Betrachtung kommen, als es dem Rechte der Selbſtentſcheidung entgegen geſetzt wird. Der Kaiſer hat nur einen unter den beiden Fällen zu wählen; entweder er beſtätiget das Reichsgutachten, oder er verweigert ihm ſeine Beſtätigung; in welchem letztern Falle daſſelbe keine geſetzliche Kraft erhält und beigelegt wird. Aber weder Reichsgeſetze noch Reichsherkommen geben ihm ein Recht, in Fällen, wo alle drei Reichskollegien oder auch nur eins derſelben verſchiedene Meinungen äuſſern, nach eigenen Beſtimmungsgründen, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Reichskollegien zu entſcheiden.

Dadurch, daß dem Kaiſer das Recht des Veto zuſteht, wird der dem reichsſtändiſchen Körper zugehörige Antheil an der Reichsgeſetzge-

bung, und dadurch, daß dieſer nicht eigenmächtig und nach der Stimmenmehrheit entſcheiden darf, ſein eigener Antheil an der Reichsgeſetzgebung, eingeſchränkt.

Wir haben alſo den Grund dieſer doppelten Einſchränkung aufzuſuchen, ſeine rechtliche Gültigkeit zu prüfen, und die Vortheile und Nachtheile abzuwägen, die aus dieſer Einſchränkung für die Beförderung des geſammten Reichsendzwecks erwachſen.

*

Weder die Reichsgrundgeſetze noch das Reichsherkommen ertheilen dem Kaiſer das Recht, in Fällen, wo alle drei Reichskollegia übereinſtimmen, nach der Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden. Dieſe Einſchränkung der kaiſerlichen Gewalt iſt ein deutlicher Beweis von der Wichtigkeit und Realität des den Reichsſtänden in Corpore gebührenden Antheils an dem Rechte der Reichsgeſetzgebung, der ihnen alſo auch ſo lange unvermindert bleiben wird, als jene Schranken nicht erweitert und aufgehoben werden. Der Grund dieſer Einſchränkung liegt alſo in dem dem reichsſtändiſchen Körper ausſchließlich zukommenden Rechte, alles dasjenige, was die

Erhaltung und Beförderung des Endzwecks des Reichs erfordert, ſelbſt zu beſtimmen. Ob nun wohl die Vernunft nichts daran auszuſetzen findet, daß dem Kaiſer nur ein Beſtätigungs- und kein Entſcheidungsrecht überlaſſen iſt, da ſie nichts entdeckt, was ſie auf eine Unmöglichkeit von Seiten des reichsſtändiſchen Körpers, in jeden Fällen die nöthigen geſetzlichen Beſtimmungen zu geben, ſchließen ließe, ſo ſcheinet es jedoch ein weſentlicher Mangel in der Form der Reichsgeſetzgebung zu ſeyn, daß bei der Verſchiedenheit der Stimmen aller drei oder der beiden höhern Reichsgerichte, wegen des Mangels eines Entſcheidungsrechts, die Gegenſtände unentſchieden und aufgeſchoben bleiben, wenn nicht, wie zuweilen geſchehen iſt, die Sache dem Kaiſer ausdrücklich zur Entſcheidung anheim gegeben wird. In der That iſt es auch ein großer Uebelſtand, wenn ein geſetzgebender Körper in Beſtimmung deſſen, was geſchehen ſoll, ſich nicht zu rathen weiß, und in ſeinen Meinungen getheilt iſt; da dieſes jederzeit entweder einen Mangel in der Einſicht deſſen, was Recht iſt, oder was eine geſunde Politik anräth, oder eine mangelhafte

Beſchaffenheit der Reichsgeſetze ſelbſt, die den in Frage ſtehenden Fall unbeſtimmt laſſen, oder ein verſchiedenes perſönliches Intereſſe der Geſetzgeber, das in Sachen, die den Endzweck des Reichs unmittelbar oder mittelbar treffen, aus dem Spiel bleiben ſollte, vorausſetzt. In ſolchen Fällen würde alſo auch die Vernunft um ſo weniger etwas dagegen einzuwenden haben, wenn man die Entſcheidung dem Kaiſer überließe, je mehr man von deſſen reichspatriotiſchen Geſinnungen überzeugt wäre. Wenn man aber bedenkt, daß, wenn man dem Kaiſer das Recht einräumen wollte, nach eigener Meinung, oder nach Maasgabe einer von den drei verſchiedenen, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Reichskollegien zu entſcheiden, im erſtern Fall öfters bloße Willkühr und eigenes Intereſſe den Grund der Entſcheidung abgeben, im zweiten Falle aber die Stimme eines Kollegii einen Vorzug vor denen der beiden übrigen erhalten und die Gleichheit derſelben aufheben, und im dritten es dem Kaiſer leicht ſeyn würde, ſich im Fürſtenrathe und im reichsſtädtiſchen Kollegio die Mehrheit der Stimmen zu verſchaffen, und auf dieſe Art, Sachen von der

größten Wichtigkeit nach Willkühr zur Beförderung ſeines eigenen Intereſſe und zur Vergrößerung ſeiner Gewalt durchzuſetzen; *) ſo erfordert es die Klugheit allerdings, es bei dieſer Einſchränkung des kaiſerlichen Antheils an der Geſetzgebung des Reichs, zu laſſen.

Wie nun hierdurch dieſe Einſchränkung, da ſie allem möglichen Mißbrauch der Gewalt vorbeugt, vor der Vernunft hinlänglich gerechtfertiget iſt; ſo iſt auch der vortheilhafte Einfluß derſelben auf die Erreichung und Beförderung des Reichsendzwecks ganz offenbar. Denn da der ungeſtörte Genuß der Rechte der mittelbaren Reichsunterthanen doch unmittelbar von dem rechtmäßigen Gebrauch der Landeshoheit der Reichsſtände, und dieſer letztere, ſo wie die Selbſtſtändigkeit des Reichs, von der durch die Regierungsform deſſelben beſtimmten zweckmäßigen Verwaltung der Rechte der höchſten Gewalt des deutſchen Reichs abhängt; ſo kann auch der geſammte Endzweck des Reichs, der ſich aus jenen drei Momenten ergibt, nur dadurch aufrecht er-

*) S. Pütters Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenrechte. Nro. V. S. 105.

halten werden, daß ſich die Gewalt des Kaiſers nicht zum Nachtheil des Antheils des reichsſtändiſchen Körpers an der allgemeinen Geſetzgebung vergrößere, und denſelben allmählig vernichte; welches früher oder ſpäter unfehlbar geſchehen würde, wenn jene Einſchränkung aufgehoben und dem Kaiſer das Recht eingeräumt würde, nach eigenem Gutdünken, oder nach der Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden. Das Stimmrecht der Reichsſtände würde allmählig in eine bloße Formalität ausarten, da der Kaiſer alle Mittel, die er in Händen hat, aufbieten könnte, ſich ſeinen Abſichten gemäß entweder der Mehrheit der Stimmen zu verſichern, oder dieſe zu trennen; die Regierungsform des deutſchen Reichs würde ſich in die monarchiſche auflöſen, und ſo wie dieſe nach und nach herrſchend würde, auch die Territorialhoheit der Reichsſtände immer mehr eingeſchränkt und zuletzt in eine kaiſerliche Statthalterſchaft verwandelt werden, unter welcher die Unterthanen ihre Nacken unter das Joch deſpotiſcher Willkühr zu beugen und ſich alles gefallen zu laſſen genöthiget wären, was der Monarch über ſie durch ſeine Statt-

halter beſchlöſſe. Daß der Kaiſer kein Entſcheidungs- ſondern nur ein Beſtätigungsrecht hat, iſt daher ein wahres Palladium der deutſchen Freiheit, über welches die Reichsſtände mehr als es geſchieht, in Fällen, wo es blos auf die Beförderung und Unterſtützung der perſönlichen oder Familienangelegenheiten des Kaiſers zum möglichen und wahrſcheinlichen Schaden des Reichs ankömmt, mit Argusaugen wachen ſollten.

Auf der andern Seite iſt das Recht des Kaiſers, den Reichsgutachten ſeine Beſtätigung zu verweigern, ein Gegenſtand, der den mittelbaren Reichsgliedern nicht minder heilig ſeyn muß, da es allen möglichen Mißbräuchen und Attentaten der Territorialmächte auf die entweder durch die Vernunft ſelbſt oder die Grundgeſetze und Verfaſſung der Reichsländer beſtimmten Rechte und Freiheiten der Unterthanen vorbeugen kann. Vermöge dieſes hohen Rechts iſt der Kaiſer der Schutzengel der geſetzlichen Gleichheit und Freiheit der deutſchen Bürger, ſo wie jeder grundgeſetzlichen Verfaſſung, gegen die Anmaßungen und die willkührliche Gewalt der Fürſten; vertritt er die Stelle der prakti-

ſchen Vernunft, die unwiderruflich verbietet, wenn das eigene Intereſſe der Repräſentanten der deutſchen Reichsländer etwas zum Nachtheil des Endzwecks des Ganzen oder eines Theils deſſelben beſtimmen will; und iſt er die Macht, die der übrigen geſetzgebenden Macht, da, wo ſie aus ihren geſetzlichen Grenzen treten will, Ziel und Maaß ſetzt. Je wichtiger alſo dieſes Recht ſowohl für das höchſte Reichsoberhaupt, als für das geſammte Reich iſt, deſtomehr Sorgfalt ſollte auch bei der Ausübung deſſelben angewendet werden; es ſollte nie ruhen bei Anträgen und Gutachten, die dem ganzen Staatskörper nachtheilig ſeyn können, oder bei widerrechtlichen und rechtsloſen Unternehmungen einzelner Reichsſtände; aber es ſollte auch nie in Anwendung gebracht werden, wenn es auf die Ausführung von Vorſchlägen nöthiger und nützlicher Verbeſſerungen ankömmt.

Um von dieſem Rechte zweckmäßig und in ſeinem ganzen Umfange Gebrauch zu machen, wird neben einer tiefen Einſicht in die Zwecke der deutſchen Reichsverbindung, in die weſentlichen Rechte und Pflichten des regieren-

den und gehorchenden Theils, und in die Güte und Schicklichkeit der dieſelben aufrecht haltenden und befördernden Mittel, auch beſonders ein guter und ſtandhafter, von religiöſen und politiſchen Vorurtheilen freier und von perſönlichen Neigungen und Abſichten nicht beſtimmter Wille erfordert, nichts zu geſtatten, was den bürgerlichen Zuſtand der deutſchen Reichsunterthanen in jeder Rückſicht verſchlimmern, und nichts zu verhindern, was ihn verbeſſern kann. Ohne dieſe Eigenſchaften wird dieſes Recht des Veto gefährlich, da es nicht allein gute Vorſchläge in ihrer Geburt erſticken, ſondern auch ſchädliche, die vernünftige Freiheit der Unterthanen unterdrückende, die Rechte derſelben einſchränkende und die Gewalt der Territorialhoheit zum Nachtheil der Bürger erweiternde Unternehmungen, begünſtigen und zu Stande bringen kann.

Es iſt mit allen menſchlichen Einrichtungen, alſo auch mit allen Arten oder Formen der Regierungen ſo: da ſie durch Menſchen verwaltet werden, ſo ſind ſie dem Mißbrauch und der Entſtellung unterworfen, wenn ſie aus den Händen männlicher, ſtarker, aufge-

klärter, von Vorurtheilen und Aberglauben freier, den Zweck und die Pflichten ihres Berufs in ihrem ganzen Umfange kennender, thätiger Gemüther, in die Hände unwiſſender, kindiſcher, träger, abergläubiſcher, furchtſamer, leidenſchaftlicher und von Vorurtheilen eingenommener Subjekte gerathen, die nicht wiſſen was ſie thun, und wozu ſie berufen ſind, oder die ein zu jeder Zeit zum Losſchlagen gerüſtetes Kriegsheer, einen glänzenden Hofſtaat, eine wohlbeſetzte Tafel, die Aufbringung der Bedürfniſſe zu Beſtreitung ihres Aufwands, und die pünktliche Vollziehung und Beachtung ihrer willkührlichen Geſetze und Befehle, einzig zu Gegenſtänden ihrer Obſorge machen. Diejenige Regierungsform ſoll noch erfunden werden, die blos durch ſich ſelbſt, und unabhängig von dem Willen und dem individuellen Charakter derer, die ſie handhaben und leiten, unveränderlich, wie die Natur vermöge ihrer nothwendigen Geſetze, beſteht. Aber ſo viel iſt doch auch gewiß, daß eine Staatsverfaſſung mehr als die andere Stoff enthält, aus welchem ſich Trennungen, Zwieſpalt, Unordnungen, Langſamkeit, Aufenthalt und Stillſtand der Ge=

ſchäfte zum Nachtheil des Staats entwickeln können; und in dieſem Falle befindet ſich die Regierungsform des deutſchen Reichs dadurch, daß die **legislative Gewalt** in **zwei** Theile getrennt iſt, wovon einer den durch Geſandten verſammelten Reichsſtänden, und der andere dem Kaiſer zuſteht. Schon die Sache an ſich ſelbſt iſt ein ſehr großer Fehler; die Quelle, aus welcher die Geſetze und überhaupt alle beſtimmenden Befehle und Gebote fließen, muß ſo wie die der ausübenden Gewalt, eine und dieſelbe ſeyn. Zwiſchen zwei und mehr Subjekten von verſchiedenem Intereſſe getheilt, kann nichts anders als Eiferſucht und Widerſpruch entſtehen; die Geſchichte des deutſchen Reichs und Reichstages iſt im Grunde nichts anders als die Geſchichte des Widerſtandes der Reichsſtände gegen die Verſuche des kaiſerlichen Hofs, eine immer uneingeſchränktere Herrſchaft über Deutſchland zu begründen, und umgekehrt. Der ganze Kodex der Geſetzgebung des Reichs iſt eine Sammlung unzuſammenhängender Bruchſtücke, die durch Zufall und augenblickliches Bedürfniß entſtanden ſind, und auf das Verdienſt, Reſultate tiefer liegender Beobach-

tungen zu ſeyn, Verzicht thun müſſen. Wenn man nun noch hinzunimmt, daß die Theilnehmer an der Geſetzgebung durch ganz Deutſchland zerſtreut ſind, von welchen die Repräſentanten derſelben, am Reichstage erſt ihre Inſtruktionen erhalten müſſen, ehe ſie ihre Stimmen über irgend einen zum Vortrag gekommenen Gegenſtand abgeben können; daß ferner hierauf über dieſen Gegenſtand in einzelnen Kollegien debattirt und votirt, und die einzelnen Stimmen dieſer Kollegien ſich durch die Korrelation abſchleifen und in die Form einer einzigen geſtalten müſſen; und dieſe endlich, nachdem man ſie in die Form eines Gutachtens gebracht hat, erſt dem Kaiſer zur Ratifikation überſandt werden muß, um ſodann erſt die Form eines Reichsſchluſſes erhalten zu können: ſo fällt in die Augen, daß alle dieſe Formalitäten und dieſes ganze Verfahren nothwendig mit einem großen Zeitverluſt verknüpft, und zur Beſchleunigung der Sachen eben nicht geeignet ſind, welches in Nothfällen unerſetzlichen Schaden für das Ganze und für einzelne Theile, und Selbſtverwirrung in dem Syſtem der deutſchen Reichsverfaſſung und Trennungen in der Verbindung

zur unausbleiblichen Folge hat. Nicht zu gedenken, daß bei einem ſo getrennten geſetzgebenden Körper, in welchem jeder Theil ſich hauptſächlich nur auf ſeinen eigenen ihn beſonders intereſſirenden Umkreiß einſchränkt, der Ueberblick des Ganzen nebſt dem Intereſſe für daſſelbe gröſtentheils verloren geht, nirgend die Einheit des Geiſtes vorhanden iſt, durch die allein das Ganze nach allen ſeinen Theilen überſehen werden kann; ohne welche Ueberſicht aber eine gründliche für das Bedürfniß aller Theile berechnete Geſetzgebung des deutſchen Reichs unmöglich iſt. Zu Zeiten, beſonders des Kriegs, iſt es in der That, als ob in Deutſchland mehrere Souverain, ſo wie ſonſt Gegenkaiſer, regierten, und das gemeinſchaftliche Band, das alle umfaſſen ſollte, ſich aufzulöſen ſcheine, um ſie in Partheien ſich zerſtreuen zu laſſen. Dieſer Uebelſtand fällt jener Trennung der geſetzgebenden Gewalt, wo nicht allein, doch gewiß großen Theils zur Laſt; da ſie ſelbſt immer zwei Partheien unterhält, deren jede auf die Macht und die Rechte der andern eiferſüchtig und bei jeder Gelegenheit dieſelben auf ihrer Seite zu erweitern und auf der Seite der andern einzuſchränken bereit iſt.

Da der Fall eintreten kann, daß der Kaiſer einem Reichsgutachten, deſſen Innhalt dem Intereſſe oder den Geſinnungen und Meinungen deſſelben entgegen iſt, ſo ſehr er auch mit den Grundſätzen des Rechts und dem Endzwecke des Reichs harmonirt, die Beſtätigung verſagt; ſo frägt es ſich: was haben die drei Kollegien der Reichsſtände für eine Garantie, daß ihren auf die allgemeine Wohlfahrt wahrhaft abzweckenden Beſchließungen, die kaiſerliche Beſtätigung ohne triſtigen Grund nie verweigert werde? und eine ſolche Garantie müßten ſie doch haben, wenn anders ihr Antheil an der Geſetzgebung nicht ein bloßes Schattenſpiel ſeyn ſoll. Könnte der Kaiſer ſeine Beſtätigung nach Gefallen verſagen, ſo würde das Recht der Geſetzgebung, ſeinem Weſen nach, blos ihm allein zuſtehen; denn er beſtätigte im Grunde nur diejenigen Beſchließungen, die ihm ſelbſt anſtändig wären, und von denen er ſelbſt wollte, daß ſie geſetzliche Kraft erhielten, indeß er alle andern, die nicht mit ſeinen Wünſchen, Grundſätzen und Meinungen übereinſtimmten, rückgängig machte und verwürfe. Eben ſo iſt es mit dem Rechte des Kaiſers, ſeine Beſtätigung

zu verweigern; auch dieſes wäre ohne alle Realität, wenn die Reichsſtände, dieſer ſelbſt gegründeten Verweigerung ohngeachtet, ihren obgleich reichsendzweckwidrigen Beſchließungen ſelbſt geſetzliche Kraft geben könnten. Was ſichert in dergleichen Fällen dieſes kaiſerliche Vorrecht gegen die Ermächtigungen von Seiten der Reichsſtände? In den Reichsländern, wo ohne die Einwilligung der Landſtände kein Landesgeſetz gegeben werden kann, ſtehen die Landesherren und die Landſtände, in Anſehung der Ausübung ihrer Rechte in der Geſetzgebung, unter dem Schutze des Kaiſers und des Reichs, ſo, daß im Fall der Beeinträchtigung, der beleidigte Theil ſich bei den höchſten Reichsgerichten darüber beſchweren, und die Hülfe des Reichs gegen den Bedrücker reklamiren kann. Hingegen ſind jene Rechte des Kaiſers und der Reichsſtände, in Fällen, wo ſie mit Grunde gegen gegenſeitige Anmaſſungen geltend gemacht werden können, ſich gänzlich allein überlaſſen; da in den Reichsgrundgeſetzen über dieſen Umſtand ſelbſt gar nichts beſtimmt iſt, und der Streit im vorkommenden Fall alſo bei fehlſchlagender gütlichen Beilegung von der eben günſtigen oder

ungünſtigen äußern Lage des einen oder andern Theils und dem Gefühl ſeines Uebergewichts oder ſeiner Ohnmacht gegen den andern, die ihn entweder zur Beharrlichkeit oder Nachgiebigkeit in ſeinem Vorſatze beſtimmen, lediglich abhängig bleibt: welcher weſentliche Defekt die Geſetzgebung und die ganze Regierungsform des Reichs prekär und unſicher macht, und auf die Gerechtſame ſowohl der an der Geſetzgebung des Reichs unmittelbar theilnehmenden höchſten und hohen Reichsglieder als der Stände und Unterthanen der einzelnen Reichsländer den nachtheiligſten Einfluß haben muß.

III.

Von der Wahl des Kaiſers.

Das Subjekt, welches die von dem reichsſtändiſchen Körper gegebenen geſetzlichen Entwürfe beſtätiget, oder ſie durch Verweigerung der Beſtätigung unkräftig läßt, und unter deſſen Namen und Autorität alle Geſetze und Befehle gegeben und vollſtreckt werden, wird gewählt. In ſo fern iſt alſo das deutſche Reich ein Wahlreich. Da die Geſetzge-

bung des deutſchen Reichs dergeſtalt getheilt iſt, daß das Weſentlichſte derſelben, nämlich die Materie den geſammten Reichsſtänden anheim fällt und der Kaiſer ihr die Form gibt; da ferner die vollziehende Gewalt nicht unmittelbar von dem Kaiſer ſelbſt, ſondern in ſeinem und des Reichs Namen, in jedem vorkommenden Fall von den Kreißausſchreibenden Fürſten oder den Reichsſtänden, die dazu vom Kaiſer und Reich aufgeboten oder von den höchſten Reichsgerichten ernannt werden, verwaltet wird; endlich auch das Recht der Oberaufſicht dem Kaiſer und den Reichsſtänden, ſowohl zuſammengenommen als einzeln, gemeinſchaftlich zuſteht; folglich die weſentlichen Majeſtätsrechte auf eine ſehr reelle Weiſe getheilt ſind: ſo erhält die Regierungsform des deutſchen Reichs in Rückſicht der Subjekte dieſer Majeſtätsrechte ein etwas ſonderbares Anſehen; indem ſie auf der Seite des einen phyſiſchen Subjekts Deutſchland zu einem Wahlreich, und auf Seiten des moraliſchen Subjekts zu einem gemeinſchaftlichen reichsſtändiſchen Erbreiche modificirt wird. Eine Irregularität, die bei ſonſt keinem Staate der alten und neuen Welt gefunden werden kann.

In jedem Wahlſtaate wählen diejenigen, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen oder Nationalverſammlungen haben. In Demokratien werden die, welchen die ausübende Gewalt von dem Volke übertragen wird, durch die Mehrheit der Volksſtimmen gewählt, ſo auch die, welche ſtatt ſeiner, dem Willen deſſelben gemäß, die Geſetzgebung verwalten ſollen. In Ariſtokratien, die auf der Wahl beruhen, iſt das Wahlrecht ein Vorzug der adlichen oder patriziſchen Familien, und in monarchiſchen Staaten der Stände des Reichs oder Landes. Da ſich die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines von einem verwaltenden öffentlichen Körper im Staate ausgeübten Rechts, und auch die Beurtheilung des beſondern Staatsrechts einer Nation, ohne dieſelben an den Probierſtein der Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts zu halten, und ſie damit zu vergleichen, gar nicht denken läßt; ein allgemeines Staatsrecht aber ohne einen Socialkontrakt und Unterwerfungsvertrag, er mag wirklich geſchloſſen ſeyn oder nicht, ſchlechterdings undenkbar iſt: ſo erhellet von ſelbſt, daß, da das vereinigte Volk die erſte und nothwendigſte Be-

dingung eines Staats iſt, bei einer Demokratie die Frage, wie es zu dem Rechte, ſeine Repräſentanten zu wählen, gekommen ſey, und wodurch es zur Wahl derſelben berechtiget werde, gar nicht ſtatt finden könne; daß hingegen dieſe Frage wegen des Rechts der Wahl in Ariſtokratien und ſolchen Staaten, wo dieſes Recht gegenwärtig von einer beſondern Geſellſchaft oder einzelnen Perſonen ausſchließſend ausgeübt wird, unmittelbar durch die reflektirende Vernunſt ſelbſt unabweißlich aufgeworfen werde.

In einer Kritik der deutſchen allgemeinen Staatsverfaſſung und der Regierungsform des deutſchen Reichs insbeſondere, kann, wie es von ſelbſt einleuchtend iſt, dieſe Frage in Betreff derer, die den Kaiſer ausſchließend wählen, ſchlechterdings nicht mit Stillſchweigen übergangen werden. Laßt uns alſo zuvörderſt die Geſchichte der deutſchen Kaiſerwahl zu Rathe ziehen, und ſehen, wie die Kurfürſten zu dieſem ausſchließenden Rechte gekommen ſind, und dann die Rechtmäßigkeit dieſer Erwerbungsart nebſt den für das Reich daraus entſtandenen Folgen in nähere Erwägung ziehen.

1) Alle Völkerſchaften Deutſchlands machten in ältern Zeiten zuſammen vier Hauptvölkerſchaften aus: Franken, Baiern, Schwaben und Sachſen. Zu einer jeden dieſer Hauptvölkerſchaften wurden viele beſondere Völkerſchaften, z. B. die Naven zu den Sachſen, die Thüringer zu den Franken ꝛc. gezählt. Jede dieſer Hauptvölkerſchaften hatte ihren Erzfürſten. Unter den Franken war der vornehmſte weltliche Fürſt der Pfalzgraf am Rhein; unter den Sachſen der Herzog zu Sachſen; unter den Baiern und Schwaben die Herzöge gleiches Namens. So wie an der Spitze einer jeden Hauptvölkerſchaft, unter welcher die zu ſelbiger gehörigen beſondern Völkerſchaften begriffen waren, jene genannten Erzfürſten ſtanden, ſo ſtanden die Grafen und Herren und die höchſten ſtadtobrigkeitlichen Perſonen an der Spitze der beſondern zu einem Territorio gehörigen Völker.

2) Urſprünglich, wenn die Wahl eines deutſchen Königs vor ſich gehen ſollte, verſammelten ſich die zu einer jeden Hauptvölkerſchaft gehörigen Fürſten, Grafen und Herren, mit einem ſehr zahlreichen Gefolge von Edelleuten und Freigebornen, ſo viele der-

ſelben ihnen folgen wollten, zur Fahne ihrer Hauptvölkerſchaft; an der Spitze des ganzen Heers ſtand der Erzfürſt jeder Hauptnation. So zogen alle vier Nationen nach dem Wahlfelde zwiſchen Mainz und Worms, und lagerten ſich auf beiden Ufern des Rheins.

3) Schon in den erſten Zeiten des deutſchen Staats machten der Kämmerer, der Truchſeß, der Schenk und der Marſchall die nöthigſten Beamten und erſten Räthe eines jeden Fürſten aus; ſein Staat mochte von größerm oder geringerm Umfange ſeyn.

Diejenigen aus ihnen, die zu Königen und allgemeinen Heerführern erwählet wurden, behielten dieſe Einrichtung bei, und ſie war überhaupt um ſo nothwendiger, da ſie alle ohne Unterſchied, wenn ſie in den Krieg oder auf den Reichstag zogen, für einen gefüllten Beutel, gute Küche und Keller und einen guten Marſtall, für ihre Vaſallen und Gefolge, zu ſorgen hatten. Karl der Große änderte nichts in dieſer bereits unter den Merowingern beſtandenen Einrichtung. Er zog die vornehmſten Fürſten der vier Hauptnationen an ſeine Seite

und übertrug ihnen jene Erzämter, um mit ihnen über das allgemeine Beſte der Nation, der ſie vorſtanden, zu berathſchlagen; dieſe vier Freifürſten waren alſo die Vertreter ihrer reſpektiven Völkerſchaften. Da auch die Geiſtlichkeit einen Hauptſtand des alten deutſchen Staats ausmachte, ſo zog er, wenn er einen feierlichen Hof hielte, auch die drei vornehmſten Erzbiſchöfe, von Mainz, Trier und Költn, unter der Qualität als Erzkanzler der drei Königreiche, zu Rathe, wenn das Intereſſe der Kirchen und der Geiſtlichkeit zu beſorgen war. Dieſe machten mit jenen vier weltlichen zuſammen ſieben Pabſt- oder Pfalzfürſten aus. Wenn man zu dieſen ſieben vornehmen Fürſten noch drei der vornehmſten Fürſten von den noch übrigen drei fränkiſchen Nationen, die nebſt der vierten oſtfränkiſchen, aus welcher der Pfalzgraf am Rhein als Erztruchſeß gezogen war, dazu rechnet, ſo kommen im Ganzen 10 vorzügliche deutſche Fürſten heraus.

4) Einen ſo wichtigen Einfluß auch jene ſieben Pfalzerzfürſten auf die Geſchäfte des Reichs haben mochten, ſo galten doch bei Königswahlen urſprünglich ihre Stimmen

nicht mehr als die eines jeden andern geringern Fürſten, und das unmittelbare Wahlrecht dieſes leztern kann um ſo weniger in Zweifel geſtellet werden, als die Ernennung eines Königs ſogar nicht einmal für rechtmäßig erkannt wurde, wenn ſie ohne Einſtimmung und die glückwünſchende Akklamation des bei der Wahl verſammelten Volks geſchehen war. Dieſe Volksſtimme war gleichſam das Siegel, wodurch die durch die Häupter und Repräſentanten im Namen des Volks und ihrer in der Heimath zurückgelaſſenen Brüder geſchehene Wahl genehmiget und beſtätiget wurde.

5) Bei der Wahl Konrads des Saliers kamen die ſämmtlichen Stimmführer, nachdem ſie ſich zuvor wegen der Thronkandidaten vereiniget hatten, überein, daß man die eigentliche Wahl eines unter denſelben den vornehmſten von jedem Volke überlaſſen wolle, und dieſe wählten dann Konraden, alle übrigen Fürſten nebſt ihrem Volke bezeugten ihren Beifall. Da nun bei dieſer Wahl die 4 fränkiſchen Nationen, nebſt der Baieriſchen, Schwäbiſchen und Sächſiſchen mit den ihr angränzenden Slaven zu-

gegen waren, ſo ſind es höchſt wahrſcheinlich die Hauptfürſten dieſer ſieben Nationen, nebſt den drei vornehmſten Erzbiſchöfen Mainz, Trier und Kölln geweſen, denen man dieſe **Wahl** übertragen hatte; die **Vorwahl** der Kandidaten war von allen Ständen geſchehen.

6) Nach Heinrichs V. Abſterben geſchah die **Ernennung der Thronkandidaten** oder die Vorwahl durch einen **Ausſchuß** von zehen der angeſehenſten Fürſten, welches ohne Zweifel die unter der vorigen Nummer genannten geweſen ſind; die übrigen aber mußten zum voraus verſprechen, ſich dieſe Vorwahl gefallen zu laſſen. Dieſer Ausſchuß brachte hierauf drei Kandidaten in Vorſchlag, unter welchen dann **Lothar von Sachſen** durch einmüthigen Konſens und auf das einſtimmige Bitten der Fürſten zum König erhoben wurde. *) Auf gleiche Weiſe ge-

*) **Olenſchlager** in der neuen Erläuterung der goldnen Bulle S. 82. legt die Worte in der Narratione de electione Lotharii Saxonis in Imperatorem romanum, die er unter den Urkunden aus **Eckharti** Quaternione Monumentorum p. 46. hat abdrucken laſſen:

ſchahe die Wahl Friedrichs I. von Schwaben. Als die Vornehmſten des Reichs (primates) heißt es beim Ottone Friſingenſi Lib. II. de geſtis Friderici Imp. Cap. I. über der Wahl des Königs berathſchlagten, wird endlich von allen Friedrich verlangt, (ab omnibus petitur) und durch die Begünſtigung aller (cunctorum favore) d. i. durch die Einſtimmung aller, zum König erhoben. Otto von St. Blaſien in Append. c. V. ſagt beſtimmter, daß er von den Fürſten zum Könige erwählt worden ſey: (a principibus rex creatus.)

7) Nach Friedrichs Tode erklärte deſſen Sohn und Nachfolger die mindermächtigen

et unanimi conſenſu et petitione Principum jam primum Lotharius Rex ſublimatur in regnum, ſo aus, als ob die ſieben Erzfürſten, auf die an dieſelben von den mindermächtigen Fürſten gethane Bitte, Lotharen zum König gewählt hätten. Allein es iſt hierzu in jener Urkunde kein Grund vorhanden, ſondern dieſe petito unanimis der verſammelten ſämmtlichen Fürſten bezieht ſich weit natürlicher auf Lotharen ſelbſt, der, wie die Urkunde ſelbſt ſagt, ſich ſeine Wahl wiederholt verbeten hatte.

Fürſten für unmittelbar zur Wahl berechtiget; und ließ ſich von 52 Fürſten die Einwilligung in die Einführung der Erblichkeit des Hohenſtaufiſchen Geſchlechts im Kaiſerthume ertheilen; welchem ſich aber die geiſtlichen Erzfürſten nebſt den Sächſiſchen Herren widerſetzten, und es dadurch ſo weit brachten, daß er ſeinem Sohne Heinrich die Thronfolge durch eine feierliche Wahl, der die ſämmtlichen Reichsfürſten beiſtimmten, verſichern laſſen mußte.

8) Nach erfolgtem Abſterben Heinrichs VI. wählte der Erzbiſchof von Kölln für ſich und im Namen ſeiner beiden abweſenden Kollegen, in der Vorausſetzung, daß ihnen das Wahlrecht vorzüglich zuſtehe, mit Einwilligung einiger Reichsfürſten, Otto IV. aus dem Guelfiſchen Hauſe; eine weit größere Menge von Reichsfürſten maßte ſich aber die Wahl gleichfalls an, und wählte Philipp von Schwaben. Dieſer mußte ſich inzwiſchen, da er die Oberhand über ſeinen Gegenkaiſer behielt, um dem Vorwurf, daß ſeine Wahl nicht rechtmäßig ſey, auszuweichen, noch einmal durch die Erzfürſten wählen und krönen laſſen. Otto hingegen mußte ſich, ob er

gleich nach Philipps Tode nicht zum zweitenmale gewählt wurde, doch von den mindern Fürſten ſeine ſchon vor 10 Jahren geſchehene Wahl beſtätigen laſſen; denn ein in Zwieſpalt gewählter König konnte ſo lange nicht für rechtmäßig gehalten werden, bis ihn alle Stände und jeder Freigeborne für ihren gemeinſchaftlichen Monarchen einmüthig anerkannt und angenommen hatten.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahr 1208 ſoll unter Otto's Autorität, der ſich dadurch die Erzbeamten, durch welche er auf den deutſchen Thron erhoben worden war, noch verbindlicher machen wollte, eine Satzung zu Stande gekommen ſeyn, vermöge welcher die deutſchen Königs- oder Kaiſerwahlen bei den drei erſten Erzbiſchöfen und den vier weltlichen Fürſten, dem Pfalzgrafen am Rhein, dem Herzoge von Sachſen, dem Markgrafen zu Brandenburg und dem Könige in Böhmen, welche beide letztern von Friedrichen von Schwaben, ſtatt der Schwäbiſchen und Baierſchen Herzöge zu dem Erzkämmerer- und Erzſchenkenamt erhoben worden waren, verbleiben, und von den übrigen Fürſten ſo viele, als man nur würde haben können, zum Wahltage mit eingeladen werden ſollten.

Das Recht der Vorwahl übten die Fürſten noch bei der zweiten Wahl Friedrichs II. und ſeiner beiden Söhne aus, und man hielt ihre Beiſtimmung zu den Königswahlen auch noch zur Zeit der ſogenannten Pfaffenkönige, Heinrichs Raspo und Wilhelms von Holland, für nothwendig, indem man letztern auch dann noch, als ihm endlich Sachſen und Brandenburg noch ihre Stimmen gaben, für nicht rechtmäßig betrachtete, weil viele mindern Fürſten an ſeiner Wahl keinen Theil genommen hatten. Aber die großen Wahltage, auf welchen die Fürſten mit einem zahlreichen Gefolge aus den Edlen und Freigebornen ihres Volks erſchienen, hatten bereits ihre Endſchaft erreicht, ſo wie auch ſchon das Recht der Städte, die Wahltage durch ihre Abgeordneten zu beſchicken, aufgehört hatte. Endlich gerieth auch dieſe Vorwahl der Fürſten in Abgang, und gleich nach Wilhelms von Holland Abſterben, ſieht man blos die ſieben Kurfürſten mit der Wahl eines neuen Königs beſchäftiget; und ob ſie gleich in eine Trennung ausartete, indem ein Theil derſelben Richarden von England und der andere Alphonſen von Kaſtilien ihre Stimmen gaben,

ſo wurden die gegenwärtigen Fürſten doch nur in Anſehung einiger wenigen dabei in Frage gekommenen Nebendinge zu Rath gezogen, in Anſehung der Wahl ſelbſt aber nahm man keine Rückſicht auf ſie, und ſo blieb es auch bis auf Carl IV. und die Errichtung der goldnen Bulle.

Aus dieſer Darſtellung erhellet: 1) daß urſprünglich alle Fürſten und Städte des Reichs, erſtere in Perſon und letztere durch ihre Abgeordneten, nebſt den in ihrem zahlreichen Gefolge befindlichen Edlen und Freigebornen, unmittelbar an der Wahl des deutſchen Reichsoberhaupts Theil genommen haben; 2) daß urſprünglich alle Fürſten und Städte die Vorwahl der Thronkandidaten hatten, aus welchen dann die Erzfürſten oder Erzbeamten, Einen nach dem Verlangen der Vorwähler und des verſammelten Volks ernannten; 3) daß hierauf die Vorwahl der Thronkandidaten durch die Erzbeamten, die eigentliche Wahl Eines von den vorgeſchlagenen Subjekten aber durch die verſammelten Fürſten und Stände verrichtet wurde; 4) daß ferner die Vorwahl der Thronkandidaten wieder auf die Fürſten überging, wobei es geraume Zeit hindurch

ſein Bewenden hatte; bis endlich die ſtädti-
ſchen Abgeordneten nebſt dem in ihrem und
der Fürſten Gefolge befindlichen Volke, das
ſonſt ſeinen Beifall bei jeder Wahl durch freu-
digen Zuruf zu bezeugen pflegte, entfernt,
und endlich auch die Fürſten nicht mehr zur
Wahl eingeladen und zugelaſſen wurden.

Daß die Vorwahl der Kandidaten ein-
mal durch die mindern Stände und dann wie-
der durch die Erzbeamten verrichtet wurde,
war, vermöge der in der Geſchichte des deut-
ſchen Reichs aufbehaltenen Zeugniſſe, offenbar
ein Werk der gemeinſchaftlichen Verabredung
zwiſchen den ſämmtlichen bei der Wahl gegen-
wärtigen Erz- und andern Fürſten und Stän-
den. Daß die Erzbeamten die Vorwahl, die
ihnen bei einem Falle nur für diesmal über-
tragen worden war, ohne Widerſpruch von
Seiten der übrigen Stände, fortgeſetzt haben,
auch dies kann man für eben ſo ausgemacht
annehmen, obwohl ſich noch behaupten ließe,
daß letztere deswegen noch keine Verzicht auf
einen vollkommenen gleichen Antheil an dem
Wahlrechte gethan haben. Daß endlich ſich
dieſe Vorwahl der Erzfürſten in eine vollkom-
mene Wahl, ohne vorhergehende Berathſchla-

gung mit den niedern Ständen, und ohne ihre nachkommende Einwilligung zur geſchehenen Vorwahl zu erwarten, verwandelt hat, und zum Herkommen geworden, iſt nicht minder gewiß; aber nicht ſo gewiß, ob auch dieſe Ausſchließung der Fürſten und Städte von der Wahl und Vorwahl auf einem rechtsgültigen Grunde beruhe. Laßt uns deswegen dieſen Gegenſtand näher unterſuchen.

Aeußere Macht und Anſehen kann ſich keine äußern vollkommenen Rechte nehmen, dieſe müſſen übertragen werden; und daß der Schwächere, aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen, oder in der Ueberzeugung oder Meinung, daß ſein Widerſtand doch vergeblich ſey, oder weil beſondere Ereigniſſe und Zeitumſtände ihn an der freien Ausübung ſeines Rechts hindern, ſchweigt, kann das Gebrechen des Rechts des Mächtigern, der ſeinem Recht den Rechtsantheil des Mindermächtigen aus obigen Urſachen hinzufügt, und die Ausſchließung deſſelben von dem Gebrauch dieſes ſeines Rechtsantheils fortſetzt, nicht heilen. Der Gebrauch eines Rechts muß dem Eigenthümer deſſelben immer offen bleiben, denn es hängt lediglich von ihm ab,

ob er ſich deſſen bedienen will, es ſey denn, daß er durch ſtaatsrechtliche Gründe dazu genöthiget werden könnte; welches aber hier der Fall nicht iſt; und man muß ihn ungehindert die Ausübung ſeines Rechts fortſetzen laſſen, wenn die Hinderniſſe, die ſie bisher unmöglich machten, gehoben ſind. Solche Hinderniſſe waren die trübſeligen Zeiten, wo der ſchädliche Einfluß der Päbſte und Pfaffen in die Angelegenheiten des deutſchen Reichs, das Ringen der mächtigern Häuſer nach der kaiſerlichen Krone, und die Bemühungen derſelben ſich Partheien im Reiche zu machen, die Gemüther der Fürſten und Stände trennte, die Wahlen zwieſpältig und wegen des möglichen aber nicht wohl vorauszuſehenden Erfolgs des von ihnen Begünſtigten oder Nichtbegünſtigten, äußerſt gefährlich für jeden mindermächtigen Fürſten und ſein Land machte; weshalb ſich ſicher mancher Fürſt nicht ohne guten Grund mag bewogen gefunden haben, ſein Recht an der Königswahl bis auf ruhigere Zeiten ruhen zu laſſen. Eine nicht geringere Veranlaſſung der unterlaſſenen Beziehung der Wahlſtätte von Seiten der mindermächtigern Fürſten und

der Städte mag auch in dem immer weiter um ſich gegriffenen Einfluß der Erzbeamten auf die Angelegenheiten des Reichs und beſonders auf die Königswahl, gegeben haben. Da die Zwiſtigkeiten und Fehden der Gegenkaiſer dem Reiche und deſſen Ländern kein Heil brachten, und das Intereſſe der Fürſten an der Verfaſſung des erſtern ohnehin ſchon ſehr abzunehmen anfangen mußte; da ſie dabei gewahr wurden, wie wenig Rückſicht man auf ihre Stimmen nahm, und daß alles geſchah, worüber die mächtigern Fürſten bereits einſtimmig waren: ſo glaubten ſie wahrſcheinlich, beſſer zu thun, wenn ſie zu Hauſe blieben und den Aufwand eines koſtbaren Zugs ſparten, der ohnehin keinen andern Erfolg für das Wohl des Reichs haben konnte, als der bereits in den Gemüthern der Magnaten zum Voraus beſtimmt war. Wenn es alſo die nicht ungegründete Furcht vor Gefahr, und Empfindlichkeit über die Vernachläſſigung und Nichtachtung des Stimmrechts der Fürſten war, was dieſe von der Beſuchung der Wahltage abhielt; wenn, auf welche Weiſe die Einladung der mindermächtigen Stände zum Wahltage geſchehen ſeyn mag, entweder

unmittelbar durch den Erzbiſchof von Mainz ſelbſt, oder durch den Erzfürſten eines jeden Hauptvolks, dieſe Einladung höchſtwahrſcheinlich aus eigener Bewegung der Kurfürſten, und ohne daß ſich die Fürſten dieſelbe verbeten hatten, unterblieben iſt; ſo gaben alle dieſe Dinge noch keinen rechtsgültigen Grund ab, die Fürſten und Städte auf immer von der Wahl auszuſchließen. Sie hatten in dem erſten Falle ihr Recht zur Wahl nicht aufgegeben, und durch die Unterlaſſung der Einladung von Seiten der Kurfürſten, wozu kein Recht vorhanden war, konnte daſſelbe nicht verloren gehn.

Betrachten wir das Recht der ſämmtlichen unmittelbar gewordenen Reichsſtände zur Wahl des deutſchen Kaiſers, als einen Beſtandtheil der deutſchen Konſtitution, ſo konnte daſſelbe den mindermächtigen Reichsſtänden von dem mächtigern Theile derſelben ſchlechterdings nicht entzogen werden; weil dieſe dazu gar kein Recht hatten, und das Recht aller, nach dem Zeugniß der Geſchichte, urſprünglich vollkommen gleich war; wie es auch ſeyn mußte, da es ein Eigenthum der vier großen Völkerſchaften Deutſchlands war, deren Daſeyn und Be-

griff ohne die einzelnen beſondern zu derſelben gehörigen oder dieſelbe ausmachenden Staaten, ſich unmöglich denken läßt. So wie die kleinern Staaten mit dazu beitrugen, die ganze große Völkerſchaft zu konſtituiren, eben ſo und nicht anders trugen auch die größern Länder, die von den Erzfürſten regieret wurden, dazu bei; ſie allein machten die geſammte Völkerſchaft nicht aus. An dem geſammten Recht alſo, das der ganzen Völkerſchaft zukam, nahmen auch alle beſondern Völkerſchaften, größere und kleinere, die die ganze große Völkerſchaft ausmachten, gleichen Antheil. Man hat alſo das, was allen zu einer Völkerſchaft gehörigen Völkern eigen war, dieſen entzogen und nur einem einzigen davon zugewandt; und zwar ein Recht, das ohne Einwilligung des Volks von ſeinen eigenen Fürſten und Vorſtehern weder an andere auf irgend eine Art veräuſſert, noch durch Unterlaſſung ſeiner Ausübung durch dieſe verloren gehen kann. Was einen Beſtandtheil der Konſtitution eines Staats ausmacht, kann von einem Theile derer, die den Staat repräſentiren, und durch welche ſich die Merkmale der Konſtitution äuſſern, eigenmächtig

nicht geändert werden, oder wenn es geſchehen iſt, ſo iſt dieſes ein Eingriff in die Rechte des ganzen Staats, das, was man gewöhnlich Uſurpation nennt.

Da endlich nirgends ein förmliches mit Genehmigung aller Reichsſtände entworfenes Reichsgeſetz vorhanden iſt, das den Kurfürſten das Wahlrecht mit Ausſchließung der übrigen Stände zueignete, und daher angenommen wird, daß dieſes ausſchließende Recht der Kurfürſten auf dem Herkommen beruhe, ſo iſt es nöthig, auch die Gültigkeit dieſes Grundes kürzlich zu prüfen.

Unter Herkommen oder Obſervanz verſteht man eine Norm, die durch öftere Wiederholung derſelben Handlung von Seiten des Geſetzgebers, oder derer die ihn repräſentiren, geſetzliche Kraft erhalten hat. In einem uneingeſchränkt monarchiſchen Staate kann es nur gerichtliche Obſervanzen geben, die aus dem wiederholten Verfahren der den Monarchen repräſentirenden Gerichte entſtehen, das jener ſtillſchweigend genehmiget; denn was hier der Monarch unmittelbar ſelbſt thut oder als unmittelbar durch denſelben gethan angeſehen werden kann, iſt eine ausdrückli-

che Erklärung ſeines Willens, ſie mag münd-
lich oder ſchriftlich geſchehen, und eine ſol-
che Erklärung iſt eine eigentliche geſetzliche
Vorſchrift; was zufolge derſelben geſchieht
und wiederholt geſchieht, iſt eine fortgeſetzte
Beobachtung des Geſetzes oder Befehls. Hier-
aus erhellet zugleich, warum es in einem
ſolchen Staate keine Obſervanzen geben kann,
die die Stelle von Staatsgrundgeſetzen ver-
treten. Ein anderes iſt es hingegen in ei-
nem Staate, wo der Monarch in ſeiner Ge-
ſetzgebung durch Stände eingeſchränkt iſt,
ohne deren Zuziehung und Einwilligung kein
Geſetz gemacht werden kann, oder wo die
Geſetzgebung unter mehrere Subjekte und
Körper vertheilt iſt, deren jedes ſeine Rech-
te hat. Hier können ſtaatsgrundgeſetzliche
Obſervanzen ſtatt finden, aber nur auf eine
ſolche Art, daß kein vollkommenes Recht ir-
gend eines Theilnehmers an der Geſetzgebung
dabei beleidiget wird. Kein Theil kann und
darf ſich durch Handlungen und Unterneh-
mungen etwas über das, was ihm von
Rechtswegen gebührt, und zur Beeinträchti-
gung des andern Theils herausnehmen, um
darauf für die Zukunft ein Recht zum Nach-

theil und zur Ausſchließung dieſes andern Theils zu begründen. So wie ein durch Stände eingeſchränkter Monarch durch einſeitige, ohne Zuziehung und wider Willen der Stände unternommene Handlungen der geſetzgebenden Gewalt in alle Ewigkeit nicht ein wahrhaft zu Recht beſtändiges Herkommen für ſich begründen, und daraus die Ausſchließung der Stände von der Geſetzgebung herleiten kann; und ſo wenig der Kaiſer oder die geſammten Reichsſtände ſich ihren Antheil an der Geſetzgebung des Reichs durch eigenmächtige und einſeitige Thathandlungen wechſelſeitig beeinträchtigen und auf dieſelben ein Herkommen zum Nachtheil des andern bauen können; eben ſo wenig können auch einzelne Reichsſtände ſich durch Wiederholung derſelben Handlung ein Recht erwerben, das ihnen allen gemeinſchaftlich zukömmt. Ein Recht, das allen Gliedern der Geſetzgebung entweder in Corpore oder einzeln zuſteht, kann im erſtern Falle nicht getrennt und vereinzelt, und im andern dem Einzelnen ohne ſeine eigene Schuld nicht entzogen werden.

Alle Rechte, welche die Reichsſtände in Anſehung der allgemeinen Geſetzgebung ha-

ben, ſtehen ihnen nur gemeinſchaftlich und in wiefern ſie einen einzigen Körper ausmachen, zu. Ein Reichsſtand, oder ein beſonderes Kollegium kann ſich eines ſolchen gemeinſchaftlichen Rechts nicht allein anmaßen, und im Fall es geſchähe, auf die Wiederholung derſelben Handlung, man mag ihr nun widerſprochen, oder aus gewiſſen Rückſichten den Widerſpruch unterlaſſen haben, kein Recht gründen, aus dem ganz einfachen und einleuchtenden Grunde, weil die Handelnden nicht das ganze Korpus ausmachen. Mit dem Stimmrecht der einzelnen Reichsſtände iſt es nicht anders. Darum, daß ein Reichsſtand ein, zwei oder mehreremale nicht auf den allgemeinen Reichs- oder Wahltagen erſchien, verlor er ſeine Reichsſtandſchaft und ſein Stimmrecht noch nicht, und wurde, wenn er ſich wieder dazu einfand, nicht davon ausgeſchloſſen. Eben ſo wenig konnte es eine ganze Klaſſe von Ständen, z. B. die Fürſten oder die Städte oder beide zugleich verlieren, wenn ſie ſich aus ſehr triſtigen Gründen oder vielleicht gar darum, weil ſie nicht eingeladen worden war, nicht auf dem Reichs- oder Wahltag ein-

ſand. Die Angelegenheit gieng dann ohne ſie zwar fort; und die Anweſenden (z. B. die bloßen Kurfürſten) beſchloſſen gültig, was zu beſchließen war, aber dieſe konnten aus dem Grunde, weil die Fürſten ein oder zweimal nicht erſchienen waren, und ſie das Geſchäfte für ſich allein zur Endſchaft gebracht hatten, die letztern für die Zukunft dennoch nicht von dem fernern Gebrauche ihres Stimmrechts ausſchließen, und ein ausſchließendes Recht darauf gründen; da dieſes Stimmrecht der Reichsfürſten auf den Reichstagen der Reichsſtandſchaft weſentlich anklebt, das zwar einem Reichsſtande wegen reichsgeſetzwidriger Vergehungen, aber ſonſt aus keinem Grunde, dem Reichslande aber, auf welchem die Reichsſtandſchaft ruht, auf keine Weiſe entzogen werden kann. Wenn das Herkommen eine durch mehrmalige Wiederholung derſelben Handlung von Seiten des Geſetzgebers eingeführte und dadurch zur geſetzlichen Kraft gediehene Norm iſt, ſo können wiederholte Handlungen von Einigen, die nur Theile des geſetzgebenden Körpers, aber dieſer letztere noch nicht ſelbſt ſind, keine geſetzliche Kraft erhalten; am allerwenig-

ſten, wenn dieſe Handlungen gegen einen Theil des geſetzgebenden Körpers, der der ungleich größere iſt, unternommen worden; denn jener Theil hat mit dieſem das Recht der Geſetzgebung nur gemeinſchaftlich, es iſt ungetrennt und unzertrennlich ein Eigenthum des ganzen Körpers, nicht Einzelner und Einiger. Im deutſchen Reiche ſteht aber der Antheil des Rechts der allgemeinen Geſetzgebung, den die Reichsſtände beſitzen, nicht den Kurfürſten allein, ſondern dem geſammten Korps der Reichsfürſten und übrigen Stände zu; von jenen kann alſo nichts gegen ihre Mittheilnehmer an der Geſetzgebung unternommen werden, was ein wahres Herkommen gegen dieſe begründen könnte, denn einer ſolchen Handlung würde dadurch, daß ſie nicht Handlung des ganzen geſetzgebenden Körpers iſt, immer das fehlen, ohne welches ein Herkommen ſchlechterdings unmöglich iſt.

Dergleichen Eingriffe eines Standes in die Rechte des andern müſſen nothwendig in den Gemüthern der letztern das Intereſſe an der Wohlfarth des Ganzen ſehr ſchwächen, und jenes Verfahren der Erzfürſten des Reichs iſt auch ohne Zweifel eine der vornehmſten Ur-

ſachen des faſt allgemeinen Mangels an deut- ſcher Vaterlandsliebe. Indeß vor dieſem die deutſchen Nationen und ihre Vorſteher und Stände in der Wahl des Reichsoberhaupts unmittelbar Theil nahmen, indem leztere auf ihren Landtägen oder auf dem Wahlfelde über das tauglichſte Subjekt, auf welches bei der allgemeinen Wahl Rückſicht zu nehmen ſeyn möchte, berathſchlagen, die Fürſten mit ihren ihnen untergeordneten Grafen und Her- ren und an der Spitze eines zahlreichen Gefolgs ihrer freien Unterthanen zur Wahlſtatt ziehen, bei der Wahl ſelbſt ihre Stimmen geben und die Völker durch freudigen Zuruf die Wahl ihrer Repräſentanten billigen konnten; iſt gegen- wärtig die Wahl des Kaiſers das Werk nur weniger Fürſten, von welchen die meiſten nicht perſönlich, ſondern durch ihre Geſand- ten, und nur von ihren Garden, einigen Geſellſchaftskavalieren und Livreebedienten be- gleitet, erſcheinen. Indeß vor dieſem die Kaiſerwahl theils durch die auf den Landtägen vorgenommenen Vorberathſchlagungen, theils durch die im ganzen Lande von Hohen und Niedrigen gemachten Zurüſtungen zum Zug nach dem allgemeinen Sammelplatz der ganzen

Nation und nach der Wahlſtatt unter der Fahne der Erzfürſten, ein Gegenſtand der Unterhaltung, des allgemeinen Intereſſe, eine gemeinſchaftliche Angelegenheit des ganzen Volks ſeyn, und zur Wiſſenſchaft aller, auch des Geringſten, gelangen mußte; ſieht man gegenwärtig, außer etwa noch in den Reſidenzen der wenigen Kurfürſten, die noch in Perſon dabei zu erſcheinen pflegen, nicht die geringſte Bewegung und Thätigkeit in den Ländern, und ohne die jetzt vorhandenen Zeitungen würde der allergrößte Theil der Einwohner Deutſchlands nicht einmal etwas von einer vorzunehmenden Kaiſerwahl erfahren. Niemand intereſſirt ſich mehr dafür, und auch das Intereſſe derer, die ſich noch um die politiſche Angelegenheiten Deutſchlands bekümmern, findet wenig Nahrung, da jeder ſich ſchon zum voraus ſagen kann, auf wen die Wahl fallen werde. Auf dieſe Art erfährt ein ſehr großer Theil der Deutſchen nichts von ſeinem Kaiſer, und nichts von der Verfaſſung ſeines allgemeinen Vaterlandes. Wenn aber der Patriotismus in dem aus der erkannten Güte und Zweckmäßigkeit unſerer Staatsverfaſſung entſpringenden Beſtreben, dieſelbe nach

Kräften aufrecht erhalten zu helfen, und mithin auch in der thätigen Theilnehmung an dem perſönlichen Wohl und der Vertheidigung der Rechte derer, die an der Spitze der Staatsverwaltung ſtehen, beſteht, wo ſoll da bei dem Volke, das eben darum, weil es ſich, ſeine Fürſten und Obrigkeiten jetzt von aller Theilnahme an der Wahl des Reichsoberhaupts ausgeſchloſſen ſieht, und weil ihm eben dadurch alle Gelegenheit, ſein allgemeines Oberhaupt und die allgemeine Verfaſſung des Reichs kennen zu lernen, benommen iſt, wo ſoll ſelbſt bei den Fürſten der deutſche Patriotismus herkommen, da ihnen eines ihrer vorzüglichſten Rechte, das Recht ihren Kaiſer mit wählen zu helfen, von ihren erſten Mitfürſten entzogen iſt, und ſie in einer Verfaſſung leben, die bei jeder Wahl eines neuen Reichsoberhaupts das ihnen wiederfahrne Unrecht fortſetzt und das unangenehme Gefühl deſſelben in ihrem Gemüthe immer wieder erneuert?

*

Eine Wahl iſt frei, wenn ſie nicht von äuſſern Beſtimmungen, ſondern von der eigenen Entſchließung der Wählenden lediglich

abhängt. Sie iſt nicht frei, ſobald äuſſere Verhältniſſe die Wählenden nöthigen, die Wahl nur auf ſolche Subjekte zu richten, die die Beobachtung jenes Verhältniſſés ihnen aufdringt; ſobald ſie unter denen, die gleichen rechtlichen Anſpruch, gewählt werden zu können, haben, nur denjenigen vorzuziehen genöthiget werden, der die gröſte äuſſere Macht beſitzt, und von deſſen Nichtwahl Unruhen und Trennungen zu befürchten wären; ſobald ſie bei der Wahl nicht blos die innere Güte und Tauglichkeit des Kandidaten zu dem Amte, dem er künftig vorſtehen ſoll, ſondern blos das, was unter den gegenwärtigen Umſtänden vorſichtige Klugheit anräth, zu Rathe ziehen.

In Deutſchland kann jeder die Territorialhoheit und das Stimmrecht auf dem Reichstage beſitzende Fürſt, dem Rechte nach, zum kaiſerlichen Throne gelangen; und die Wahlfürſten des Reichs können jeden derſelben, der dieſer höchſten Würde fähig iſt, dem Rechte nach, das ſie beſitzen, [illegible]len. Allein die Umſtände machen, daß [illegible]e ſich dieſes Wahlrechts nicht in ſeinem [illegible]zen Umfange bedienen können. Der fre[illegible]brauch deſſelben iſt

durch die Ungleichheit der Macht der deutſchen Fürſten ſehr eingeſchränkt. Die deutſche Kaiſerwahl und die Kurfürſten würden ſich nur dann einer vollkommenen Freiheit derſelben erfreuen können, wenn ein Gleichgewicht der Macht unter den ſämmtlichen Fürſten vorhanden wäre, d. i. wenn entweder die einzelnen unter einer Herrſchaft ſtehenden Reichsterritorien, in Anſehung des Umfangs ihrer Grenzen und ihrer Bevölkerung, nicht ſo ungleich wären, als ſie wirklich ſind, oder die kleinern Fürſten den größern durch reichsgrundgeſetzliche Anordnungen, die einen weſentlichen Theil der deutſchen Konſtitution ausmachen müßten, z. B. durch eine einige Verbindung der ſämmtlichen Fürſten von der zweiten und dritten Ordnung, und zweckmäßige Organiſation ihrer Kriegsmacht, gleicher gemacht, und auf dieſe Art ein Gleichgewicht derſelben mit denen der erſten Ordnung hergeſtellet werden könnte. Schon in dieſer Rückſicht, nämlich ſich in Anſehung der Kaiſerwahl von allen äuſſern Beſtimmungen unabhängig zu machen, wenn man auch alles andere, was eine zu große Uebermacht des einen für die übrigen befürchten läßt, nicht mit in Anſchlag

bringen wollte, müßte die mehreſten Kurfür⸗ ſten bewegen, ſelbſt mit in dieſe Verbindung zu treten, und ſolche durch ihren Einfluß zu Stande zu bringen. Einen glücklichen An⸗ fang dazu machte bereits Friedrich II. durch den errichteten Fürſtenbund, deſſen Trümmer ſich unter den Auſpicien Friedrich Wilhelms leicht zu einem Gebäude von noch weit größerm Umfange in Anſehung ſei⸗ nes Zwecks von neuem vereinigen ließen, und der zugleich die Möglichkeit des Unternehmens beurkundet. In einer ſolchen Verbindung, worin einer für alle und alle für einen ſtän⸗ den; würde jeder, auch der geringſte Reichs⸗ fürſt an der Spitze des Reichs ſtehen können, da ihm die Macht ſeiner Mitverbundenen zu Gebote ſtände und ihn unterſtützte; jeder Miß⸗ brauch der Macht würde für ihn unmöglich ſeyn, da er ohne die Beſtimmung der übrigen Reichsſtände nichts zu unternehmen vermöchte, und die Kurfürſten würden bei ihrer Wahl frei ſeyn, und unter ihren Mitfürſten den be⸗ ſten, gerechteſten, mit den Grundſätzen der Regierungskunſt und der allgemeinen Verfaſ⸗ ſung des deutſchen Reichs vertrauteſten deut⸗ ſchen Mann unbedenklich wählen können.

Bis auf Heinrich V. geſchahen die deutſchen Kaiſerwahlen nur nach Abgang der regierenden Stämme, und das eigentliche volle bei jeder Erledigung des kaiſerlichen Throns eintretende Wahlrecht datirt ſich zuerſt von der Wahl Lothars von Sachſen her, die im Jahr 1125 geſchah, und bei Konrad dem III. im Jahre 1137 und Friedrich I. im Jahre 1152 wiederholt wurde. Letzterer ließ ſeinen erſt vierjährigen Sohn Heinrich VI. im Jahr 1169 zum römiſchen König wählen, und dieſer legte es ſchon darauf an, das Reich wieder erblich zu machen; und ob ihm gleich die Verſuche dazu fehlſchlugen, ſo brachte er es doch dahin, daß wieder ſein Sohn, Friedrich II. zum König gewählt werden mußte, welches derſelbe auch, nachdem er zur Regierung gelangt war, in Anſehung ſeiner beiden Söhne, Heinrich und Konrad IV., der ihm in der Regierung folgte, bewerkſtelligen ließ. Alle dieſe Wahlen von Heinrich IV. an ſind, da ſie durch den unmittelbaren Betrieb des jedesmaligen Kaiſers ſelbſt zu Stande kamen, ſo wie die Wahlen der Gegenkaiſer Friedrichs II. und Konrads IV., die von den

Päbſten betrieben und gelenkt wurden, nicht ohne Zwang und äuſſern Einfluß geweſen, und erſt bei Rudolph von Habsburg im Jahr 1273 trat, wenn man die Veranlaſſung, welche Georg X. dazu gab, davon abrechnet, die uneingeſchränkte Freiheit der Wahl, die nur auf den tauglichſten unter den damaligen werworrenen Umſtänden Deutſchlands Rückſicht nahm, von neuem wieder ein; welches auch nicht zu verwundern iſt, wenn man bedenkt, daß damals jene mächtigen Herzöge, die ihre Mitſtände im Zwange hielten, nicht mehr verhanden waren, oder doch kaum nur noch einigen Schatten ihrer vorigen Gröſſe behalten hatten, indem die Herzogthümer Sachſen und Baiern, nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zertheilt, und die ſchon unter Philipp angebrochenen Herzogthümer Schwaben und Franken, nach der Enthauptung Konradins ſo zerſtückelt waren, daß aus den wenigen Trümmern, die man davon noch auffſammlen konnte, kaum noch ein kleiner Staat für die Herzöge von Oeſterreich und die Burggrafen von Nürnberg zuſammen gebracht werden konnte, und endlich Lothringen ſeit langer Zeit ſich ganz geſchwächt

befand, und das Band, das daſſelbe an das deutſche Reich knüpfte, ſchon damals ſchlaffer zu werden anfing. Von Rudolph von Habsburg an bis auf Albrecht II., der im Jahr 1437 zur Kaiſerwürde kam, kann man die nach einander erfolgten Kaiſerwahlen, obgleich der Einfluß der Päbſte dabei ſichtbar iſt, die Wahl oft zweiſpältig und das Reich dieſen langen Zeitraum hindurch mehrentheils unter zwei Oberhäupter getheilt war, wenigſtens in ſo fern frei nennen, als man dabei nicht durch die übermäſſige Macht und das Anſehen dieſes oder jenes Fürſten, welcher aus dieſem Grund Anſpruch auf den Kaiſerthron machen zu dürfen glaubte, imponirt wurde; welcher Fall jedoch, von der Wahl Friedrichs III. an, eintrat und bis auf die gegenwärtige Zeit, die einzige Wahl Carls VII. von Baiern ausgenommen, nach deſſen Tode ſich die Kurfürſten, um dem Reiche wieder Ruhe und Frieden zu verſchaffen, dennoch zur Wahl Franz I. des Gemahls Marien Thereſiens, der Tochter Carls VI. des letzten männlichen Zweigs des Habsburgiſchen Stammes, bequemen mußten, fortgedauert hat; während welcher Zeit man

inzwiſchen den Mangel einer völlig freien Wahl, in Anſehung der Wahlfähigen Thron-kandidaten überhaupt dadurch gewiſſermaßen wieder gut zu machen gewußt hat, daß ſeit Carls V. Erhebung zum deutſchen Kaiſerthrone die Kandidaten deſſelben noch vor der Wahl durch eine Kapitulation, die ſie beſchwören müſſen, an gewiſſe ihre Eigenmacht und den willkührlichen Gebrauch ihrer Gewalt einſchränkende Bedingungen gebunden werden. Bei dem Uebergewicht der Macht des öſterreichiſchen Hauſes, die, wenn man ſie nur nach der Kriegsmacht, die es zu unterhalten im Stande iſt, beſtimmt, mit jener der übrigen deutſchen Fürſten, ſelbſt die königlich-preußiſchen Länder mitgerechnet, beinahe gleichen Schritt hält, können ſich die Kurfürſten nicht wohl entbrechen, den deutſchen Thron, bei einer Erledigung deſſelben, dem jedesmaligen Nachfolger des öſterreichiſchen Regenten zu überlaſſen, und die Wahl eines andern Reichsfürſten würde ohnfehlbar das Signal zu einem blutigen einheimiſchen Kriege ſeyn, wie es die Erfahrung ſchon bei der Wahl Carls VII. genugſam gelehret hat.

Ein anderes Hinderniß der völligen Wahlfreiheit liegt in der Verſchiedenheit der Religion der Kurfürſten. Ob es gleich keinem Zweifel unterworfen iſt, daß auch proteſtantiſche Reichsfürſten auf den Kaiſerthron erhoben werden können, da das Anſpruchsrecht dazu lediglich von der Reichsſtandſchaft und keineswegs von der katholiſchen Kirche abhängt, indem man ſonſt annehmen müßte, daß dem Pabſte, als dem ſichtbaren Oberhaupte derſelben, das Recht den Kaiſer zu ernennen gebühre, welches doch ſelbſt die katholiſchen Reichsfürſten weder wollen, noch wollen können; auch kein Reichsgrundgeſetz, welches proteſtantiſchen Fürſten die Möglichkeit Kaiſer zu werden benähme, vorhanden iſt; ſo verurſacht doch die Religionsverſchiedenheit, und die daraus entſtehende Beſorgniß des katholiſchen Theils der Kurfürſten für ihre Religion und die Rechte ihrer Kleriſei, wobei ſich dieſe bisher, da ſie ihr den Weg zu hohen geiſtlichen Aemtern und Einkünften bahnte, ſo wohl befand, daß die Wahl nur auf katholiſche Thronkompetenten eingeſchränkt, und ſchlechterdings keine Rückſicht dabei auch auf den nicht weniger zahlreichen Theil der proteſtantiſchen Reichsfürſten genommen wird.

Dieſer Mangel der vollkommenen Freiheit der Wahl muß beſonders auf Seiten der proteſtantiſchen Kurfürſten fühlbar und auffallend ſeyn, da ſie ſich bei jedem vorkommenden Falle in der Nothwendigkeit ſehen, der überwiegenden Anzahl der katholiſchen Stimmen nachzugeben; und da ſie durch die Vorſehung der katholiſchen Kurfürſten, die ſich auch auf den Fall einer künftigen Gleichheit der Stimmen beider Religionstheile; eine überzählige Stimme ausbedungen haben, nie das Uebergewicht über die katholiſchen Stimmen erringen werden, ſo iſt der Antheil, den ſie an der Kaiſerwahl haben, im Grunde kein eigentliches Wahlrecht, weil ſie ſich vermöge ihrer geringern Stimmenanzahl immer nach der Wahl der katholiſchen Kurfürſten bequemen müſſen. Sie wählen eigentlich nicht mit, ſondern die katholiſchen Kurfürſten wählen nur. Eine höchſt auffallende Verletzung der Gleichheit der kurfürſtlichen Rechte, die ganz derjenigen entſpricht, welche den proteſtantiſchen Fürſten, die doch, nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Weſtphäliſchen Friedens, mit den katholiſchen völlig gleiche Rechte haben ſollen, durch die ſte-

te Ausſchließung derſelben aus der Zahl der zur Wahl gelangenden Kandidaten widerfährt!

Wird denn nie die Zeit kommen, wo man einſehen lernt, daß Religion und beſondere Glaubensbekenntniſſe ſchlechterdings keinen Einfluß auf die Grundverfaſſung des Staats gewinnen, und Staatsglieder, wer ſie auch ſeyn mögen, ſolcher Rechte, die ihnen vermöge des Socialvertrags zukommen müſſen, nicht um der Religion willen beraubt werden dürfen? Was kümmern den Fürſten die religiöſen Ueberzeugungen ſeiner Unterthanen, wenn ſie ihm treu und gehorſam ſind, und ihre Pflichten im Staate erfüllen? So wie er keinem ſeiner Unterthanen, keiner ſeiner Gemeinden zumuthen wird, etwas zu glauben, wovon ſie ſich nicht überzeugen können, wird er ſie auch in ihren Ueberzeugungen und in dem Genuß der damit verbundenen Rechte nicht ſtören laſſen, ohne Unterſchied, von welcher Parthei ſie ſeyn mögen. Was kümmert alſo auch einen deutſchen Kaiſer, welcher Religion die Stände des Reichs und deren Unterthanen zugethan ſind, wenn jene nur ihre Pflichten als unmittelbare Glieder des Reichs und

als Regenten ihrer Länder, und dieſe ihren Fürſten und Obrigkeiten thun und geben, was ſie ihnen zu thun und zu geben ſchuldig ſind. Ein deutſcher Kaiſer, ſo wie jeder Fürſt, bedarf als ſolcher, keiner Religion, oder, wenn man lieber will, er muß alle Religionen in ſeinem Reiche oder Lande umfaſſen, keinen gegen ſeine Ueberzeugung und ſeinen freien Willen zu etwas, das in das Religionsweſen einſchlägt, nöthigen und nöthigen laſſen, ſondern jeden und männiglich, welcher Religion er auch ſey, gegen die Anmaßungen anderer ſchützen. Das kann und darf aber ein deutſcher Kaiſer eigentlich nicht, ſobald als ein Grundſatz feſtgeſetzt wird, daß er nothwendig dieſer oder jener Religion zugethan ſeyn müſſe; denn wenn er es dürfte, ſo brauchte er nicht eben ein Katholik, er könnte auch ein Proteſtant ſeyn oder ſonſt eine Religion bekennen, wenn es auch nur ſeine eigene beſondere, und er nur ſonſt ein guter, gerechter und nützlicher Mann wäre. Da den Fürſten und Unterthanen der verſchiedenen öffentlich autoriſirten Konfeſſionen im deutſchen Reiche eine völlige Gewiſſensfreiheit durch den Weſtphäliſchen Frieden

verſichert worden iſt, ſo daß, nach dieſem Reichsgrundgeſetz, kein Theil dieſer Konfeſſionen den andern gegen die Beſtimmungen deſſelben beeinträchtigen darf, der Kaiſer aber mit darauf zu ſehen hat, daß jenem Grundgeſetze gemäß von keinem Theile dem andern zu nahe getreten werde, ſo hat jenes einſeitige Verfahren von Seiten der katholiſchen Kurfürſten bei den Kaiſerwahlen entweder gar keinen wahren und eigentlichen Sinn und iſt höchſt inkonſequent und zwecklos, oder beurkundet ein Mißtrauen, welches, wenn es gegen mögliche proteſtantiſche Kaiſer gerichtet wäre, eben wegen der Verfügungen des Weſtphäliſchen Friedens und der in der Wahlkapitulation zu begreifenden Bedingungen, ganz ohne Grund wäre, und im Fall es die Haltbarkeit des Katholicismus träfe, für dieſen eben kein günſtiges Vorurtheil erwecken würde. Wozu ein katholiſcher Kaiſer verbindlich gemacht wird, kann man auch einen proteſtantiſchen verbindlich machen; und es iſt kein ächter Grund vorhanden, von dieſem mehr als von jenem für die Aufrechthaltung der katholiſchen Religion, und der durch ſie und mit ihr eingeführten Rechte beſorgt zu

ſeyn. Unter der Oberherrſchaft eines proteſtantiſchen Kaiſers ſind die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Diöceſanrechte in einem Reichslande zuverläßig ſicherer, als unter einem katholiſchen Landesherrn, der Kaiſer iſt, und bei einem proteſtantiſchen Landesherrn eines proteſtantiſchen Reichslandes, der Kaiſer würde, ſind Eingriffe wie die, welche das Hochſtift und Domkapitel zu Paſſau, der Erzbiſchof zu Salzburg wegen ſeiner Diöceſanrechte über die Biſchöfe von Gurk, Chiemſe, Seckau und Lavant und ſeiner Beſitzungen in den öſterreichiſchen Staaten unter Joſeph II. erfahren mußten, gar nicht wohl zu denken und am wenigſten ausführbar.

Der Nachtheil, welchen jene Verkürzung des Wahlrechts der proteſtantiſchen Kurfürſten und die Nichtbeachtung der unter den proteſtantiſchen Fürſten befindlichen mehrern ſehr tauglichen und von Seiten ihres perſönlichen Charakters, ihrer Einſichten und Kenntniſſe verehrungswürdigen Subjekte, bei der Wahl, nach ſich ziehet, iſt kein geringerer, als der Kaltſinn, und die Gleichgültigkeit, welche ſich bei der vor Zeiten ſo feierlich und mit ſo allgemeiner Theilnehmung verhandel-

ten Wahl und Krönung eines neuen Kaiſers unter den proteſtantiſchen Kurfürſten und Fürſten, und ihren Ständen und Unterthanen äuſſert; kein geringerer, als die Unterhaltung und Fortpflanzung der durch die Verſchiedenheit der Religionsbekenntniſſe entſtandenen Trennung der Gemüther der einzelnen deutſchen Völkerſchaften, welche ſich bald einander wieder nähern, das alte Brüderband wieder erneuern, und von den ohnehin ſchon ziemlich locker gewordenen religiöſen Vorurtheilen ſich ganz losreiſſen würden, wenn ſie die Primaten des Reichs mit gutem Beiſpiele ihnen vorgehen ſähen und wahrnähmen, daß man in der Behandlung der Angelegenheiten des Reichs alle Rückſicht auf Religionsverſchiedenheit hintanſetzte und blos nach Bewegungsgründen handelte, die die Natur der Sache und das jedesmalige Bedürfniß des Reichs in Hinſicht auf deſſen geſammten Zweck, an die Hand gäbe. Die unmittelbare Folge jener Gleichgültigkeit und dieſer unterhaltenen religiöſen Volksvorurtheile iſt, daß ſich die proteſtantiſchen Staaten Deutſchlands als nicht zum Stamme des katholiſchen Theils deſſelbigen gehörige Zweige, und als für ſich ſelbſt-

ſtändig und mit jenen unzuſammenhängend be- trachten; daß Deutſchland ſich gleichſam in zwei Theile, den ſüdlichen und nördlichen ab- ſondert, und die proteſtantiſchen Länder das Intereſſe der katholiſchen, worin es auch be- ſtehen mag, nicht zu dem ihrigen machen, folglich auch in dringenden Fällen, die eine thätige ſchleunige Theilnehmung erfordern, ſehr langſam und ohne Nachdruck zu Werke gehen; daß man in den proteſtantiſchen Län- dern von der Verfaſſung des Reichs und von dem, was am Reichstage oder bei den höchſten Reichsgerichten vorgeht und verhandelt wird, wenig oder gar keine Kenntniſſe hat, oder Notiz nimmt, und wahrſcheinlich hieraus der Mißbrauch entſtanden iſt, daß man diejenigen Länder Deutſchlands, in welchen die katholi- ſche Religion vorzüglich herrſchend iſt, und die dem Mittelpunkt der deutſchen Staats- verhandlungen in dem allgemeinen Syſteme näher ſind und ihr Licht unmittelbarer und fühlbarer empfangen als die entferntern, im vorzüglichern Sinne das Reich nennt. Eine ſolche Denkungsart und Handlungsweiſe kann doch denen, die an der Spitze des Reichs ſtehen, wenn ihnen anders die Wohlfarth

deſſelben am Herzen liegt, in der That nicht gleichgültig ſeyn.

*

Die Verfertigung der Wahlkapitulationen haben ſich die Kurfürſten bisher allein angemaßt, in der Meinung, daß dieſes Geſchäft mit der Kaiſerwahl, die ihnen allein gebühre, unmittelbar und nothwendig zuſammenhänge, und ſolches auch von ihnen allein von Karl V. an, der zuerſt eine ſchriftliche Kapitulation erhalten hat, bis auf Kaiſer Rudolph II. ohne Widerſpruch verrichtet worden. Dieſer Widerſpruch erfolgte aber von Seiten der übrigen Stände bei Gelegenheit der Wahlkapitulation des Kaiſers Mathias, in welche ſie einige Artikel zu ihrem Vortheile und zum Nachtheile der übrigen Stände einrückten, z. B. daß nur ihre und nicht des ganzen Reichs Einwilligung in gewiſſen Fällen erforderlich ſeyn ſolle; und es wurde deshalb im Weſtphäliſchen Frieden verordnet, daß eine auf beſtändig zur Richtſchnur dienende Wahlkapitulation in Kraft eines wahren allgemeinen Reichsgrundgeſetzes auf dem nächſten Reichstage mittelſt gemeinſamer

Einwilligung ſämmtlicher Reichsſtände entworfen werden ſollte. Demohngeachtet kam nach mancherlei Deliberationen und Disputen, die zwiſchen den beiden höhern Kollegien während eines Zeitraums von beinahe 60 Jahren über den Eingang und Schluß der verglichenen beſtändigen Wahlkapitulation entſtanden waren, dieſe Angelegenheit nicht weiter, als daß man im Jahre 1711 einen Vergleich ſchloß, vermöge deſſen den Kurfürſten zwar unbenommen bleiben ſollte, mit einem neuen Kaiſer oder Könige ferner zu kapituliren, doch mit der Einſchränkung, daß dieſe Adkapitulation ſich nicht auf gemeine Reichsgeſchäfte oder gemeinſchaftliche Rechte ſämmtlicher Reichsſtände erſtrecke, und dabei auch weder in der verglichenen beſtändigen Wahlkapitulation, ohne Einwilligung der übrigen Stände, etwas abgeändert werde, noch andern Reichsgeſetzen und Gerechtſamen der Stände Abbruch geſchehe. Dieſem Vergleiche zufolge wurde nun zwar die Kapitulation Karls VI. nach der beſtändigen Wahlkapitulation eingerichtet, aber von den Kurfürſten in derſelben doch man-

cherlei Aenderungen gemacht, und ſolche, um den Widerſpruch der übrigen Stände nicht vor der Zeit zu erregen, geheim gehalten. Dieſer Widerſpruch erfolgte denn auch von Seiten der Fürſten ſogleich nach Bekanntwerdung dieſer Kapitulation, ſo wie bei allen künftigen; die Fürſten und Stände des Reichs haben bis auf gegenwärtige Zeit durch ihre eingelegten Proteſtationen nicht zu ihrer Abſicht gelangen können, und es iſt in dieſer Angelegenheit weiter nichts mehr vorgenommen worden, ohngeachtet ſeit 1711 die jedesmaligen neuen Kaiſer in einem beſondern Artikel der Wahlkapitulation verpflichtet worden ſind, das Geſchäft der beſtändigen Wahlkapitulation, wobei ſich jedoch die Kurfürſten jederzeit das Jus ad capitulandi vorbehalten, bei dem Reichstage vornehmen, und ſelbiges ſobald als möglich zu ſeiner Vollendung bringen zu laſſen.

Auf weſſen Seite bei dieſer Streitigkeit das Recht ſey, iſt nicht ſchwer auszumitteln. Zuvörderſt iſt es zwar richtig, daß die Kurfürſten das Kapitulationsrecht von Kaiſer Karl V. an dreimal ausgeübt, und die übrigen Fürſten und Stände demſelben nicht wi-

verſprochen haben; höchſtwahrſcheinlich würden jene bei der unwiderſprochenen Ausübung dieſes Rechts auch künftig geblieben ſeyn, wenn ſie ſelbſt nicht die Wahlkapitulation des Kaiſers Mathias zur Vergrößerung ihrer Vorrechte und zur Einſchränkung der Rechte der übrigen Stände angewendet und die Aufmerkſamkeit derſelben dadurch ſelbſt auf dieſen Gegenſtand der allgemeinen Geſetzgebung gelenkt hätten. Der Erfolg davon war der Beſchluß im Weſtphäliſchen Frieden: daß auf dem nächſten Reichstage eine perpetuirliche Wahlkapitulation von ſämmtlichen reichsſtändiſchen Kollegien entworfen und zu Stande gebracht werden ſollte, wodurch das Recht auch der fürſtlichen und ſtädtiſchen Kollegien, zur Fertigung der Wahlkapitulation mitzuwirken, ſtillſchweigend und allgemein anerkannt wurde. Da nun der gefertigte Entwurf zu dieſer perpetuirlichen Wahlkapitulation in der Folge genehmiget, den Kurfürſten aber von den übrigen Ständen das Jus ad capitulandi nur unter der Bedingung eingeräumt worden, daß dadurch weder in den hinzuzufügenden Artikeln den gemeinſchaftlichen Rechten

ſämmtlicher Reichsſtände und den Reichsge-
ſetzen und (beſonderen) ſtändiſchen Gerecht-
ſamen Abbruch geſchehe, noch in der vergli-
chenen beſtändigen Wahlkapitulation ſelbſt, ſo
wie ſie einmal beſtehe, ohne Einwilligung
der übrigen Stände etwas abgeändert wer-
de; ſo haben die einſeitigen von Seiten des
kurfürſtlichen Kollegiums in der Folge unter-
nommenen Abänderungen nicht allein keinen
rechtlichen Grund, ſondern ſogar die ihnen
von den beiden übrigen Ständen in Anſehung
des Gebrauchs des ihnen frei gelaſſenen Juris
ad capitulandi gemachten Bedingungen ge-
gen, die Fürſten und Städte hingegen ſo-
wohl den Weſtphäliſchen Frieden, als die mit
den Kurfürſten wegen des Gebrauchs des
Adkapitulationsrechts getroffene Verabredung,
zur Begründung ihrer in der Folge gegen
die Ueberſchreitung der Grenzen dieſes Rechts
eingelegten Verwahrungen für ſich. In der
That iſt auch kein Rechtsgrund, die Fürſten
und Städte von der Mitwirkung zur Abfaſ-
ſung der Wahlkapitulation überhaupt, oder
auch nur von der Einwilligung in die mit
der beſtändigen Wahlkapitulation zu machen-
den Aenderungen auszuſchließen, zu finden;

man mag die Wahlkapitulation als ein Reichs- grundgeſetz, oder als einen mit dem künftigen Kaiſer geſchloſſenen Vertrag betrachten; welcher Unterſchied auch von den Kurfürſten in ihren Schriftwechſel mit dem Fürſtenkollegio über dieſen Gegenſtand, da ſie dieſem ſeinen Antheil an der Geſetzgebung nicht ſtreitig machen konnten, urgirt worden iſt. Als Geſetz betrachtet, ſtehet den Fürſten und Städten das Recht, die Kapitulation mit dem kurfürſtlichen Kollegio, ſo wie andere Reichsgeſetze gemeinſchaftlich zu entwerfen, unbezweifelt zu, da das Recht der Geſetzgebung nicht den Kurfürſten allein, ſondern nur in Verbindung mit den übrigen Ständen, alſo gemeinſchaftlich zuſteht. Sie ſagen aber, die Kapitulation ſey nicht ſowohl ein Reichsgeſetz als vielmehr ein mit dem gewählten Kaiſer eingegangener Vertrag. Allein da dieſer Vertrag im Namen des ganzen Reichs geſchloſſen werden muß, und während der Erledigung des Kaiſerthrons diejenigen, die in dem Zwiſchenreiche das ungetrennte Recht der höchſten Gewalt im Reiche haben, nämlich die verſammelten geſammten Reichsſtände, die Ar-

tikel oder Punkte jenes Vertrags zu entwerſen berechtiget ſind, indem dieſer Vertrag als der Unterwerfungsvertrag aller einzelnen Repräſentanten der deutſchen Völkerſchaften anzuſehen iſt, zu deſſen Abfaſſung und Schlieſſung ſie vermöge ſolcher Eigenſchaft ſchlechterdings zugezogen werden müſſen; ſo können auch die Kurfürſten denſelben nicht einſeitig und ohne einen ausdrücklichen Auftrag abſchließen; ſich auch auf einen ſtillſchweigenden Auftrag, oder auf ein durch dreimaliges Ausüben des Wahlkapitulationsrechts erlangtes Vorrecht hierin um ſo weniger gründen, als eines Theils das Recht, mit dem gewählten Oberhaupte den Unterwerfungsvertrag feſtzuſetzen, wie ſchon oben angeführet worden, kein perſönliches und veräuſſerliches Recht, ſondern ein ſolches iſt, das an der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft, oder der ganzen Nation, und durch dieſe, an dem jedesmaligen Repräſentanten derſelben haftet, und andern Theils daſſelbe durch den Weſtphäliſchen Frieden, dadurch, daß man darin die Fertigung einer beſtändigen Wahlkapitulation ſämmtlichen Reichsſtänden überlaſſen hat, in ſeiner urſprünglichen Kraft erneuert

und anerkannt worden iſt. Die Fürſten ſcheinen auch das ganze Gewicht und den ganzen hohen Werth dieſes Rechts der Theilnahme an dem mit dem deutſchen Oberhaupte zu ſchlieſenden Unterwerfungsvertrage gefühlt zu haben, als ſie, bei Gelegenheit des über dieſen Gegenſtand ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts obgeſchwebten Streites, dem von den Kurfürſten angeführten Grunde eines auf der unwiderſprochenen hundertjährigen Ausübung des Kapitulationsrechts beruhenden Herkommens, entgegen ſetzten: daß ſie ſich durch das, was ihre Vorfahren hierunter verſehen und vernachläßiget hätten, nicht gebunden erachteten, worin ſie denn auch nach den hier aufgeſtellten Grundſätzen vollkommen Recht hatten. In einer Staatsverbindung, wie die deutſche, wo jeder Staat oder deſſen Repräſentanten mit den übrigen gleiche Rechte haben; kann keines dieſer auf die allgemeine Verbindung Bezug habenden Rechte durch Unachtſamkeit derer, die dieſe Rechte handhaben ſollen, verloren gehen, oder verjährt, und ein Herkommen dagegen von den übrigen dadurch begründet werden. Der ganze Inhalt der

Rechte ſolcher zuſammen in ein Syſtem ver-bundenen Nationen, machen das Band, das ſie zuſammen hält, und gerade dasjenige aus, wodurch dieſe einzelnen Völkerſchaften den ganzen Körper und die ganze Nation kon-ſtituiren helfen. Sobald man einem Volke davon eines dieſer Rechte entzieht, trennt man auch jenes Band und macht es ſchlaf-ſer; das konſtituirende Volk ſinkt aus ſeinem nationalrechtlichen Zuſtande zu dem der Ab-hängigkeit und des politiſchen Unwerths, gleich jenem, in welchem ehemals die Sla-viſchen Völker zum deutſchen Reiche ſich be-fanden, herab, und es geräth unter den Zepter des Despotismus; denn was iſt die-ſer anders, als ein Zuſtand des Gehorſams nach Geſetzen, die blos in dem einſeitigen Willen des Regierenden ihren Grund haben?

IV.

Von der Repräſentation und der exekutiven Gewalt im deutſchen Reiche.

Die Güte einer Staatsverfaſſung hängt erſt-lich von ihrer Fähigkeit, dem Bürger die freie Ausübung ſeiner ihm als Menſchen un-

veräuſſerlich zuſtehenden Rechte zu ſichern, ihn als Unterthan von keinen andern als ſolchen Geſezzen abhängig zu machen, von welchen angenommen werden kann, daß er ſich ſelbige ſelbſt habe wollen geben können; und endlich ihn als Staatsbürger an den Rechten und Vorzügen, wenn er die Bedingungen derſelben erfüllen kann, Theil nehmen zu laſſen; zweitens aber von der Art und Weiſe des Gebrauchs, den der Staat [illegible] Gewalt macht, ab. Jenes dreifache [illegible] der Güte einer Staatsver[illegible] [illegible] nur eine Folge von dieſem [illegible] die Art und Weiſe des Gebrauchs [illegible] der höchſten Gewalt beſtimmt es aber, ob in einem Staate die einzelnen Glieder deſſelben, als Menſchen frei, als Unterthanen von fremder Geſezge[illegible] unabhängig und als Staatsbürger [illegible] in Anſehung der möglichen [illegible] an den Rechten und Vorzügen im Staate, gleich ſind.

[illegible] aber die Art und Weiſe des Gebrauchs der Staatsgewalt nicht willkührlich ſey, und ihr die Möglichkeit, in einen Mißbrauch auszuarten, abgeſchnitten werde, muß

die Regierungsform, ſie ſey welche ſie wolle, repräſentativ ſeyn, d. i. die Rechte der höchſten Gewalt müſſen von denen, die ſie in Händen haben, oder denen ſie der Staat übertragen hat, im Namen des Staats, das heißt mit andern Worten, ſo verwaltet werden, wie die geſammten Glieder des Staats moraliſcher Weiſe wollen können, daß er verwaltet werde. Ohne dieſe repräſentative Eigenſchaft iſt die Form des Staats **despotiſch**; denn der Regent übt hier die Rechte der höchſten Gewalt nur in ſeinem eigenen Namen und folglich auch nur nach ſeinem eigenen Willen aus, indem er ſich von dem Geſammtwillen der Staatsglieder unabhängig zu ſeyn glaubt; und obwohl auch in einem despotiſch regierten Staate der Regent in Anſehung des Gebrauchs der höchſten Gewalt in den ſtaatsrechtlichen Grenzen bleiben kann, und es nicht an Beiſpielen von wohlregierten deſpotiſchen Staaten fehlt, ſo bleibt doch in denſelben der Mißbrauch immer möglich, und wegen der Macht der ſinnlichen Antriebe, über welche die Vernunft im Total der Menſchenmaſſe einer Nation ſchwerlich jemals auch der Zahl der Subjekte nach, das Uebergе-

wicht erhalten wird, werden auch die Bei⸗ ſpiele dieſes Mißbrauchs immer die zahlreich⸗ ſten bleiben.

Soll aber die Staatsform repräſentativ ſeyn, ſollen die Rechte der höchſten Staatsgewalt als von dem Staate ſelbſt aus⸗ geübt gehalten werden können, ſo muß ſich auch der Staat wirklich repräſentiren laſſen; ſo muß er nothwendig gewiſſe Perſo⸗ nen aus ſeinem Mittel hierzu ernennen, de⸗ nen er den Auftrag gibt, in ſeinem Namen die Rechte der höchſten Staatsgewalt auszu⸗ üben; da dieſes der ganzen Volksmaſſe nicht möglich iſt, und es widerſprechend ſeyn wür⸗ de, wenn die Maſſe über und wider einen, der ſelbſt einen Theil dieſer Maſſe mit aus⸗ macht, beſchließen wollte. Die Repräſenta⸗ tion würde aber höchſt unvollkommen ſeyn, wenn die Ausübung aller Rechte der höch⸗ ſten Staatsgewalt in die Hände derſelben Mittelsperſonen gelegt, und von ihnen allein abhängig wären, weil es alsdann dem In⸗ haber der höchſten Gewalt leicht möglich iſt, blos nur ſeinen Willen zur Vollſtreckung zu bringen, und ſich alsdann nicht unterſchei⸗ den läßt, ob das, was zur Ausführung ge⸗

bracht wird, auch der allgemeine Wille ſey. Damit alſo dieſe Unvollkommenheit nicht ſtatt finde, müſſen die allgemeinen Rechte der höchſten Staatsgewalt, nämlich die beſtimmende oder geſetzgebende, welche die aufſehende mit unter ſich begreift, und die vollſtreckende, beſonders repräſentiret werden; ein Theil der Repräſentation beſtimmt, was geſchehen ſoll, der andere bringt dieſe Beſtimmungen in Ausführung. Daß dieſer jenem ſubordiniret ſeyn müſſe, bringt die Natur der Sache ſchon mit ſich; denn der blos vollſtreckende Theil kann nichts vollſtrecken, was nicht zuvor beſtimmt iſt; und die nothwendige Trennung der beiden repräſentirenden Körper verſtattet keine wechſelſeitigen Eingriffe des einen in die Verrichtungen des andern; der Repräſentant der vollziehenden Gewalt darf ſich nicht der geſetzgebenden, und der Repräſentant der letztern, ſich nicht der vollziehenden Gewalt anmaßen. Die Repräſentation der geſetzgebenden Gewalt muß, wenn ſie, wie ſichs gebührt, vollſtändig ſeyn ſoll, ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie jedem Gliede des Staats ſeine Rechte als Menſch, als Unterthan und als Bürger garantirt; ſie muß den

Grund der Ueberzeugung für jeden enthalten, daß die freie Ausübung ſeiner Menſchenrechte, ſeine Unabhängigkeit von andern Geſetzen als ſolchen, die er ſich ſelbſt geben konnte, und ſeine Theilnahme an allen Rechten und Vorzügen, deren Bedingungen er zu erfüllen im Stande iſt, nicht gefährdet ſey. In einem Staate, deſſen Glieder keinen andern Unterſchied unter einander kennen, als den ihnen die Art ihrer Beſchäftigung gibt, wo alle nur Bürger und Unterthanen ſind, und die Repräſentanten eines jeden Kantons, einer jeden Gemeinheit, mit allen übrigen in der Gemeinſchaft derſelben Rechte und Anſprüche ſtehen, iſt die Repräſentation die vollkommenſte, ſo wie diejenige die unvollkommenſte, bei welcher ganze Ordnungen und Stände, als an den allgemeinen Rechten des Staats keinen Theil nehmend, unrepräſentirt gelaſſen werden, und auf allgemeinen Reichs- oder Landtagen nicht durch ihre Abgeordneten erſcheinen dürfen. Die Art der Repräſentation der Staatsgewalt beſtimmt die Güte der Regierungsformen. So wie jede dieſer letztern an und für ſich vollſtändig iſt, wenn die Geſetzgebung durch Repräſentanten nicht allein aller zu einem Staate gehörigen Provinzen,

ſondern auch aller Stände in denſelben verwaltet wird, ſo iſt ſie hingegen mangelhaft, wenn ganze Provinzen und Stände der Staatsglieder bei der Geſetzgebung leer ausfallen, oder in dieſer Rückſicht gar keine Repräſentation ſtatt findet, welches letztere in uneingeſchränkt monarchiſchen und ariſtokratiſchen Staaten, in welchen der Ariſtokratismus bei gewiſſen Familien erblich iſt, geſchieht. So wie in bloßen uneingeſchränkten Monarchien der Monarch, und in eigentlichen Ariſtokratien der Adel in ſeinem eigenen Namen die oberſte Gewalt ausübt, ſo üben ſolche in Demokratien die zu dieſem Ende von allen Abtheilungen des Volks von Zeit zu Zeit ſelbſt gewählten Repräſentanten in deſſen Namen aus.

Unter den Reichsſtädten in Deutſchland iſt keine, die vollkommen demokratiſch, aber auch keine, die vollkommen ariſtokratiſch wäre. Die, welche ſich am meiſten der ariſtokratiſchen Form nähern, ſind Augsburg, Nürnberg und Ulm. Die demokratiſchen haben immer einen Zuſatz von Ariſtokratismus. Die geſetzgebende Gewalt in den Städten von beiderlei Arten der Regierungsform, iſt in den

Händen des Magiſtrats, deſſen Wahl in den mehr demokratiſchen auch mehr von den Zünften, und von dem, als legislativem Körper, auch einzig und allein die exekutive Gewalt abhängt. Die höchſten Staatsgewalten ſind alſo in denſelben nicht gehörig getrennt, und mithin auch der Staat in Rückſicht derſelben nicht zweckmäßig repräſentirt, beſonders in denen, die ſich mehr dem Ariſtokratismus nähern, bei welchen der bei weitem größere Theil des Magiſtrats aus den hierzu privilegirten Familien, die Patrizier heißen, gewählt werden muß, und wo das Volk durch einen großen Rath repräſentirt wird, deſſen Einfluß auf die Ausübung der höchſten Staatsgewalt ſich nicht weiter erſtreckt als auf die jährlichen Verwilligungen, und auf einen nur ſehr geringen Antheil an der Wahl des Magiſtrats oder kleinen Raths.

Einigen monarchiſchen Provinzen Deutſchlands, in welchen die Landſtandſchaft entweder ganz aufgehoben worden, oder in Abnahme gekommen iſt, daß ſie nur noch blos dem Namen nach in denſelben exiſtirt, fehlt die repräſentative Form aus dieſem Grunde gänzlich; ihr Beherrſcher iſt ihr Geſetzgeber und zu-

gleich der Vollſtrecker ſeiner Geſetze und Befehle. Die Regierungsform derſelben würde auch völlig despotiſch und oft ganz willkührlich ſeyn, wenn die Regenten nicht durch Reichsgrundgeſetze eingeſchränkt wären, und in ihrem Verfahren nicht auf ihr Verhältniß zu Kaiſer und Reich Rückſicht zu nehmen hätten; welche Rückſicht denn aber auch wieder bei den mächtigern Reichsſtänden wegfällt, wodurch denn die Regierung derſelben vollkommen despotiſch wird. In den meiſten übrigen Staaten Deutſchlands ſind inzwiſchen die Landſtände bei dem Gebrauch ihrer Rechte geblieben, wiewohl ihr Einfluß in einigen Ländern dennoch verhältnißmäſig geringer iſt als in den andern. *)

Wenn der Landesherr und die Landſtände die wahren Repräſentanten ihrer Provinz, und die beiden Zweige der höchſten Gewalt des Staats darum getrennt ſeyn ſollen, damit der Staat in der Regierung deſſelben als

*) Ein Verzeichniß der Reichsländer, die eine landſtändiſche Verfaſſung haben, findet man in Langs hiſtoriſcher Entwickelung der deutſchen Steuerverfaſſungen ꝛc. Berlin und Stettin bei Friedrich Nicolai. 1793. S. 225.

ein wahrhaft gemeines Weſen erſchei-
ne; ſo muß auch die beſtimmende Gewalt in den Händen der Landſtände, ſo wie die voll-
ſtreckende in denen des Regenten, und erſtere müſſen die Organe des Staats in ſeinem gan-
zen Umfange ſeyn.

In unſern deutſchen Staaten, in welchen die Landſtände noch bis jetzt ihr größtes An-
ſehen behauptet haben, iſt gleichwohl die Ge-
ſetzgebung des Staats nicht ganz getrennt, ſondern wird noch gemeinſchaftlich mit dem Landesfürſten ausgeübt, ſo, daß alle Landes-
geſetze von demſelben in Vorſchlag gebracht, und, nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Landſtände, in ſeinem Namen publiciret werden. Sie können inzwiſchen dieſe Theil-
nehmung an der Geſetzgebung den Fürſten um ſo williger überlaſſen, wenn ſie ſich nur in Fällen, wo es der Zweck wirklich erfordert, ihres Vetos auf eine ſtandhafte und edlen Männern geziemende Weiſe bedienen, und dadurch dem Einfluſſe des Depoſitärs der voll-
ziehenden Gewalt, zur rechten Zeit die Waage halten. Iſt dieſe Standhaftigkeit einmal er-
probt und nicht mehr zweifelhaft, ſo ſind unſere Fürſten und ihre Miniſter zu weiſe,

klug und vorſichtig, als daß ſie ſich durch ungerechte und unbillige Vorſchläge und Forderungen der Gefahr der Verweigerung von Seiten der Landſtände blos ſtellen ſollten; die ſtete Verwilligung der Landſtände, deren ſie ſich nur durch gerechte und billige Vorſchläge und Forderungen verſichern können, gibt den Fürſten in den Augen des Volks das völlige Anſehen der Autokratie, nach welchem ſie um ſo heftiger ſtreben, je inniger ſie ſich vermöge der Kenntniſſe, Einſichten und Talente, deren ſie ſich bewußt ſind, zum Herrſchen berufen fühlen. Nur ein ſchwacher von Privatneigungen regierter Fürſt kann immer gegen das Veto ſeiner Stände anlaufen wollen.

Wichtiger und bedenklicher dürfte hingegen die Art der Repräſentation der beſondern deutſchen Staaten ſelbſt ſeyn. Die dem Landesherrn mittelbar unterworfene Städte, Flecken und Oerter werden von ihrem mittelbaren Herren, die übrigen Landbewohner von ihren unmittelbaren Lehnsherren, und die Bürger in den Städten von den Deputirten ihrer Stadträthe repräſentirt. Nirgend iſt eine eigene Wahl des Volks nach ſeinem eigenen

Bedürfniſſe ſichtbar. Ich will nicht in Anſchlag bringen, daß die Stadträthe, wegen ihres Verhältniſſes zur Landesregierung, das in gewiſſem Betrachte ſehr nahe und in gewiſſem Betrachte wieder ſehr entfernt iſt, und viele adliche Gutsbeſitzer, wegen ihrer Hofchargen und anderer Bedienungen, zu einer Antiminiſterialparthei eben nicht beſonders geeignet zu ſeyn ſcheinen. Aber das möchte ich wohl wiſſen, was der eine ganze Stadt auf dem Landtage repräſentirende immer wiederkehrende Bürgermeiſter, wenn er nicht Einſicht und eine rechtſchaffene männliche Denkungsart beſitzt, die ihn ſeinen Beruf als Landſtand ganz zu erfüllen geſchickt macht, als Bürgermeiſter für beſondere Veranlaſſungen haben ſollte, das Intereſſe der Bürger in ganz beſondere Obacht zu nehmen, er, der eigentlich mit dem Bürger in weiter keinem Verhältniſſe, als dem des Richters, Aufſehers und Befehlshabers ſteht, von deſſen Neigung oder Abneigung zu ſeiner ihm übergebenen Bürgerſchaft, die ſich nach der Neigung derſelben zu ihm richtet, es abhängt, ob er ſich für ihr Intereſſe thätig verwenden will oder nicht, und der, wenn er nichts für

ſie thut, ſich immer nicht ohne Grund mit ſeinem Unvermögen ſchützen kann. Näher iſt das Intereſſe des Lehnsherrn an das ſeines Lehn- und Zinßmanns gebunden. Aber wenn dieſes Intereſſe ihn auch nöthiget, ſich ſolchen Verfügungen zu widerſetzen, die ihm ſelbſt darum, daß der Ertrag des Grundſtücks, das der Landmann von ihm zum Lehn trägt, verringert wird, nachtheilig werden, ſo glaubt er ſich hingegen zu deſto mehrerer Gleichgültigkeit in allen den Fällen berechtiget, wo ihm ſein Intereſſe mit jenem ſeines Lehnmanns in keinem Kontraſte erſcheint; und wie vielerlei rechtliche Beziehungen gibt es nicht, in deren Rückſicht die Unterthanen durch üble geſetzliche Anordnungen in ſehr mißliche und verdrießliche Lagen verſetzt werden können, die, ſie mögen am Ende den Lehnmann auch ganz an den Rand des Verderbens führen, darum doch dem Lehnsherrn nicht nachtheilig werden können, weil das Intereſſe deſſelben nicht an der Perſon des Grundbeſitzers, ſondern nur an dem Grundſtück haftet. Ein Stand, der durch ſeine Vorrechte im Staate ſich von den übrigen Gliedern ſo ſehr unterſcheidet, wie der Adel, und deſ-

ſen Intereſſe ein ganz anderes iſt als das des bürgerlichen, mit dem es öfters in eine ſtarke Kolliſion kömmt, iſt in der That nicht ſo ganz zur Repräſentation der niedrigen Stände, die nicht ſeines Gleichen ſind, geſchickt. Soll dieſe zweckmäſig ſeyn, ſo müſſen Gleiche ſich durch ihres Gleichen, die daſſelbe Intereſſe belebt, repräſentiren laſſen, und eben ſo darf auch kein Theil des Volks bei der Repräſentation leer ausfallen, wie ſolches in Anſehung der von den Kammergütern abhängigen Bauern der Fall iſt. In den meiſten deutſchen Ländern wird der Bauernſtand durch Abgeordnete aus ſeinem Mittel gar nicht repräſentirt, und wo dieſes auch noch in einigen wenigen Provinzen *) der Fall iſt, concurriren jene Abgeordneten nur zur Bewilligung der Auflagen.

*

Die Repräſentanten der verſchiedenen deutſchen Staaten in Anſehung des ganzen Reichs überhaupt ſind die Regenten derſelben. Da die Repräſentation eigentlich die geſetzgebende und vollſtreckende Gewalt betrift, jene aber, nach den Grundſätzen des allgemeinen Staats-

*) S. Lang a. a. O. S. 227. u. 228.

rechts, den Ständen eines jeden Volks, und dieſe den Regenten deſſelben zuſteht, ſo ſollten auch die Repräſentanten des ganzen deutſchen Reichs nicht blos aus den Regenten der einzelnen das Reich konſtituirenden Staaten beſtehen, ſondern auch zugleich aus den die geſetzgebende Gewalt eines jeden Staats repräſentirenden moraliſchen Körpern mit genommen werden, weil diejenigen, welchen die geſetzgebende Gewalt in den einzelnen deutſchen Staaten gebührt, von Rechstwegen doch auch wenigſtens einen Antheil an der Geſetzgebung des ganzen Reichs haben müßten; und dieſes könnte füglich dadurch bewerkſtelliget werden, daß man die Stimmen auf dem Reichstage, anſtatt ſie bloßen Miniſterial- und oft dem Lande ganz fremden Perſonen zu übertragen, durch Mitglieder aus der Landſtandſchaft beſorgen ließe, die beide, das Intereſſe ihres Fürſten und ſeiner Unterthanen, nach der ihnen zu ertheilenden Vorſchrift und Inſtruktion, treulich beobachten müßten; gegen welche Einrichtung auch kein wahrhaft guter Regent etwas zu erinnern haben dürfte, da es der Zweck des Staats nothwendig erheiſcht, daß auch ſein Intereſſe neben dem des gan-

zen Landes mit in Anſchlag komme, und bei- der Intereſſe in eins zuſammen fließt. Da ſich die Repräſentation des Reichs eben ſo verhält, wie die eines jeden beſondern Staats, ſo läßt ſich daraus leicht erklären, warum ge- rade da für die Verbeſſerung des Zuſtandes der niedern Klaſſen der Reichsunterthanen nicht alles das geſchieht, was geſchehen könnte, wo dergleichen Verbeſſerungen dem Intereſſe der adlichen Güterbeſitzer im Wege ſtehen. In- zwiſchen wäre es ſehr unbeſonnen, aus dem, was die Theorie, die bei der Gründung der Staatsverfaſſungen, darum, weil ſie noch nicht vorhanden war, auch nicht zu Rathe gezogen werden konnte, feſtſetzt, einen Grund zu einer gewaltſamen Bewirkung einer Verän- derung hernehmen wollte, da dieſes die Ver- faſſung der Staaten und des Reichs in ſeinem Innerſten antaſten hieße, und nun eine auch von oben herab zu unternehmende Aenderung, wegen der damit verbundenen unüberſteigli- chen Schwierigkeiten, ſchlechterdings unaus- führbar iſt. Die Kritik muß die Reſultate ihrer Grundſätze und der auf dieſe gebauten Unterſuchungen, ſo wie ſie ſie findet, aufſtel- len, und es iſt nur die Sache derer, die am

Ruder ſtehen, von dieſen Reſultaten, da wo es thunlich iſt, einen unſchädlichen Gebrauch zu machen; der Unbeſonnene, dem es nur um Neuerungen, die zur Umkehrung führen, zu thun iſt, muß ſich aller Einmiſchung gänzlich enthalten.

Es iſt ſchon Troſtes genug für jeden biedern Deutſchen, daß jeder gute Landesregent, durch die Art, wie er herrſcht, die in der Konſtitution des Landes vorhandenen Mängel zu mäßigen und zu verbeſſern ſucht, und daß er im Fall der Unterdrückung, der doch in der That in Deutſchland ſelten genug exiſtirt, und ſicher mehrentheils ohne Vorſatz geſchieht, in der Verfaſſung des deutſchen Reichs thätigen Schutz finden kann.

*

Die Repräſentation der vollziehenden Gewalt des deutſchen Reichs geſchieht durch den Kaiſer und die geſammten Reichsſtände gemeinſchaftlich, und zwar vollſtreckt das, was die geſetzgebende Gewalt beſtimmt hat, entweder Kaiſer und Reich durch die ihm zu Gebote ſtehende Macht unmittelbar ſelbſt,

oder mittelbar, indem die Vollziehung einem oder einigen Kreißen oder nur einem einzelnen Reichsfürſten übertragen wird. Jenes findet ſtatt, wenn Reichskriege beſchloſſen worden und geführt werden, wenn das Reich Friede mit den im Kriege befangenen auswärtigen Mächten, oder Bündniſſe und Verträge mit denſelben ſchließt, zu dieſem Ende Geſandten abſchickt, das Reichskammergericht einer Viſitation unterworfen wird und Reichsämter zu beſetzen ſind. Dieſes hingegen, wenn Urtheile der höchſten Reichsgerichte gegen einzelne Reichsſtände oder ihre widerſpenſtige Unterthanen geltend gemacht, innere Empörungen gedämpft, die dem Reiche ſchuldigen Präſtationen an Römermonaten, Kammerzielern oder Mannſchaften, beigetrieben, und die Polizeigeſetze gehandhabt werden ſollen.

Auch hier iſt alſo die exekutive Gewalt nicht von der geſetzgebenden getrennt, ſondern mit derſelben auf das genaueſte verbunden, welches, wie wir oben geſehen haben, die Regierungsform des deutſchen Reichs fehlerhaft macht. Wenn die deutſche Regie-

rungsform nach den Grundſätzen, die das allgemeine Staatsrecht in Anſehung dieſer überhaupt feſtſetzt, eingerichtet ſeyn ſoll, ſo müßte jeder das Reich mit konſtituirende deutſche Staat aus dem Mittel ſeiner ſelbſt gewählten, ſeine geſetzgebende Gewalt repräſentirenden und ausübenden Landſtände, das zu einer ſolchen Stelle in allen Rückſichten fähigſte Mitglied, zur Beſorgung der Geſchäfte der allgemeinen Reichsgeſetzgebung ſchicken, ſie dann zuſammen das deutſche geſetzgebende Corps bildeten, und die geſammten höchſten vollſtreckenden Mächte dieſer Staaten müßten den deutſchen Kaiſer wählen, dieſem die höchſte exekutive Gewalt im Reiche übertragen und in dieſer Rückſicht demſelben ſo wie dem ganzen Reiche überhaupt huldigen, der dann die Vollſtreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und der Verfügungen des geſetzgebenden Corps in Reichsländern, die von ſeinem Staat zu weit entfernt wären, andern benachbarten Kreißen und Reichsſtänden übertragen könnte, und im Falle er hierzu ſelbſt nicht hinlängliche Macht beſäße, berechtiget werden müßte, ſo

viele Kreiße und Mitſtände zur Hülfe auf⸗zufordern, als er für nöthig fände. Auf dieſe Art würden die geſetzgebende und exe⸗kutive Gewalt des deutſchen Reichs völlig getrennt, und jeder Reichsſtand, ſo wie jeder deutſche Unterthan könnte vollkommen über⸗zeugt ſeyn, daß die letztere nichts unternäh⸗me, als was durch die erſtere, als Reprä⸗ſentant des allgemeinen Willens aller deut⸗ſchen Staatenglieder, ſelbſt beſtimmt wäre. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Reprä⸗ſentanten der geſetzgebenden Gewalt in Deutſch⸗land, eben ſo gut als jetzt die Reichstags⸗geſandten, wenigſtens zu den wichtigſten Un⸗ternehmungen und Beſchließungen von ihren Konſtituenten autoriſirt und inſtruirt werden müßten, und die Ausfertigung dieſer In⸗ſtruktionen ſowohl als der Kreditive und die Abſendung jener Stellvertreter durch die voll⸗ziehende Gewalt jedes Staats geſchehe, die auch um ſo nothwendiger zur Wahl der Re⸗präſentanten des Staats am Reiche und zur Entwerfung der Inſtruktionen derſelben ge⸗zogen werden müßten, als auch ihr Inte⸗reſſe, als Inhaber der vollziehenden Gewalt

in ihrem Staate, von jenen Repräſentanten bei dem Reichstage, beſorgt werden muß. Bei dieſer Einrichtung würde der Antheil aller beſondern Mächte an der Konſtituirung der Regierungsform des Reichs in einem gerechten Gleichgewichte ſtehen, die Grenzen einer jeden würden genau abgemeſſen, und dadurch alle aus der bisherigen Vermiſchung der beiden höchſten Gewalten und aus der Theilnahme des Kaiſers und der Reichsſtände an beiden, entſtehenden Veranlaſſungen zu Streitigkeiten, Mißtrauen und Trennungen, unter denſelben abgeſchnitten werden; die Macht des Kaiſers, die in der That jetzt doch etwas über die Gebühr eingeſchränkt iſt, würde durch die ihm ausſchließlich ertheilte vollſtreckende höchſte Gewalt einen für das ganze Reich unſchädlichen und erſprieslichen Zuwachs erhalten; dadurch, daß die Stände der Reichsländer mit ihren Regenten durch ihre gemeinſchaftlichen Abgeordneten die geſetzgebende Gewalt im Reiche theilten, würden beide Theile, ſo wie die Unterthanen ſelbſt der Erhaltung und des ungeſtörten Genuſſes ihrer Rechte verſichert ſeyn, und in-

dem alle Glieder des Reichs unmittelbar oder mittelbar an der Verfaſſung des Reichs Theil nähmen, würde ein allgemeines Vaterland entſtehen und der bis jetzt erſtorbene deutſche Patriotismus wieder aufleben.

Folgende Fehler werden vor dem Leſen zu verbeſſern gebeten.

Seite	11	Zeile	3	muß	geleſen	werden:	Unterthanen und der höchſten Gewalt
=	16	=	19	=	=	=	in mehrere
=	26	=	22	=	=	=	noch
=	44	=	7	=	=	=	gelindere Weiſe
=	73	=	3	=	=	=	und regen
=	=	=	21	=	=	=	an jeder Würde
=	74	=	14	=	=	=	die ein Gegenſtand
=	=	=	19	=	=	=	und zum Wohle
=	75	=	4	=	=	=	die einen Gegenſtand betreffen
=	99	=	17	=	=	=	bereits unter jenen
=	=	=	23	=	=	=	daß den
=	101	=	6 — 8	=		=	oder wollen — nicht äußern ſolle
=	115	=	7	=	=	=	da ein Kollegium
=	=	=	23 u. 24			=	mehrere Geſandten von einem Kurfürſten
=	117	=	16	=	=	=	Virilſtimmen
=	=	=	25	=	=	=	Pfalzneuburg
=	118	=	11	=	=	=	Holſtein=Glückſtadt
=	=	=	21	=	=	=	Auersberg
=	122	=	1 v. u.	=		=	qualificiren
=	123	=	11	=	=	=	als es die ihm
=	=	=	23	=	=	=	das von mehrern
=	=	=	24	=	=	=	beſonders von dem Herrn
=	125	=	7	=	=	=	verlangt;
=	=	=	15	=	=	=	und keiner
=	128	=	15	=	=	=	ſo finden
=	129	=	6 in der Note:				in Stecks Abhandlung
=	137	=	12	=	=	=	vertragen
=	139	=	13 u. 14			=	in die katholiſchen
=	140	=	6	=	=	=	und ihren
=	142	=	4	=	=	=	Diöceſanrecht

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kritik der Regierungsform des deutschen Reichs

Germanien [i.e. Hadamar] 1796

J.publ.g. 406-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559965-3
VD18 14507366-001